

Studienjahrgang: MA Krim XIV

Masterarbeit:

Erledigungen der Unterbringung gem. § 64 StGB

**- Eine kritische Analyse der obergerichtlichen Rechtsprechung
unter kriminologischem Blickwinkel -**

Vorgelegt von:

Vor-/ Nachname: Maria Rückert

E- Mail: maria.rueckert@t-online.de

Datum: 30.01.2020

Erstgutachter: Herr Prof. Dr. Axel Dessecker

Zweitgutachter: Herr Dr. Andreas Ruch

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
A. Einleitung	1
B. Theoretische Grundlagen.....	5
I. Kriminologische Grundlagen der Unterbringung gem. § 64 StGB.....	6
1. Drogenkriminalität.....	6
2. Charakteristika der Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt	9
3. Kriminalpräventive Hintergründe der Behandlung	10
a. Kriminalprävention.....	11
b. Therapie im Maßregelvollzug gem. § 64 StGB.....	12
4. Entwicklung der Einweisungsraten	13
II. Rechtliche Grundlagen der Unterbringung gem. § 64 StGB	14
1. Die Anordnung der Unterbringung gem. § 64 StGB.....	15
2. Die Rolle der Strafvollstreckungskammern und Staatsanwaltschaften	17
3. Maßregelvollzugsrechtliche Grundlagen.....	18
4. „Gerichtliche Meilensteine“	19
III. Grundlagen der Erledigungen der Unterbringung gem. § 64 StGB.....	22
1. Varianten der Erledigungen der Unterbringung	22
2. Die Erledigung gem. § 67d Abs.5 i.V.m. § 64 S.2 StGB	24
a. Begriff der „Erfolgsaussicht der Behandlung“	24
b. Stellungnahme gem. § 67e StGB	26
c. Entwicklung der Erledigungszahlen	27
d. Prognoseentscheidungen.....	29
e. Zusammenfassung	30
C. Überblick zum Forschungsgegenstand.....	31
I. Forschung zur Unterbringung gem. § 64 StGB	31
II. Forschung zu Erledigungen der Unterbringung	32
1. Stand der Forschung im Bereich der Erledigungen	33
2. Neuere Forschungsansätze.....	36
D. Methodologie	38
I. Methodik der Entscheidungsanalyse.....	38
II. Analyseprozess.....	40
III. Hypothesenbildung	44
IV. Zusammenfassung	46

E. Ergebnisse	47
I. Formale Aspekte	47
1. Bundesweite Beschlüsse	47
2. Zeitliche Einordnung	48
3. Beschwerdeführer und Erfolg des Rechtsmittels	49
4. Zeiträume des Erledigungsprozesses	51
II. Themenverteilung	52
1. Hypothesenprüfung anhand quantitativer Inhaltsanalyse – Analyse I.....	52
2. Hypothesenprüfung anhand qualitativer Inhaltsanalyse – Analyse II.....	54
a. Hypothese 1	55
b. Hypothese 2	59
c. Hypothese 3.....	62
3. Hypothesenprüfung anhand quantitativer Inhaltsanalyse – Analyse II.....	63
a. Fehlende Erfolgsaussicht der Therapie	64
b. Zuverlässige Erkenntnisgrundlage	64
c. Notwendigkeit der Begutachtung	66
d. Rechtsschutz	66
e. Zusammenfassung	69
F. Diskussion und Bewertung der Ergebnisse.....	70
I. Reflektion der Methode/ Methodendiskussion	70
1. Vor- und Nachteile der Entscheidungsanalyse	72
2. Ansatzpunkte für weitere Erhebungen	74
II. Reflektion der Ergebnisse/ Ergebnisdiskussion	75
1. Ergebnisse in Bezug zu empirischen Studien.....	75
2. Ergebnisse in Bezug zur Gesetzesnovellierung im Jahr 2007	77
3. Ergebnisse in Bezug zu statistischen Erhebungen	79
4. Ergebnisse in Bezug zur Drogenkriminalität	80
5. Ergebnisse in Bezug zur Kriminalprävention	80
6. Ergebnisse in Bezug zur Kriminalpolitik	82
G. Fazit und Ausblick	84
H. Zusammenfassung	86
I. Anhang	89
J. Literaturverzeichnis	105
K. Abbildungsverzeichnis	112

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BtM-Delikte	Straftaten wegen Verstoßes gegen das BtMG
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerfG (zitiert nach Band und Seite)
BZR	Bundeszentralregister
ggü.	gegenüber
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
n.F.	neue Fassung
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
sog.	sogenannte
StA	Staatsanwaltschaft/ Staatsanwaltschaften
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVK	Strafvollstreckungskammer/ Strafvollstreckungskammern
StVollzG	Strafvollzugsgesetz

A. Einleitung

Eine Behandlung im Maßregelvollzug gem. § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) kommt als strafrechtliche Sanktion bei Delikten in Betracht, die auf Basis einer beim Straftäter bestehenden Suchtproblematik begangen worden sind. Aufgrund der seit Jahrzehnten steigenden Anzahl der Unterbrachten sowie einer hohen Zahl an Erledigungen der therapeutischen Behandlung (Therapieabbruch), gestaltet sich der Behandlungsauftrag der Maßregelvollzugseinrichtungen zunehmend schwieriger. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, ein Schwerpunktthema der Unterbringung gem. § 64 StGB näher zu beleuchten: die Kapazitätsprobleme der Maßregelvollzugseinrichtungen. Diesbezüglich besteht eine wesentliche Schwierigkeit darin, dass die wenig therapiemotivierten Unterbrachten nach Suchtmittelrückfällen oder schweren Regelverstößen nur im Rahmen eines mehrmonatigen Erledigungsprozesses aus der Einrichtung entlassen werden können. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Erledigung einer Unterbringung wegen fehlender Erfolgsaussicht gem. § 67d Abs.5 StGB (Dauer der Unterbringung) führt – vor dem Hintergrund seit Jahren steigender Belegungszahlen – aufgrund des teilweise langwierigen Entscheidungsprozesses zu Belastungen für die Einrichtungen.

Das Erreichen der Belegungsgrenzen in mehreren bundesweiten Maßregelvollzugseinrichtungen und die damit verbundenen Aufnahmeschwierigkeiten von Unterbrachten sind ein die Unterbringung gem. § 64 StGB beherrschendes Thema. Durch die Gesetzesnovellierung im Jahr 2007¹ konnte eine Reduzierung der Unterbringungszahlen in diesem Bereich nicht erreicht werden, es kam sogar zu einem gegenteiligen Trend.

¹ „Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt“ vom 16.07.2007.

In den 1980er Jahren lag die Erledigungsquote gem. § 67d Abs.5 StGB bundesweit bei gut 10%², mehr als drei Jahrzehnte später bei durchschnittlich 50%.³

Zur Lösung des Kapazitätsproblems können verschiedene Ansatzpunkte in Betracht gezogen werden. Bauliche Veränderungen, in Form von Aufstockungen bestehender Gebäudekomplexe oder der Neubau von Einrichtungen, wären eine dieser Möglichkeiten. Aufgrund der benötigten finanziellen Ressourcen und zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen wäre diese eine tendenziell mittel- bis langfristig angelegte Lösung. Eine weitere Möglichkeit, den Kapazitätsengpässen mehrerer Maßregelvollzugseinrichtungen zu begegnen, wäre die Umverteilung von Untergebrachten von überfüllten Einrichtungen auf Maßregelvollzugseinrichtungen, die vergleichsweise weniger Auslastung aufweisen. Diese Lösungsmöglichkeit könnte zwar mittelfristig erfolgen, jedoch wären ebenfalls rechtliche Absprachen (zwischen den zuständigen Ministerien aufgrund der Abweichungen vom Vollstreckungsplan) zu treffen bzw. auszuhandeln. Außerdem müssten grundsätzlich zur Verfügung stehende freie Ressourcen einiger Einrichtungen gegeben sein, um eine logistische Planung und Koordination durchführen zu können. Ein weiterer Ansatzpunkt könnte bei der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB im Rahmen des Strafverfahrens gesucht werden. Da die Rechtsprechung des BGH das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterbringung jedoch weiterhin streng beurteilt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Steuerung der Unterbringungszahlen im Rahmen der Anordnung der Unterbringung in der Gerichtsverhandlung erfolgen und damit die Kapazitätsprobleme reduziert werden könnten.⁴

Der kurz- bis mittelfristige Lösungsvorschlag, mit dem sich die vorliegende Arbeit befasst, setzt an den Erfolgsaussichten der Behandlung von Untergebrachten und einer Effektivierung der Durchführung von Erledigungen gem.

² Vgl. Dessecker, Soziale Probleme 24, 80f., in: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/44119/ssoar-sozprobleme-2013-1-desseckerDer_psychiatrische_Maßregelvollzug_Patientenzahlen (27.01.2020).

³ Vgl. Von der Haar, Empirische Grundlagen, <https://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-106184.html> (27.01.2020); Kröber/ Dölling/ Leygraf/ Sass, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, S. 341; Müller, Zeitschrift für Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2019, S. 264.

⁴ Vgl. Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie, S. 176; Kindhäuser, StGB, § 64 Rn. 4; Schalast, R&P 2012, S. 81.

§ 67d Abs.5 StGB an. Auf Basis einer Analyse von 38 bundesweiten obergerichtlichen Beschlüssen, wird sowohl die Thematik der „fehlenden Erfolgsaussicht der Behandlung“ (§ 64 S.2 StGB) als auch der Prüfungsmaßstab von Erledigungsstellungen der Maßregelvollzugseinrichtungen und Beschlüssen der StVK behandelt. Durch die Gegenüberstellung von Abweichungen und Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen Bundesländern anhand verschiedener Kategorien, wird eine Beurteilungshilfe für Maßregelvollzugseinrichtungen zur Frage der Erfolgsaussichten der Therapie und zur Anfertigung von Stellungnahmen mit der Empfehlung einer Erledigung der Unterbringung gem. § 67d Abs.5 StGB gegeben. Des Weiteren soll eine Beurteilungshilfe für die Prüfung der Erledigungsempfehlung für die StVK gegeben werden. Schließlich werden die erarbeiteten Ergebnisse, unter juristischen, kriminologischen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten betrachtet und diskutiert.

Insgesamt ergibt sich damit sowohl für das Behandlungsteam in der Maßregelvollzugseinrichtung als auch für die Organe der Strafrechtspflege ein Mehrwert für die praktische Beurteilung des Behandlungserfolges, da Kriterien für die Überprüfung von Erledigungsempfehlungen seitens der Einrichtungen und deren diesbezüglichen Stellungnahmen sowie der Beschlüsse der StVK aufgezeigt werden. Anhand dieser Kriterien ist eine ausgewogene Beurteilung der Erfolgsaussicht der Therapie möglich. Zweck dieser Arbeit ist es damit, eine solide Grundlage für die Beurteilung der Erfolglosigkeit der Behandlung zu geben, den Prüfungsmaßstab der StVK zu vergegenwärtigen und damit perspektivisch rechtssicherere Erledigungsentscheidungen herbeizuführen. Damit könnte eine obergerichtliche Entscheidung auf Zurückverweisung (zur weiteren Sachaufklärung aufgrund unzureichender Darstellung in der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung (aufgrund unzureichender kritischer Prüfung der durch die Maßregelvollzugseinrichtung benannten Gründe für die Erledigungsempfehlung) – welche wiederum mit einer Verlängerung der Unterbringungsdauer verbunden wären – idealerweise vermieden und damit die Gesamtunterbringungsdauer verkürzt werden.

Im ersten, theoretischen Teil werden von der Verfasserin die kriminologischen und rechtlichen Grundlagen für die Unterbringung von suchtmittelabhängigen Straftätern in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB (in B. I. und II.) und die Erledigung der Unterbringung gem. § 67d Abs.5 StGB dargestellt (in B.III.). Anschließend erfolgt eine Einbettung der theoretischen Grundlagen in den Forschungsstand zu empirischen Studien im Bereich des § 64 StGB, wobei der Schwerpunkt der Darstellung auf Studien zu Erledigungen der Unterbringung liegt (in C.I und II.).

Im zweiten, umfassenderen Teil der Arbeit werden zunächst die methodischen Grundlagen der Entscheidungsanalyse (in D.) aufgezeigt. Mit der anschließenden, umfangreichen Ergebnisdarstellung (in E. I. und II.) werden formale und inhaltliche Aspekte der Analyse abgebildet und die Prüfungsmaßstäbe für die Beurteilungshilfen benannt. Die Diskussion der angewandten Methode und erzielten Ergebnisse (in F.I und II.) unter juristischem und insbesondere kriminologischem Blickwinkel dient nicht nur dazu, die Ergebnisse kritisch zu hinterfragen, sondern auch zum Aufzeigen weiterer Forschungsansätze.

B. Theoretische Grundlagen

In einem Strafverfahren besteht neben der Ahndung einer Straftat mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (mit oder ohne Bewährung) auch die Möglichkeit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung gem. §§ 61ff. StGB (sog. Zweispurigkeit des Strafrechtssystems). Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB stellt eine solche Maßregel der Besserung und Sicherung dar. Ziel der richterlichen Anordnung dieser Maßregel ist die therapeutische Behandlung suchtkranker Straftäter, um dadurch den Rückfall in die Sucht (Alkohol oder illegale Drogen) langfristig zu vermeiden und die Begehung neuer Straftaten zu verhindern.

Dabei existieren für die Bezeichnung der suchtkranken Straftäter unterschiedliche Begrifflichkeiten. Überwiegend werden sie als „Untergebrachte“⁵ bzw. „untergebrachte Personen“⁶ (gesetzliche Begrifflichkeit) oder als „Patienten“⁷ bezeichnet (zumeist begriffliche Verwendung von Praktikern, da die Behandlung in Forensischen Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie erfolgt). Da es sich vorliegend um eine Arbeit mit kriminologisch – juristischem Schwerpunkt handelt, findet der Terminus des „Untergebrachten“⁸ Anwendung.

Die Behandlung suchtkranker Straftäter findet im Rahmen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB statt. In B.I. erfolgt die Darstellung der Grundlagen dieser Unterbringungsform in Bezug auf kriminologische Aspekte und dient insbesondere dazu, die Drogenkriminalität sowie die kriminalphänomenologischen Hintergründe suchtkranker Straftäter und deren Behandlung darzulegen. Darüber hinaus werden die Problempunkte der veränderten Merkmale der Gruppe der Untergebrachten und die steigenden Einweisungszahlen erörtert. In B.II. werden die rechtlichen Grundlagen der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt beschrieben und die Möglichkeiten der Erledigungen der Unterbringung aufgezeigt, wobei

⁵ Vgl. PsychKHG-BW, MRVG Thür.

⁶ Vgl. PsychKHG-BW, MRVG Bay, PsychKG-Berl., PsychKG-Bran., MRVG Hess., MVollzG-Hbg., MVollzG Nds., MVollzG RhPf., MVollzG-SaAn.

⁷ Vgl. PsychKG-Bre., MVollzG-Hbg., MRVG-Saar, PsychKG-Sach; Muysers/ Lux/ Senger, Psychiatrie und Psychiatrie up2date 2011, S. 114ff.

⁸ Zur leichteren Lesbarkeit wird stets die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

der Fokus auf den Erledigungen aufgrund fehlender Erfolgsaussicht der Behandlung gem. § 67d Abs.5 StGB liegt.

I. Kriminologische Grundlagen der Unterbringung gem. § 64 StGB

Mit der Behandlung im Maßregelvollzug gem. § 64 StGB sind primär präventive Ziele verbunden, weshalb das Suchtverhalten den zentralen Ansatzpunkt für die strafrechtliche Intervention darstellt. Gekoppelt mit dem Ziel der „Besserung“, ist die „Sicherung der Gesellschaft“.

1. Drogenkriminalität

„Für junge Menschen ist der gelegentliche Umgang mit legalen und illegalen Drogen nichts Außergewöhnliches.“⁹ Dabei besteht eine große Bandbreite an Delikten, bei denen jedoch weder „einheitliche individuelle Beschaffungsmuster“¹⁰ noch Deliktstrukturen zu verzeichnen sind. Da ein wesentlicher Teil der Suchtkranken bereits vor dem Erstkonsum illegaler Drogen deliktisch auffällig war, besteht sowohl eine Kausalität zwischen Kriminalität und Drogenkonsum als auch umgekehrt, beginnend mit dem Drogenkonsum hin zu kriminellen Auffälligkeiten. Dabei ist dieser Konsum oft ein Anzeichen fehlgeschlagener Sozialisation und steht mit anderen sozialen Auffälligkeiten in einer Wechselwirkung.¹¹

Wilms plädiert in ihrer Analyse aus dem Jahr 2005 dafür, „von der Vorstellung eines kausalen Nexus von Kriminalität und Aggressivität durch Alkohol- oder sonstige Drogenabhängigkeit“¹² abzuweichen. Sowohl die Abhängigkeit von Drogen als auch Kriminalität sind „zwei voneinander unabhängige Ausdrucksformen eines devianten Lebensweges“¹³. Aufgrund des fehlenden Kausalzusammenhanges wird ihrerseits die Unterbringung gem. § 64 StGB, welche an die durch die Suchtmittelabhängigkeit des Täters bestehende Gefährlichkeit geknüpft wird, als verfassungswidrig bewertet.¹⁴

⁹ Kreuzer, in: Egg, Drogenmissbrauch und Delinquenz, S. 38.

¹⁰ Bock, Kriminologie, § 25 Rn. 992.

¹¹ Bock, Kriminologie, § 25 Rn. 991.

¹² Wilms, Drogenabhängigkeit und Kriminalität, S. 344.

¹³ Wilms, Drogenabhängigkeit und Kriminalität, S. 343.

¹⁴ Vgl. Wilms, Drogenabhängigkeit und Kriminalität, S. 312ff.

Zur Ubiquität der Drogenkriminalität bzw. Suchtmittelabhängigkeit gibt es verschiedenste Erklärungsmodelle.¹⁵ Unter anderem ist aus lerntheoretischer Sicht Drogenabhängigkeit ein aufgrund mannigfaltiger sozialer Verstärker gelerntes Verhalten und soll durch Um-Konditionierung wieder verlernt werden können.¹⁶ Dagegen liegen nach psychoanalytischer Auffassung dem Drogenkonsum frühkindliche Entwicklungsstörungen sowie unterdrückte aggressive Pubertätskonflikte zu Grunde, wobei der Konsum von Suchtmitteln auch ein Anzeichen für psychische Störungen sein kann.¹⁷ Soziale Selektionsmechanismen (wie beispielsweise die Schichtzugehörigkeit), die Wahrscheinlichkeit des Kontakts zum subkulturellen Milieu und die Intensität des Konsums legaler oder illegaler Suchtmittel führen dazu, dass die Abhängigkeit unerkannt bleibt oder „Objekt von Intervention und Kriminalisierung“¹⁸ wird.

Psychosoziale Einflussfaktoren, welche als Risikofaktoren für die Entwicklung von Substanzmissbrauch und für abweichendes Verhalten benannt werden, sind Alkohol- und Drogenmissbrauch bei den Eltern, wechselseitiger Drogenmissbrauch und Dissozialität, Traumatisierungen (psychische, physische sowie sexueller Art), sozio-ökonomische Benachteiligung und schulische Defizite.¹⁹ Zu den historischen Risikofaktoren zählen unter anderem ein Delinquenzbeginn im jugendlichen Alter (vor allem mit Gewaltanwendung), eine hohe Vorstrafenbelastung mit sog. Bewährungsversagen, eine erheblich gestörte Herkunftsfamilie mit inkonsequentem Erziehungsstil, frühe Verhaltensauffälligkeiten, keine Schul- oder Berufsausbildung, eine mangelnde Arbeitskontinuität und inkonstante Partnerbeziehungen.²⁰

Alkohol ist die am häufigsten konsumierte Rauschdroge.²¹ Ein Teil der Gruppe der alkoholabhängigen Straftäter neigt dabei zu Gewalthandlungen und dem Ausagieren dissozialer Impulse.²²

¹⁵ Vgl. Schwind, Kriminologie, § 26 Rn. 30f. und § 27 Rn. 11ff.

¹⁶ Kindhäuser, StGB, § 64 Rn. 21.

¹⁷ Vgl. Böllinger/ Stöve, Drogenpraxis, S. 50ff.

¹⁸ Kindhäuser, StGB, § 64 Rn. 24.

¹⁹ Schmidt-Quernheim/ Hax-Schoppenhorst, Praxisbuch Forensische Psychiatrie, S. 560.

²⁰ Schmidt-Quernheim/ Hax-Schoppenhorst, Praxisbuch Forensische Psychiatrie, S. 560f.

²¹ Vgl. Drogen und Suchtbericht, 2019, S. 51ff.

²² Kröber/ Dölling/ Leygraf/ Sass, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, S. 326.

Durch den Konsum von Alkohol wird bei sozial randständigen Personen eine „Desozialisierung der Persönlichkeit“²³ (sozialer Abstieg) bewirkt und die materielle Armutssituation verstärkt, was wiederum gehäuft zu sozialen Konflikten führt. Diese Personen geraten dadurch eher in sog. tatnahe Situationen und werden aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols straffällig.²⁴

Die Kausalität zwischen Sucht und Delinquenz stellt sich bei Abhängigen von illegalen Drogen etwas anders dar als bei (primär) alkoholabhängigen Straftätern. Die Substanzen haben in der Regel keine aggressivitätsfördernde Wirkung, dafür jedoch ein besonders hohes Abhängigkeitspotential.²⁵ Dabei zeigen kriminologische Daten, dass verbreitet bereits kriminelle Handlungen vor dem Konsum von illegalen Suchtmitteln vorlagen.²⁶ „Drogenabhängigkeit führt nicht monokausal zur Straffälligkeit, verfestigt jedoch kriminelle Karrieren, intensiviert delinquentes Verhalten und verzögert das Hinauswachsen aus der Kriminalität“²⁷. Da viele Abhängige in sehr jungem Alter, zum Teil schon als Kinder, mit dem Konsum beginnen, stellt das Leben in der Drogenszene zugleich eine spezifische Form der Sozialisation dar.²⁸

Laut PKS 2018²⁹ lagen bei fast 3,5 Millionen aufgeklärter Straftaten in über 350.000 Fällen Delikte der Rauschgiftkriminalität vor (Anstieg im Vergleich zum Jahr 2017 um 6%). Die häufigsten Drogenarten waren dabei Cannabis (und Zubereitungen) mit 63,9%, Amphetamin und seine Derivate (einschließlich Ecstasy) mit 14,8% sowie Kokain einschließlich Crack mit 6,5%. Dabei standen ca. 11,7% der Tatverdächtigen bei der Begehung der Straftat unter Alkoholeinfluss, wobei der Anteil angetrunkener oder betrunkenen Tatverdächtiger bei Gewaltdelikten generell besonders hoch ist. Als Konsumenten harter Drogen wurden 6,7% aller Tatverdächtigen festgestellt. Diese Feststellung ein-

²³ Schwind, Kriminologie, § 26 Rn. 20.

²⁴ Dessecker, in Egg/ Geisler: Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, S. 185.

²⁵ Schwind, Kriminologie, § 27 Rn. 4.

²⁶ Kröber/ Dölling/ Leygraf/ Sass, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, S. 327.

²⁷ Kröber/ Dölling/ Leygraf/ Sass, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, S. 328.

²⁸ Vgl. Konrad/ Rasch, Forensische Psychiatrie, S.279.

²⁹ PKS 2018, Band 3, S. 116f.

grenzend bleibt jedoch anzunehmen, dass die Drogenabhängigkeit eines großen Teils der Straftäter bei der Deliktbegehung oft nicht erkannt wird, weshalb die Gesamtzahl höher liegen müsste, als statistisch registriert.

Bei den Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt handelt es sich bei mehr als 70% um Abhängige von illegalen Drogen, bei denen überwiegend polytoxikomane Entwicklungen diagnostiziert werden.³⁰ Dabei wandelte sich das Verhältnis der zunächst überwiegend primär wegen einer Alkoholabhängigkeit Untergebrachten hin zu einem deutlichen Übergewicht der Abhängigen von illegalen Drogen. In den 1960er Jahren kam es zu einer allgemeinen Zunahme der Betäubungsmittelsucht und der Typus des „Süchtigen“ wandelte sich von einer Person mittleren Lebensalters mit schickalsbedingter Sucht hin zu einer jüngeren Person mit sowohl physischer als auch psychischer Abhängigkeit vom Suchtmittel und einer Identifikation mit der Drogenszene.³¹ Außerdem besteht eine starke subkulturelle Abstützung dahingehend, dass die Süchtigen ihre Beschaffungssorgen, kriminellen Handlungen, den Jargon und bestimmte Aufenthaltsorte miteinander teilen.³²

2. Charakteristika der Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt

Ausweislich der Bad Rehburger Stichtagserhebung aus dem Jahr 2017³³ sind mehr als 90% der Untergebrachten männlich und machen damit den deutlich größeren Anteil aus. Sie stammen aus der sozialen Unterschicht und haben lange Sucht- und Kriminalitätserfahrungen hinter sich, wobei Voraufenthalte in der JVA häufiger sind als frühere Therapieaufenthalte.³⁴ Bezüglich der Suchtmittel hat sich der ursprünglich hohe Anteil an alkoholabhängigen Untergebrachten reduziert, wohingegen der Anteil an von illegalen Drogen abhängigen Straftätern deutlich angestiegen ist (ca. 70%).³⁵ Die häufigsten Anlassdelikte sind BtM-Delikte, Körperverletzungen sowie Raub- oder Diebstahlsdelikte. In den letzten zehn Jahren ist die Anzahl der Untergebrachten mit einem BtM-

³⁰ Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie, S.278.

³¹ Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, S. 196.

³² Vgl. Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie, S.278f.

³³ Riedemann/ Berthold, Stichtagserhebung, in: http://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/download/142274/Stichtagserhebung_2017.pdf, S.5 (27.01.2020).

³⁴ Dessecker, R&P 2004, S. 195.

³⁵ Von der Haar, Stichtagserhebung, S. 7 und 27; von Specht/ Ross/ u.a., R&P 2019, S. 3.

Delikt als Anlassstraftat von 20% auf 30% gestiegen. In der Deliktstruktur weisen die Untergebrachten in den meisten Fällen einen langjährigen parallelen Verlauf von Sucht und Delinquenz auf.

Die Gruppe der Untergebrachten ist gekennzeichnet von einem Aufwachsen in einer überwiegend von wechselnden Bezugspersonen geprägten Primärfamilie, einem niedrigen schulischen bzw. beruflichen Bildungsniveau, beruflicher Desintegration sowie häufig wechselnden Beziehungen.³⁶ Darüber hinaus prädisponiert bei ihnen der Konsum von illegalen Suchtmitteln und Alkohol seit dem Jugendalter und es besteht häufig eine strafrechtliche Vorbelastung (durchschnittlich zehn BZR Einträge pro Untergebrachten).³⁷ Die parallel verhängte Freiheitsstrafen haben im Verlauf der Jahre zugenommen, wobei der Anteil an Haftstrafen über drei Jahren bei annähernd 60% liegt.³⁸

Die häufigste psychiatrische Komorbidität (Begleiterkrankung) der Untergebrachten sind die Persönlichkeitsstörungen mit einem Anteil von ca. 40%³⁹, darunter überwiegend die dissoziale Persönlichkeitsstörung mit ca. 40%, gefolgt von der kombinierten (ca. 25%), der emotional-instabilen (ca. 13%) und anderer (darunter größtenteils narzisstische mit ca. 10%) Persönlichkeitsstörungen. Annähernd 5% der Untergebrachten sind Frauen, wobei unter deren psychiatrischen Komorbiditäten die emotional-instabile Persönlichkeitsstörung am häufigsten vertreten ist.

3. Kriminalpräventive Hintergründe der Behandlung

Ziel der Behandlung gem. § 64 StGB ist die Lösung des Konflikts zwischen Repression und Resozialisierung bei drogenabhängigen Straftätern durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt, wobei die Besserung das „entscheidende Mittel zur Erreichung des Zwecks der Sicherung“⁴⁰ ist. Entsprechend

³⁶ Vgl. Gericke, Unterbringungssituation nach § 64 StGB, S. 55; Metrikat, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, S. 149ff.

³⁷ Riedemann/ Berthold, Stichtagserhebung, in: http://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/download/142274/Stichtagserhebung_2017.pdf, S.8 (27.01.2020).

³⁸ Von der Haar, DGPPN Kongress, <https://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-106184.html>, S.4 (27.01.2020).

³⁹ Riedemann/ Berthold, Stichtagserhebung, in: http://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/download/142274/Stichtagserhebung_2017.pdf, S.11 (27.01.2020).

⁴⁰ Kindhäuser, StGB, § 64 Rn. 42.

des Resozialisierungsgedankens werden nach einer Straftat Bemühungen unternommen, um den Rückfall in die Sucht und die Kriminalität zu vermeiden. Damit stellt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Aspekt der tertiären Kriminalprävention dar.

a. Kriminalprävention

Die Klassifikation der Prävention durch Strafrecht oder sonstige Maßnahmen in primäre, sekundäre und tertiäre Kriminalprävention zeigt eine Überschneidung mit dem engeren, strafrechtsbezogenen Verständnis von General- und Spezialprävention.⁴¹ Die primäre Prävention ist an alle Bürger gerichtet und entspricht der positiven Generalprävention. Sie dient der Verbesserung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. Die sekundäre Prävention richtet sich an potenzielle Straftäter und entspricht der negativen Generalprävention. Sie dient der Einflussnahme auf spezielle Risikogruppen und zielt auf die Verminderung von Tatgelegenheiten, bspw. durch bauliche Anlagen oder die Registrierung von Fahrrädern. Außerdem sollen potenzielle Täter durch Kontroll- und Abschreckungsmaßnahmen sowie durch die aktive Unterstützung normangepassten Verhaltens von der Straftatbegehung abgehalten werden.⁴² Die tertiäre Prävention ist an Straffällige gerichtet und dient der Spezialprävention, wobei diese durch die Arbeit mit den Straffälligen selbst erfolgt. Dabei umfasst sie alle formellen und informellen Maßnahmen zur Rückfallvermeidung und damit auch die Behandlung im Maßregelvollzug.⁴³

Die tertiäre Kriminalprävention im Speziellen ist geprägt von der Rückfallbekämpfung und der Vermeidung von Stigmatisierungsprozessen durch Fokussierung auf den individuellen Lernprozess sowie soziale Unterstützung. Dabei sind vornehmlich die Instanzen der strafrechtlichen Kontrolle, insbesondere StA, Gerichte und der Strafvollzug betroffen. Ihnen obliegt es, durch sachgerechte Interventionen und angemessene Sanktionen auf den konkreten Täter (spezialpräventiv) einzuwirken und verurteilte Täter durch resozialisierende

⁴¹ Vgl. Bock, Kriminologie, § 19 Rn. 884f.

⁴² Northoff, Handbuch der Kriminalprävention, 1.2.1.2. Rn. 16 – 18.

⁴³ Bock, Kriminologie, § 19 Rn. 883.

Maßnahmen wieder in die Gesellschaft einzugliedern, so dass sie von weiteren Straftaten abgehalten werden.⁴⁴ Eine solche Maßnahme stellt die Behandlung im Rahmen der Unterbringung gem. § 64 StGB dar, welche auf die therapeutische Bearbeitung sowohl der Suchtmittelabhängigkeit als auch der Delinquenz abzielt. Dadurch soll der Rückfall in die Sucht und schließlich die Kriminalität (so lange wie möglich) verhindert werden.

b. Therapie im Maßregelvollzug gem. § 64 StGB

Die Ausgestaltung des therapeutischen Angebots im Einzelnen unterliegt jeder Maßregelvollzugseinrichtung gem. § 64 StGB selbst. Im Grundsatz ist die Behandlung auf zwei Jahre ausgerichtet⁴⁵ und enthält die folgenden Elemente: Einzel- und Gruppentherapien, in deren Rahmen die psychotherapeutische Arbeit mit den Untergebrachten erfolgt, sowie Ergo- und Sporttherapie. Außerdem finden Bezugspflegegespräche statt, wobei jedem Untergebrachten Bezugspflegekräfte zugeordnet werden, die diesen – in Abstimmung mit dem Einzeltherapeuten – in seiner Entwicklung und im Stationsalltag unterstützen.⁴⁶

Die Behandlung beginnt mit dem Aufnahmeprozedere, der Eingangsdagnostik des Untergebrachten und einem möglichst baldigen Beziehungsaufbau, der zur Motivation und Compliance-Förderung unabdingbar ist.⁴⁷ Dazu werden ein Behandlungsplan (die erste Behandlungsplanung erfolgt nach sechs Wochen, die weiteren anschließend im halbjährlichen Intervall) und eine individuelle Kriminalprognose anhand der Unterbringungsunterlagen erstellt. Auf Basis dieser vorgenommenen Analyse und Erklärung der Straffälligkeit und des Suchtmittelkonsums, werden die personalen Risikopotentiale, eine individuelle Entwicklungstheorie der Persönlichkeit, eine Betrachtung der Perspektiven des sozialen Empfangsraumes und eine individuelle Delikthypothese erstellt.⁴⁸ Dabei gilt die psychotherapeutische Prämisse, dass die Qualität der therapeutischen Beziehung einen der wichtigsten Prädiktoren des Behandlungserfolges darstellt.⁴⁹

⁴⁴ Northoff, Handbuch der Kriminalprävention, 1.2.1. Rn. 18.

⁴⁵ Vgl. B.II.

⁴⁶ Muysers/ Lux/ Senger, Psychiatrie und Psychiatrie up2date 2011, S. 115.

⁴⁷ Müller/ Saimeh/ Brinken, Nervenarzt 2017, S. 59.

⁴⁸ Muysers/ Lux/ Senger, Psychiatrie und Psychiatrie up2date 2011, S. 115.

⁴⁹ Querengässer/ Bulla/ Hoffmann/ Ross, R&P 2015, S. 41.

Neben psychotherapeutischen Einzel- und Gruppenbehandlungsmaßnahmen kommen im Behandlungsverlauf störungs- und delinquenzspezifische modulare Gruppenmaßnahmen zur Anwendung.⁵⁰ Korrigierende Beziehungserfahrungen sollen damit gerade für Untergebrachte mit komorbiden Persönlichkeitsstörungen ermöglicht werden. Therapeutischer Schwerpunkt ist die Gruppenarbeit, im Rahmen derer der Aufbau und die Stärkung von Änderungsmotivation, als ein zentrales Ziel von Sucht- und Sozialtherapie, erfolgen.⁵¹ Zugrunde liegt hierbei die Annahme, dass der Therapieerfolg von der Behandlungsdynamik bestimmt ist.⁵² Dann werden verschiedene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufrechterhaltung der Abstinenz behandelt (sog. skilltraining) und schließlich die Rückfallprophylaxe erarbeitet und eingeübt.

Insgesamt werden in den weiteren Behandlungsphasen sowohl psychotherapeutische Angebote mit psychoedukativem als auch persönlichkeitsbezogenem Schwerpunkt etabliert. Problemerkennung, Problemlösung und die Verbesserung der sozialen Kompetenzen sind dabei wichtige Inhalte der Behandlungsprogramme.⁵³ Anschließend an die Erarbeitung rückfallprophylaktischer Faktoren folgt die Rehabilitationsphase.⁵⁴ Diese Phase findet zumeist auf einer offen geführten Station statt und dient der gesellschaftlichen Reintegration mittels Beschaffung einer Arbeitsstelle, Wohnung bzw. einer individuell passenden Wohnform und prosozialer Beziehungen. Sowohl während der Behandlung im geschlossenen als auch im offenen Bereich finden Drogenfreiheitskontrollen statt.

4. Entwicklung der Einweisungsraten

Entsprechend den Zahlen des Statistischen Bundesamtes⁵⁵ stieg nach einem vorübergehenden leichten Rückgang in den 1970er Jahren die Zahl der Unterbringungen gem. § 64 StGB ab dem Jahr 1990 auf mehr als 600 an (Verdreifachung von 1977 bis 1990). Nach der Wiedervereinigung war ein weiterer

⁵⁰ Vgl. Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie, S. 432.

⁵¹ Kröber/ Dölling/ Leygraf/ Sass, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, S. 329.

⁵² Querengässer/ Bulla/ Hoffmann/ Ross, Outcomeprädiktoren, R&P 2015, S. 41.

⁵³ Müller-Isberner/ Eucker, Praxishandbuch Maßregelvollzug, S. 233.

⁵⁴ Muysers/ Lux/ Senger, Psychiatrie und Psychiatrie up2date 2011, S. 116f.

⁵⁵ Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, R.4.1.

Anstieg zu verzeichnen, wobei im Jahr 2003 mit einer Untergebrachtenzahl von 1.643 die dreifache Anzahl aus den 1980er Jahren erreicht wurde.

Ebenfalls seit dem Jahr 2003 zeigte sich eine Verschiebung innerhalb der Zuordnung der Untergebrachten in eine der beiden Suchtmittelgruppen, wobei die Verlagerung weg von der „Alkoholabhängigkeit“ und hin zur „Abhängigkeit von illegalen Drogen“ erfolgte.⁵⁶ Nach einer zeitweisen Stagnierung ab dem Jahr 2004 war ein erneuter deutlicher Anstieg zu verzeichnen, wobei im Jahr 2014 insgesamt 3.822 Untergebrachte verzeichnet wurden und dies eine Verzehnfachung im Vergleich zum Jahr 1997 (383 Untergebrachte) darstellt.

II. Rechtliche Grundlagen der Unterbringung gem. § 64 StGB

Die Rechtsfolgen einer Straftat werden in Strafen und Maßregeln unterteilt (sog. Zweispurigkeit des Strafrechtssystems).⁵⁷ Dabei sind Strafen (Geld- und Freiheitsstrafen) entsprechend des Schuldprinzips gem. § 46 StGB an der Schuld des Straftäters zu bemessen. Gem. § 61 StGB gehören zu den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – neben der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB – die Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB, wobei diese in Relation zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eingriffsintensiver sind. Daneben bestehen drei ambulante Maßregeln: die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot. Die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung orientiert sich an der Gefährlichkeit des Täters und bezweckt präventiv die Sicherung der Allgemeinheit.⁵⁸ Die Unterbringung gem. § 64 StGB richtet sich dabei nach dem Bestehen einer hinreichend konkreten Erfolgsaussicht der Behandlung, wobei diese auch nur so lange fortgesetzt werden darf, wie diese Aussicht besteht. Historisch betrachtet, geht diese Maßregel auf § 42c a.F. bzw. das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24.03.1933 zurück⁵⁹.

⁵⁶ Von der Haar, DGPPN Kongress, <https://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-106184.html>, S.3 (27.01.2020).

⁵⁷ Fischer, StGB Kommentar, Vor § 61 Rn.1.

⁵⁸ Müller/ Saimeh/ Brinken, Nervenarzt 2017, S. 52.

⁵⁹ Kindhäuser, StGB, § 64 Rn.1.

1. Die Anordnung der Unterbringung gem. § 64 StGB

In einem Strafverfahren kann die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB unabhängig von der Verurteilung des Angeklagten zu einer Strafe erfolgen, d.h. sowohl bei voller Schuldfähigkeit als auch bei verminderter Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB oder Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB. Die Anordnung dieser Maßregel kommt auch gegen jugendliche Straftäter in Betracht, §§ 7, 93a JGG.

Voraussetzung für die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 S.1 StGB in einem Strafverfahren ist die Begehung einer rechtswidrigen Straftat, die symptomatisch sein muss für das Vorliegen eines Hanges zum Konsum von Alkohol und illegalen Suchtmitteln (Feststellung eines Abhängigkeitssyndroms).⁶⁰ Außerdem müssen aufgrund des Hanges zum Suchtmittelkonsum die Wahrscheinlichkeit für die Begehung zukünftiger erheblicher Straftaten und gem. § 64 S.2 StGB Erfolgsaussichten für die Behandlung in einer Entziehungsanstalt bestehen. Die therapeutische Behandlung ist dann erfolgreich, wenn eine „Heilung“⁶¹ erreicht wurde oder der suchtkranke Straftäter für einen erheblichen Zeitraum vor dem Rückfall in den Suchtmittelkonsum bewahrt und damit verbunden von der Begehung erneuter, nicht unerheblicher Straftaten abgehalten werden kann, § 64 S.2 StGB.

Der Begriff des „Hanges“ impliziert dabei die „Bindung an eine chemische Substanz, die geeignet ist, Sucht im pharmakologischen Sinn zu erzeugen“⁶². Der durch den Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln ausgelöste Rausch führt dazu, dass bei dem Konsumenten eine Veränderung in der Stimmung, der Bewusstseinslage und des Antriebs eintreten kann, die auch mit Sinnestäuschungen verbunden sein könnte.⁶³ Außerdem entwickelt sich bei den Konsumenten sowohl eine körperliche Abhängigkeit, welche mit dem Auftreten von Entziehungserscheinungen bei Nachlassen bzw. Unterbrechung des Konsums einhergeht, als auch eine Toleranz, also

⁶⁰ Vgl. Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie, S.275.

⁶¹ Die Möglichkeit der „Heilung“ von der Suchtmittelabhängigkeit wird insbesondere aus medizinischer Sicht als nicht erreichbarer Erfolg betrachtet, da diese ein Leben lang besteht (vgl. Böllinger/ Stöver, Drogenpraxis, S. 26f.).

⁶² Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie, S.276.

⁶³ Vgl. Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie, S. 276f.

die physiologische Gewöhnung des Körpers an das Mittel, so dass zunehmend höhere Dosen vertragen bzw. für den Eintritt der Wirkung benötigt werden.⁶⁴

Weitere Anordnungsvoraussetzung ist gem. § 246a StPO die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Der Sachverständige beurteilt – als Grundlage der richterlichen Entscheidung im Rahmen des Strafverfahrens – auf Basis der Akteneinsicht und Exploration des Straftäters dessen Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt, den biografischen Verlauf mitsamt der Intensität des Drogenkonsums sowie dessen Auswirkungen auf das Einweisungsdelikt und die Gefahr der Begehung künftiger Straftaten.⁶⁵

Gem. § 67d Abs.1 S.1 StGB ist die Unterbringungsdauer auf zwei Jahre ausgerichtet, wobei diese gem. § 67d Abs.1 S.3 StGB um zwei Drittel der parallelen Freiheitsstrafe verlängert werden kann (sog. „verlängerte Höchstfrist“).

Nach § 35 Abs.1 S.1 und Abs.3 BtMG (Zurückstellung der Strafvollstreckung) besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass sich ein suchtkranker Straftäter in eine zeitlich weniger intensive Behandlung begeben kann (Dauer von einem halben Jahr). Hierfür bedarf es u.a. eines verhängten Strafmaßes bzw. Strafrests von weniger als zwei Jahren, einer Kausalität zwischen der begangenen Straftat und einer Betäubungsmittelabhängigkeit sowie der Zustimmung der Strafvollstreckungsbehörde und des erstinstanzlichen Gerichts. In Gegenüberstellung der Unterbringung gem. § 64 StGB zur Zurückstellung gem. § 35 BtMG hat die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt Vorrang.⁶⁶ Eine Strafzurückstellung ist beispielsweise in den Fällen angebracht, in denen sich der Straftäter bereits langfristig in stationärer Behandlung befunden hatte und diesbezüglich eine ernsthafte erneute Behandlungsmotivation besteht.⁶⁷

⁶⁴ Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie, S. 276.

⁶⁵ Boetticher/ Kröber/Müller-Isbener, Forensische Psychiatrie, Psychologie & Kriminologie 2007, S. 96.

⁶⁶ Vgl. BGH, Beschluss vom 25.11.2008 – Az.: 2 StR 424/08.

⁶⁷ Schalast, R&P 2012, S. 88.

2. Die Rolle der Strafvollstreckungskammern und Staatsanwaltschaften

Mit Beginn der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist gem. § 67e Abs.1 S.1 und 2 1. Alt StGB seitens der StVK im halbjährlichen Rhythmus zu überprüfen, ob die Unterbringung fortgesetzt wird. Eine Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung oder die Erledigung der Unterbringung kann die StVK jederzeit treffen, § 67e Abs.1 S.1 StGB. Die zweijährige Behandlung ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, dass nach erfolgreicher therapeutischer Behandlung eine Entlassung des Untergebrachten erfolgt, welche mit der Aussetzung der Unterbringung und der parallelen Restfreiheitsstrafe verbunden ist, §§ 67d Abs.2 S.1, 57 Abs.1 S.1 Nr.2 und 3 StGB. Diesbezüglich kann – in Abhängigkeit von Anlassdelikt, Strafmaß und Behandlungsverlauf – ein Entlassungsgutachten seitens eines externen Sachverständigen eingeholt werden (§ 454 Abs.2 StPO), welches eine Rückfallprognose aufstellt sowie eine Einschätzung zur weiterhin bestehenden Gefährlichkeit des Untergebrachten abgibt. Inhaltlich wird mit dieser prognostischen Einschätzung beurteilt, ob nach den bereits abgeurteilten strafrechtlichen Auffälligkeiten die Begehung weiterer Straftaten zu erwarten ist.⁶⁸

Die StVK stellt das zuständige Gericht gem. §§ 462a i.V.m. 463 Abs.3, 454 StPO bzw. der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter gem. §§ 82ff. JGG dar. Gegen den getroffenen Beschluss der StVK ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das OLG gegeben, § 462 Abs.3 StPO.

Die StA ist die aktenführende und fristkontrollierende Behörde, die zur Vorbereitung der Antragstellung die gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung anfordert und anschließend die Vollstreckungsakte an die StVK übersendet.⁶⁹ In der Regel schließt sich der Antrag der StA der Empfehlung der Maßregelvollzugseinrichtung an, insbesondere wenn keine neuen strafrechtlichen Erkenntnisse vorliegen.⁷⁰

⁶⁸ Meier, Kriminologie, § 7 Rn. 3.

⁶⁹ Kammeier/ Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, S. 537.

⁷⁰ Kammeier/ Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, S. 540.

Als Grundlage für die Entscheidung der StVK dient eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung, in welcher der Behandlungsverlauf geschildert sowie eine prognostische Einschätzung zur Erfolgsaussicht der Therapie abgegeben wird. Diese Stellungnahme erhält die zuständige StA und der Untergebrachte. Auf dieser Grundlage erfolgt ein entsprechender Antrag der zuständigen StA gegenüber der StVK und es wird ein Anhörungstermin anberaumt, bei dem sich der Untergebrachte bzw. dessen Verteidiger und Vertreter der Maßregelvollzugseinrichtung zu den Inhalten der Stellungnahme äußern können. Gem. § 454 Abs.1 S.3 StPO besteht grundsätzlich die Pflicht zur mündlichen Anhörung des Untergebrachten. Bei einer Erledigungsempfehlung ist eine mündliche Anhörung zwar nicht vorgeschrieben, es liegt jedoch eine allgemeine Anhörungspflicht im schriftlichen Verfahren vor. In der Regel ist eine mündliche Anhörung des Untergebrachten zweckmäßig, vor allem, wenn er der Empfehlung nicht folgen möchte bzw. die Maßregelvollzugseinrichtung den Antrag des Untergebrachten auf Erledigung nicht unterstützt.⁷¹

3. Maßregelvollzugsrechtliche Grundlagen

Die vorliegende Arbeit bezieht sich allein auf die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB, da sich diese grundlegend von den anderen beiden Maßregeln unterscheidet und sich das Schwerpunktthema der Erledigung der Unterbringung aufgrund von Umständen, die in der Person des Untergebrachten liegen, allein im Rahmen dieser Unterbringungsform zeigt.

Die Behandlung der Untergebrachten ist gem. § 138 Abs.1 S.1 StVollzG⁷² länderrechtlich geregelt, woraufhin alle Bundesländer die vollzugliche Ausgestaltung entweder in eigenen Maßregelvollzugsgesetzen oder Psychisch-Kranken-Gesetzen⁷³ festgelegt haben. Mit der Föderalismusreform I war zwar auch die Gesetzgebungskompetenz für den Maßregelvollzug auf die Länder über-

⁷¹ Kammeier/ Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, S. 540.

⁷² Mit der Föderalismusreform I wurde mit der neuen ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder auch der Bereich des Strafvollzugs neu regelt; das BVerfG hatte jedoch bereits zuvor mit Urteil vom 31.05.2006 (BVerfGE 116, 69ff.) entschieden, dass es für Grundrechtseingriffe gegen Gefangene einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

⁷³ die gesetzliche Ausgestaltung des Maßregelvollzuges wurde als Annex der Gesetze über die öffentlich-rechtliche Unterbringung psychisch Kranker geregelt, bspw. in Baden-Württemberg und Berlin.

gegangen, jedoch galt dies gem. § 138 StVollzG bereits zuvor. Bundesgesetzlich geregelt sind nur die Kostenerhebung und die Rechtsmittel im Maßregelvollzug.⁷⁴

Da die Ausgestaltung der Maßregelvollzugsgesetze bzw. Psychisch-Krankengesetze Angelegenheit der Bundesländer ist, ergeben sich bundesweit unterschiedliche Regelungen zu Rechten und Pflichten der Untergebrachten zur Therapie.

4. „Gerichtliche Meilensteine“

Die Unterbringung gem. § 64 StGB hat durch verschiedene Entscheidungen des BVerfG und BGH sowie durch die Gesetzesnovellierung im Jahr 2007 diverse Veränderungen erhalten, mit denen u.a. die zuversichtliche Annahme verbunden war, dass die Unterbringungszahlen nicht weiter steigen würden. Im Folgenden werden die wichtigsten Entscheidungen sowie deren Auswirkungen dargestellt, wobei sich – wie bereits in B.I.4. gezeigt wurde – eine Reduzierung bzw. Stagnation der Unterbringungszahlen nicht eingestellt hatte.

Durch den Beschluss des BVerfG vom 16.3.1986 sollte bereits eine Entlastung der Maßregelvollzugseinrichtungen im Hinblick auf den Abbau langer Wartelisten bewirkt werden.⁷⁵ Vor der Strafrechtsänderung von 1986 war in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte umstritten⁷⁶, ob eine Erledigung der Maßregel etwa aufgrund einer analogen Anwendung des Rechtsgedankens aus § 64 Abs.2 StGB a.F. in Betracht kam oder nicht. Mit Wirkung vom 01.05.1986 trat eine ausdrückliche Regelung für diesen Fall in Kraft, die allerdings eine Mindestverbüßungsdauer von einem Jahr im Maßregelvollzug festlegte und eine Anrechnung auf die Strafe ausschloss.

Bis zur Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1994 wurde die Unterbringungsdauer nur dann auf die parallel verhängte Freiheitsstrafe angerechnet, wenn die Therapie nicht wegen „Aussichtslosigkeit“ abgebrochen wurde. Laut BVerfG stellte diese Anrechnungspraxis eine unverhältnismäßige Verlänge-

⁷⁴ BT-Drs. 16/8688 vom 02.04.2008, S.9.

⁷⁵ Dessecker, Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion, S. 14.

⁷⁶ Dessecker, Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion, S. 14f.

rung des Freiheitsentzugs dar. Dies insbesondere im Hinblick auf die Mindest-
behandlungsdauer von einem Jahr. Mit Urteil des BVerfG vom 16.03.1994⁷⁷
 wurde § 67d Abs.4 S.2 StGB a.F. als zu undifferenzierte Rechtsfolge für nichtig
 erklärt und beschlossen, dass die Unterbringung auf zwei Drittel der parallelen
 Freiheitsstrafe angerechnet werden kann. Mit der Abschaffung der Mindest-
dauer der Unterbringung muss seitens der zuständigen StVK gem. § 67e StGB
 im 6-monatigen Zeitraum geprüft werden, ob weiterhin eine konkrete Aussicht
 auf einen Behandlungserfolg bestehen.

Das BVerfG erklärte den § 64 Abs.2 StGB a.F. wegen des Verstoßes gegen
 das Verhältnismäßigkeitsprinzip für nichtig, wobei die Vorschrift zunächst für
 die Fälle anwendbar blieb, in denen eine hinreichend konkrete Aussicht auf
 einen Behandlungserfolg bestand und Regelungslücken bzw. Unklarheit im
 Wege verfassungskonformer Auslegung beseitigt wurden.⁷⁸
 § 64 Abs.2 StGB a.F. besagte, dass „die Anordnung unterbleibt, wenn eine
 Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint“. Nach § 64 S.2 StGB
 n.F. ist eine Unterbringung nur dann anzuordnen, „wenn eine hinreichend kon-
krete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungs-
anstalt [...] zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den
 Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten
 abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen“. Damit erfolgte eine Verände-
rung von einer negativ formulierten Ausschlussprognose hin zu einer positiven
 Behandlungsprognose.⁷⁹

Außerdem darf die bereits angeordnete Unterbringung nicht weiter vollzogen
 werden, wenn entgegen einer anfänglichen Prognose keine hinreichende Aus-
sicht auf einen Behandlungserfolg mehr besteht. Der Gesetzgeber ist diesen
 Anforderungen mit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Unterbringung in
 einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Unter-
brSichG) vom 16.07.2007 nachgekommen und hat diese in § 64 S.2 StGB (bei
 anfänglicher Anordnung) und in § 67d Abs.5 StGB (bei bereits begonnener
 Anordnung) umgesetzt. Mit der gesetzlichen Neuregelung wurde u.a. der

⁷⁷ BVerfG, Beschluss vom 16.03.1994 – Az.: 2 BvL 3/90, BVerfGE 91,1ff.

⁷⁸ Kindhäuser, StGB, § 64 Rn.1.

⁷⁹ Laut Beschluss des BVerfG vom 16.03.1994, stellte der vorherige Wortlaut „nicht von vornherein aus-
sichtslos“ eine Grundrechtsverletzung der Art. 2 Abs.1 und 2 S.2 GG i.V.m. dem Grundsatz der Ver-
hältnismäßigkeit dar.

§ 64 Abs.1 StGB in eine Sollvorschrift abgemildert und um S.2 ergänzt, wodurch Abs.2 entfiel und § 67d Abs.5 StGB eine entsprechende Anpassung erfuhr. Der umstrittene Teilvorwegvollzug des § 67 Abs.2 und 3 StGB erfuhr eine Änderung dahingehend, dass in der Regel ein Vorwegvollzug eines Teils der parallelen Freiheitsstrafe erfolgt, wenn diese mehr als drei Jahre beträgt. Außerdem war damit verbunden die Orientierung am sog. Halbstrafentermin, wodurch gem. § 67d Abs.5 S.1 StGB die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist. Darüber hinaus machte das BVerfG in diesem Grundsatzurteil darauf aufmerksam, dass sich aus dem Verlauf einer Behandlung wesentlich umfangreichere Erkenntnismöglichkeiten ergeben als aus den Behandlungsvoraussetzungen.⁸⁰

Des Weiteren wurde die Möglichkeit einer vorzeitigen Erledigung der Unterbringung mit der Bezeichnung in § 67d Abs.5 S.1 StGB „aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen“ gesetzlich verankert. Das BVerfG hatte diesbezüglich festgestellt, dass die Mindestunterbringungsdauer von einem Jahr gegen Art.2 Abs.1 und 2 GG verstößt und die Vorschrift diesbezüglich für nichtig erklärt.⁸¹

Zudem hat die Rechtsprechung des BGH einen deutlichen Einfluss auf die Anordnung der Unterbringung gem. § 64 StGB im Rahmen des Strafverfahrens. Die Betonung des zwingenden Charakters bei Vorliegen der Unterbringungsvoraussetzungen hat zu einem Anordnungsdruck geführt, woran auch die „Flexibilisierung zur Ermessensnorm“⁸² nichts ändern konnte. Bezüglich der Erfolgsaussichten wird erwogen, dass mit der Therapie eine deutliche Herabsetzung des Ausmaßes der Gefährlichkeit hinsichtlich Frequenz und krimineller Intensität der zu befürchtenden Straftaten zu erwarten ist.⁸³ Dabei ist bei dem Untergebrachten im Falle einer Verweigerungshaltung einerseits zu prü-

⁸⁰ Querengässer/ Bulla/ Hoffmann/ Ross, R&P 2015, S.41.

⁸¹ BVerfGE 91, S.1ff.

⁸² Kindhäuser, StGB, § 64 Rn. 47.

⁸³ BGH, Urteil vom 12.02.2009 – Az.: 4 StR 529/08, NSTz 2009, S. 264.

fen, ob diese durch die Therapie selbst überwunden werden kann und andererseits ist eine umfassende Gesamtwürdigung erforderlich, die sich auch in den gerichtlichen Entscheidungsgründen niederschlagen muss.⁸⁴

In Expertenkreisen⁸⁵ wurde die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1994 und deren Auswirkung auf die Entwicklung der Anzahl der Untergebrachten dahingehend kritisch diskutiert, dass Aufenthalte in der Maßregelvollzugseinrichtung trotz einer Erledigungsentscheidung auf die Strafe anzurechnen sind und hierdurch möglicherweise eine gewisse Verschiebung hin zu dieser Erledigungsform stattfinden wird. Schalast⁸⁶ bezeichnet die Entziehungsanstalt als eine „Wachstumsbranche“ und rechnete mit einem Zuwachs von weiteren 1000 Untergebrachten bis zum Jahr 2020 bzw. langfristig mit mindestens einer Verdopplung der Anzahl an Untergebrachten. Die damaligen Befürchtungen haben sich gegenwärtig bestätigt. Wie in B.I.4. beschrieben, hat sich die Anzahl an Untergebrachten vom Jahr 1997 im Vergleich zum Jahr 2014 verzehnfacht (von 383 auf 3.822 Untergebrachte).

III. Grundlagen der Erledigungen der Unterbringung gem. § 64 StGB

Das Thema der „Erledigungen der Unterbringung gem. § 64 StGB“ im Plural wurde bewusst gewählt, da einerseits mehrere Möglichkeiten bestehen, die Therapie im Maßregelvollzug zu beenden (Aussetzung auf Bewährung gem. § 67d Abs.2 S.1 StGB und Erledigung) und es andererseits wiederum verschiedene Varianten der Erledigung gibt. Im Folgenden werden diese Erledigungsmöglichkeiten dargestellt und im Schwerpunkt die Erledigung wegen fehlender Erfolgsaussicht der Therapie gem. § 67d Abs.5 StGB erörtert.

1. Varianten der Erledigungen der Unterbringung

Grundsätzlich sind die Erledigungsfälle vor dem Vollzug der Maßregel gem. §§ 67c Abs.2 S.1 und 5, 67f StGB und die Fälle nach bereits begonnenem Vollzug zu unterscheiden.

⁸⁴ BGH, Beschluss vom 13.04.2011 - 4 StR 7/11.

⁸⁵ Dessecker, Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion, S. 198.; Kemper, R&P 2008, S. 15.

⁸⁶ Schalast, R&P 2012, S. 87.

Eine Erledigung des Vollzugs der Unterbringung kann dann eintreten, wenn gem. § 67c Abs.2 S.1 und 5 StGB der Zweck der Maßregel bereits erreicht ist. Ein solcher Fall wird bspw. dann geprüft, wenn eine längere parallele Freiheitsstrafe vorab zu vollstrecken ist und der Zweck der Unterbringung im Rahmen therapeutischer Gespräche im Justizvollzug bereits erreicht werden konnte. § 67f StGB regelt den Fall mehrfacher Anordnungen der Maßregel, wobei eine frühere Maßregel für erledigt erklärt wird, wenn das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (erneut) anordnet.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten der Erledigung nach Beginn der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Bei Erreichen der Höchstfrist sind Untergebrachte gem. § 67d Abs.4 StGB ohne weitere Folgen zu entlassen und die Maßregel wird von der StVK für erledigt erklärt. Die Entlassung aus der Maßregelunterbringung ist dann zwingend, ein Ausnahmefall ist der sog. Fortsetzungsvollzug i.S.v. § 67 Abs.5 S.2 HS 1 StGB (mit der Folge der Vollstreckung der Anlassstrafe oder verfahrensfremder Strafen bis zur Aussetzungsreife).⁸⁷

Umstritten ist der Umgang bei fehlender Erfolgsaussicht und weiterhin bestehender Gefährlichkeit in dem Fall, dass die Freiheitsstrafe gem. § 67c Abs.1 StGB vorwegvollzogen wird. Dieser Fall ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Nach überwiegender Ansicht⁸⁸ müsste in diesem Fall der § 67d Abs.5 S.1 StGB analog angewendet werden, wodurch die Maßregel für erledigt erklärt werden würde. Sinn der analogen Anwendung ist es, eine Ungleichbehandlung in den verschiedenen Beurteilungssituationen (Voraussetzung zur Anordnung im Strafverfahren gem. § 64 StGB, vor Antritt der Maßregel gem. § 67c StGB und während der Unterbringung gem. § 67d Abs.5 StGB) zu vermeiden.

Der dritte Fall der Erledigung gem. § 67d Abs.5 StGB betrifft die Zeit während der Unterbringung und kommt gem. § 64 S.2 StGB dann in Betracht, wenn keine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht mehr besteht, den Untergebrachten durch die weitere Behandlung zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor

⁸⁷ Joecks/ Miebach/ von Heintschel-Heinegg, Mü-Ko StGB, § 67d Rn 12.

⁸⁸ Schönke/Schröder, StGB, § 67c Rn.6.

einem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher suchtbedingter Straftaten abzuhalten. Im gedanklichen Umkehrschluss muss damit zu jedem Zeitpunkt der Unterbringung eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg bestehen, um die weitere Therapie und Fortdauer der Unterbringung zu rechtfertigen.⁸⁹

2. Die Erledigung gem. § 67d Abs.5 i.V.m. § 64 S.2 StGB

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf der Erledigung der Unterbringung wegen fehlender Erfolgsaussicht der Behandlung gem. § 67d Abs.5 StGB, da diese die häufigste Form der unter B.III.1. dargestellten Erledigungen und damit für die Entscheidungsanalyse gut geeignet ist.

Die Erledigung wegen fehlender Erfolgsaussichten der Therapie ist eine Besonderheit der Unterbringung gem. § 64 StGB. Diesbezügliche Begrifflichkeiten und Formalitäten werden im Folgenden dargestellt, wodurch der Grundstein für die in D. und E. durchgeführte Entscheidungsanalyse gelegt wird.

a. Begriff der „Erfolgsaussicht der Behandlung“

Gem. § 64 S.2 StGB ist eine Unterbringung nur dann anzuordnen, „wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt [...] zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen“.

Eine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht einer Behandlung ist i.d.R. dann nicht gegeben, wenn bei dem Betroffenen eine mangelnde Frustrationstoleranz, hohe Aggressionstendenzen, geringe Bindungsfähigkeit sowie eine Neigung zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung bestehen.⁹⁰ Als Indikatoren für einen ungünstigen Therapieverlauf sind in der Literatur⁹¹ benannt: ein niedriges Lebensalter mit früh begonnener Delinquenz, eine hohe Anzahl an Vorstrafen, kein Schul- oder Berufsabschluss sowie eine Persönlichkeitsstörung

⁸⁹ Fischer, StGB, § 67d Rn 21.

⁹⁰ Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, S. 195.

⁹¹ Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, S. 195f.; Querengässer, R&P 2017, S. 141f.; Fries, Psychisch kranke Gewalt- und Sexualstraftäter, <https://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/33762>, (27.01.2020).

oder tiefgreifende Persönlichkeitsveränderungen. Des Weiteren genannt sind wiederholte Therapieabbrüche bzw. erfolglose Suchtbehandlungen in der Vergangenheit, die Ablehnung der Behandlung aufgrund subkultureller Verwurzelung bzw. krimineller Identitätsbildung und eine passive Verweigerungshaltung. Häufige Argumente der Maßregelvollzugseinrichtungen für eine Erledigungsempfehlung sind mangelnde Motivation, eine Verweigerungshaltung gegenüber dem Therapiekonzept oder die Nutzung von Freiräumen zur Entweichung.⁹²

Bezüglich der Therapiemotivation hat bereits Schalast⁹³ im Jahr 2000 aufgezeigt, dass die Behandlungszuversicht der Untergebrachten besonders wichtig ist und es deswegen aus therapeutischer Sicht notwendig erscheint, bei den Untergebrachten Hoffnung zu wecken und gemeinsam eine Perspektive zu entwickeln. Es gilt deshalb, in der Behandlung zunächst vorrangig Motivationsarbeit zu leisten. Besonders problematisch ist dabei, dass die Unterbringung unter einem (zumindest gefühlten) strafrechtlichen Zwang steht, wodurch mit einem stärkeren Regressionsphänomen gerechnet werden müsse. Die zusätzliche Förderung negativer Übertragungen führt dazu, dass sich die Untergebrachten häufig missverstanden und ungerecht behandelt fühlen.⁹⁴ In der Regel erscheint eine Unterbringungsdauer von wenigstens drei Monaten für erforderlich, damit von einem ernsthaften Versuch therapeutischer Arbeit gesprochen werden kann⁹⁵ und um darauf basierend die Erfolgsaussichten der Behandlung seitens des Behandlungsteams einschätzen zu können.

Rechtsfolge der Feststellung des Fehlens der Erfolgsaussicht der Behandlung ist die Erledigterklärung seitens der StVK. Es besteht aus verfassungsrechtlicher Sicht in einem solchen Fall kein Ermessensspielraum, sondern die Erledigung der Maßregelunterbringung muss erfolgen.

⁹² Müller-Isberner/ Eucker, Praxishandbuch Maßregelvollzug, S. 240.

⁹³ Schalast, in: Egg/ Geisler, Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, S. 208.

⁹⁴ Schalast, in: Egg/ Geisler, Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, S. 211.

⁹⁵ OLG Stuttgart, Beschluss vom 27.12.2018 – Az.: 4 Ws 271/18.

b. Stellungnahme gem. § 67e StGB

Grundbaustein für die Entscheidung der StVK zur Erledigung der Unterbringung ist die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung, mit welcher die Argumente für die fehlende Erfolgsaussicht benannt werden. Grundsätzlich übermittelt die Maßregelvollzugseinrichtung ihre Stellungnahme an die StA und StVK in schriftlicher Form. Diese muss rechtzeitig vor dem Überprüfungstermin gem. § 67e StGB vorliegen. Die StVK hat in einer kritischen Überprüfung der Berichte und Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtung im Rahmen einer Anhörung zu beleuchten, ob tatsächlich keine konkrete Erfolgsaussicht der Behandlung mehr besteht.⁹⁶

Inhaltlich dient die Stellungnahme der Darstellung und Bewertung des Behandlungsverlaufs für den zurückliegenden Therapieabschnitt aufgrund der Teilnahme an den therapeutischen Angeboten sowie der Beobachtungen durch die verschiedenen, mit dem Untergebrachten befassten Berufsgruppen.⁹⁷ Daran anschließend wird eine zusammenfassende, prognostische Einschätzung zur erreichten Reduzierung der Gefährlichkeit und zu weiteren notwendigen Behandlungsmaßnahmen gegeben.

Im Rahmen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz⁹⁸ ist eine Handreichung zu einheitlichen Standards für die Anfertigung von Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen im Überprüfungsverfahren für die Maßregel des § 63 StGB (zu Fortdauerentscheidungen) erstellt worden. Diese dient als Hilfestellung und beinhaltet zunächst formelle Aspekte der Unterbringung, wie beispielsweise Angaben zum Anlassdelikt und zur Diagnose. Anschließend sollte die Darstellung des Behandlungsverlaufs (u.a. mit Bezug auf den aktuellen Lockerungsstand und Entlassungsperspektiven) und die Gefahrenprognose, die Beurteilung der Entlassungsreife und ein zusammenfassendes Ergebnis mit dem Vorschlag der Fortdauer oder Entlassung sowie ggf. weiterer Anregungen erfolgen. Zur Anfertigung von Stellungnahmen im Bereich des § 64 StGB ist dies ebenfalls eine

⁹⁶ Kindhäuser, StGB, § 67d Rn. 39.

⁹⁷ Kammeier/ Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, S. 537.

⁹⁸ Geyer et al. (Bay. Ministerium), Handreichung zu Stellungnahmen gem. § 63 StGB, <https://bayern.de/wp-content/uploads/2015/01/Handreichung.pdf> (27.01.2020).

gute Hilfestellung, auch wenn „nicht alle einzelnen Punkte in jeder Stellungnahme akribisch abzuarbeiten sein“⁹⁹ sollten. In Anwendung auf Stellungnahmen im Bereich des § 64 StGB (die im Unterschied zu den Stellungnahmen in der Unterbringung gem. § 63 StGB im halbjährlich Rhythmus erstellt werden und nicht jährlich, § 67 Abs.2 StGB) könnten die Anknüpfungspunkte reduziert werden. Ziel der Stellungnahmen sollte es dennoch sein, basierend auf einer Schilderung des Therapieverlaufs eine dezidierte Einschätzung zum erfolgreichen Absolvieren des therapeutischen Angebots, der Abstinenzmotivation und der Rückfallgefährdung des Untergebrachten zu geben. Dabei reichen bloße Mitteilungen von Regelverstößen oder schlagwortartige Wertungen des Verhaltens des Untergebrachten nicht aus, um eine weitere Gefährlichkeit und die Erfolgsaussicht der Behandlung zu begründen. Notwendigerweise darzustellende, bedeutsame Vorkommnisse sind u.a. Suchtmittelkonsum sowie körperliche Auseinandersetzungen und Impulsdurchbrüche, die nur durch das Eingreifen des Fachpersonals eingegrenzt werden konnten.¹⁰⁰

c. Entwicklung der Erledigungszahlen

Zeitgleich mit der stetigen Erhöhung der Einweisungsraten wird eine Zunahme von Erledigungen der Maßregel wegen fehlender Erfolgsaussicht gem. § 67d Abs.5 StGB verzeichnet. Der bundesweite Anteil dieser Erledigungen lag in den 1980er Jahren zwischen 10 bis 20%, aktuell wird er auf 50% beziffert.¹⁰¹ Dabei unterscheiden sich die Quoten im Vergleich zwischen Drogen- (51,9%) und Alkoholabhängigen (48,9%) kaum.¹⁰² In der Stichtagserhebung¹⁰³ zeigt sich im Gesamtüberblick eines Zeitraums von zwanzig Jahren (von 1994 bis 2013), dass bis zum Jahr 2004 die Erledigungen bei alkoholabhängigen Untergebrachten leicht überwogen hatten (Differenz jedoch weniger als 5%). Seit Beginn der 2000er Jahre ist ein leichter Gesamtanstieg der Erledigungen (parallel zum Anstieg der Anordnung der Unterbringung) zu verzeichnen, wobei diese bei ca. 30% lag.

⁹⁹ Kammeier/ Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, S. 537.

¹⁰⁰ Kammeier/ Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, S. 538.

¹⁰¹ Kröber/ Dölling/ Leygraf/ Sass, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, S. 341; Müller, Zeitschrift für Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2019, S. 264.

¹⁰² Hartl, MschrKrim 2015, S. 515.

¹⁰³ Von der Haar, DGPPN Kongress, <https://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-106184.html>, S.3 (27.01.2020).

Bei der Betrachtung der Erledigungsquoten diverser Maßregelvollzugseinrichtungen in Abbildung 1 aus dem Jahr 2012 ergibt sich ein heterogenes Bild. Bei den 30 Maßregelvollzugseinrichtungen¹⁰⁴ zeigen sich deutliche Schwankungen in den Erledigungen. Bei drei Einrichtungen lagen diese lediglich zwischen 10 – 20%. Bei zwölf Einrichtungen dagegen bei ca. 40%, dies entspricht annähernd dem durchschnittlichen Anteil an Erledigungen mit bundesweit 50%. Bei fünf Einrichtungen war die Erledigungsquote bei über 60%, bei einer Einrichtung bei ca. 75%.

Klinikvergleich Anteil "Erledigung"

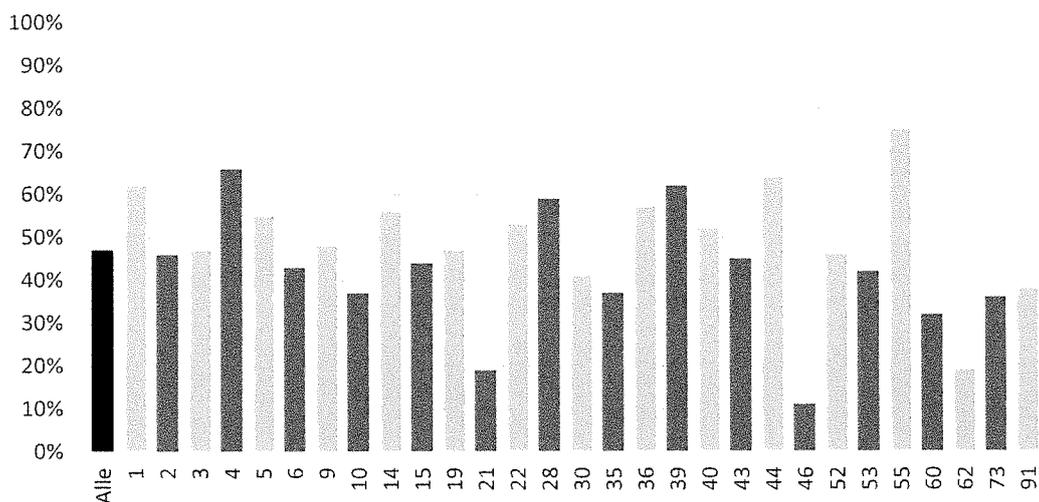


Abbildung 1: Klinikvergleich des Anteils an Entlassungen wegen Erledigung der Maßregel aus von der Haar, Stichtagserhebung 2012, S. 61.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass es Ziel der benannten Stichtagserhebung¹⁰⁵ ist, Daten aus den Maßregelvollzugseinrichtungen vergleichend und im zeitlichen Verlauf abzubilden, ohne eine Interpretation der Ursachen vorzunehmen. Wie bereits in B.II.3. benannt, sind die Maßregelvollzugseinrichtungen bundesweit unterschiedlich ausgestaltet, d.h. es gibt Kliniken, in denen sich sowohl Untergebrachte gem. § 64 StGB als auch gem. § 63 StGB befinden, und auch Kliniken, die nur Untergebrachte gem. § 64 StGB aufnehmen. Allein hierin sind Schwankungen begründet, da die Unterbringung gem. § 63 StGB unbefristet erfolgt. Weitere Gründe für die signifikanten Schwankungen

¹⁰⁴ Jeder Einrichtung wurde eine Nummer zugeordnet, diese ist in der grafischen Darstellung zu sehen.

¹⁰⁵ Von der Haar, Stichtagserhebung, S. 4.

können eine bundesweit bzw. entsprechend der Gerichtsbezirke unterschiedliche Spruchpraxis der StVK und der Obergerichte sein, wodurch es ggf. häufiger zu Erledigungen oder auch zu einer Fortdauer der Unterbringung kommen kann. Des Weiteren darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch die Entscheidungsfindung innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung subjektiv erfolgt und unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe – voraussichtlich auch gemessen an bisherigen Erfahrungswerten – zur Anwendung gelangen.

Aufgrund der klinikabhängigen, teilweise sehr hohen Erledigungsquoten wird u.a. die Meinung vertreten, dass Unterbringungen gem. § 64 StGB eine „kriminalpolitische Fehleinweisung“¹⁰⁶ sind, sowohl bezogen auf die gesetzliche Verankerung als auch das psycho-soziale und suchtttherapeutische Versorgungssystem. Damit sei das Scheitern so vieler Einzelfälle ein Systemfehler.¹⁰⁷

d. Prognoseentscheidungen

Im Rahmen der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung sind zwei prognostische Kriterien zu erörtern: die Gefährlichkeit (Gefahr der Begehung erheblicher rechtswidriger Straftaten) und die therapieprognostische Beurteilung der Erfolgsaussichten der Behandlung.¹⁰⁸

Es besteht die gesetzliche Möglichkeit der Kombination der Erledigung der Unterbringung gem. § 67d Abs.5 StGB mit der Aussetzung der Restfreiheitsstrafe auf Bewährung gem. § 57 StGB. Dabei liegt grundsätzlich keine Verpflichtung zur Einholung eines externen Sachverständigengutachtens (mangels Verweises auf § 463 Abs.3 StPO¹⁰⁹) vor. Vielmehr kann die Begutachtung seitens der StA beantragt bzw. angeregt und von der StVK in Auftrag gegeben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 454 Abs.2 StPO erfüllt sind. In der Begutachtung ist die Analyse der Verlaufsbeefunde die Grundlage für die Bewertung des günstigen und ungünstigen Verhaltens sowie des sozialen Empfangsraums.¹¹⁰

¹⁰⁶ Kammeier/ Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, S. 119.

¹⁰⁷ Vgl. Müller, Zeitschrift für Forensische Psychiatrie, Psychotherapie und Kriminologie 2019, S. 265f.

¹⁰⁸ Kröber/ Dölling/ Leygraf/ Sass, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, S. 75.

¹⁰⁹ Kammeier/ Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, S. 119.

¹¹⁰ Haller, in: Lösel: Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, S. 536.

Der Bereich der Begutachtungen und insbesondere der Prognosebegutachtungen ist sehr weitläufig und unterliegt vielfältigen Diskussionen, u.a. zu Mindestanforderungen von Prognosegutachten¹¹¹ oder der Beschränktheit der Prognostik¹¹². Da der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit auf den Erledigungsempfehlungen sowie den Beurteilungen in der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung und der Prüfung durch die StVK liegt, wird auf weitere Ausführungen zu dieser Thematik verzichtet.

e. Zusammenfassung

Es bestehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten der Erledigungen der Unterbringung gem. § 64 StGB. Neben dem selteneren Fall des Erreichens der Höchstfrist gem. § 67d Abs.4 StGB oder des Zwecks der Unterbringung gem. § 67c Abs.2 S.1 und 5 StGB, überwiegt die Erledigung der Unterbringung aufgrund fehlender Erfolgsaussicht der Behandlung gem. § 67d Abs.5 StGB. In Bezug auf die Erledigungsquoten ergibt sich bundesweit ein heterogenes Bild mit deutlichen Schwankungen in den Erledigungszahlen. Die aktuelle Erledigungsquote liegt bei ca. 50%.

Als Grundlage des Erledigungsprozesses und der Entscheidung der StVK dient eine Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung, in deren Rahmen zu verschiedenen Themenbereichen, wie dem Behandlungsverlauf und der Persönlichkeit des Untergebrachten, berichtet wird. In einer anschließenden, zumeist mündlichen Anhörung wird der Inhalt dieser Stellungnahme erörtert und der Untergebrachte kann sich selbst bzw. mit Unterstützung seines Verteidigers äußern.

¹¹¹ Vgl. Von der Haar, DGPPN Kongress, <https://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-106184.html>, (27.01.2020); Müller/ Saimeh/ Brinken, Nervenarzt 2017, S. 59.

¹¹² Haller, in: Lösel: Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik, S. 539; Grundsätzlich gilt, dass substanzgebundene Abhängigkeit in Bezug auf allgemeine Rückfälle mit einer erhöhten Frequenz von Rückfalldelikten assoziiert, wobei diese erhöhte Rückfallhäufigkeit eher bei allgemeinen und Nicht-Gewaltdelikten gegeben ist (vgl. Kurtz, Meta-analytische Studien, 6.2, S. S.103.)

C. Überblick zum Forschungsgegenstand

In den letzten 20 Jahren ist die Forschung im Bereich des Maßregelrechts immer umfassender geworden, wobei neben umfangreichen Forschungsprojekten auch zahlreiche Untersuchungen stattfanden, die sich auf die „Binnenperspektive einzelner Einrichtungen“¹¹³ bezogen. In der folgenden Darstellung werden die relevantesten empirischen Studien einerseits im Bereich der 64er Maßregel und andererseits speziell bezogen auf die Erledigungen der Unterbringung abgebildet. Diese ausgewählten Studien stellen sowohl den Ausgangspunkt für die Entscheidungsanalyse der obergerichtlichen Rechtsprechung als auch den Bezugspunkt für die Ergebnisreflektion in F.II.1. dar.

I. Forschung zur Unterbringung gem. § 64 StGB

In Bezug auf die Forschungslandschaft finden sich Studien im Bereich des § 64 StGB vornehmlich zur Frage des Erfolgs der therapeutischen Behandlung im Sinne der Legalbewährung sowie zu Prognosefaktoren zum Outcome der Therapie.¹¹⁴ Diese zielen auf die Auswertung und Darstellung des Erfolges der Anordnung der Unterbringung gem. § 64 StGB, da dieser an das Vorliegen einer positiven Behandlungs- und Rehabilitationsprognose geknüpft ist. Dementsprechend befasst sich der überwiegende Teil der Forschung im Bereich der Unterbringung gem. § 64 StGB mit der „Ermittlung reliabler Prognosefaktoren zur Erstellung der gesetzlich geforderten positiven Behandlungsprognose“¹¹⁵. Dabei unterscheiden sich die Legalbewährungsstudien nicht nur inhaltlich, sondern auch methodisch.

Bereits in ihrer Studie im Jahr 1985 haben Raschke und Schliehe¹¹⁶ den Trend festgestellt, dass bei bestimmten Gruppen von Untergebrachten schlechte Behandlungsprognosen dann vorliegen, wenn diese besonders belastete Biografien und schwere Störungen aufwiesen.

¹¹³ Kindhäuser, StGB, § 64 Rn. 2.

¹¹⁴ Vgl. Querengässer/Bulla/ Hoffmann/ Ross, Outcomeprädiktoren Teil II, R&P 2017; Seibold, Prädiktoren für Therapieerfolg; Gericke/ Kallert, Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung.

¹¹⁵ Querengässer/ Hoffmann/ Ross, R&P 2014, S. 21.

¹¹⁶ Vgl. Raschke/ Schliehe, Therapie und Rehabilitation von Drogenkonsumenten.

In einer früheren Studie von Schalast¹¹⁷ wurden Erkenntnisse über Prädiktoren des Behandlungsverlaufs festgehalten. Bereits im Jahr 2012 rechnete er mit einer Zunahme der Unterbringungszahlen im Laufe des Jahrzehnts von mindestens 1.000 Untergebrachten bundesweit.

Die umfangreichste und aktuellste Untersuchung im Bereich der Forensischen Psychiatrie und des Strafvollzuges ist die Evaluationsstudie von Schalast¹¹⁸ zum Vergleich von Maßregelvollzug und Strafvollzug bei suchtkranken Straftätern. Im Rahmen dieser Studie wurde die Wirksamkeit der Behandlung während der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB im Vergleich zum Strafvollzug dahingehend eruiert, dass die Behandlung im Maßregelvollzug erfolgreicher ist und die ehemaligen Untergebrachten längere Zeit straffrei leben bzw. weniger rückfällig werden als die Gefangenen, welche keine spezifische Suchttherapie erfahren hatten.¹¹⁹ In der Untersuchung stand einem Untergebrachten im Maßregelvollzug ein sog. Zwilling im Strafvollzug (Auswahl entsprechend eines Rasters an Merkmalen) gegenüber. Festgestellt werden konnte u.a., dass drogenabhängige Untergebrachte insgesamt länger in stationärer Behandlung waren als alkoholabhängige. Bezüglich der Erledigungen der Unterbringungen gem. § 67d Abs.5 StGB wird prognostisch vermutet, dass bei diesen Untergebrachten ein eher negativer Behandlungsverlauf anzunehmen ist.¹²⁰

II. Forschung zu Erledigungen der Unterbringung

Besteht im Therapieverlauf keine hinreichend konkrete Aussicht mehr, den Untergebrachten zu heilen oder ihn über einen längeren Zeitraum vor dem Rückfall zu bewahren, ist die Unterbringung gem. § 67d Abs.5 StGB von der StVK für erledigt zu erklären. Es gibt bereits seit mehreren Jahren empirische Studien, die sich anteilig oder auch ausschließlich mit der Gruppe der sog. Erlediger beschäftigt. Grundsätzlich gilt, dass diese Gruppe an Untergebrachten ein schlecht versorgtes Risikoklientel bildet.¹²¹

¹¹⁷ Schalast, R&P 2012, S. 87.

¹¹⁸ Vgl. Schalast, Straffällige mit Suchtproblemen.

¹¹⁹ Schalast, Straffällige mit Suchtproblemen, S. 94.

¹²⁰ Schalast, Straffällige mit Suchtproblemen, S. 103.

¹²¹ Müller, Zeitschrift für Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie, S. 262.

1. Stand der Forschung im Bereich der Erledigungen

Bereits Dessecker¹²² hatte in der KrimZ-Studie aus dem Jahr 1996 erahnt, dass die damaligen Erledigungszahlen wegen Aussichtslosigkeit von ca. einem Zehntel der betrachteten Untergebrachten ansteigen wird, da das BVerfG entschieden hatte, dass auch bei einer Erledigung wegen Aussichtslosigkeit eine Anrechnung auf eine parallel verhängte Freiheitsstrafe erfolgen wird. Bezüglich der Erledigungsformen wurden 14% der Unterbringungen wegen Aussichtslosigkeit (ohne besondere Auffälligkeiten) erledigt.¹²³ Auffällig war eine regional unterschiedliche Entscheidungspraxis. Dabei zeigte sich bei den vertretenen Bundesländern, dass in Berlin (mit 44%) und Niedersachsen (mit 27%) überproportional hohe Erledigungsquoten vorlagen, wogegen diese Erledigungsform in Bayern (mit 3%) und Nordrhein-Westfalen (mit 6%) vergleichsweise geringe Anteile aufwies.¹²⁴ „Diese Unterschiede lassen sich zum Teil mit einer Fortwirkung der Rechtsprechungstradition aus der Zeit vor der Einführung des § 67d Abs.5 StGB erklären. So gehört das niedersächsische Oberlandesgericht Celle zu denjenigen Gerichten, die sich früh für die Möglichkeit einsetzten, die Maßregel wegen Aussichtslosigkeit für erledigt zu erklären.“¹²⁵ Dessecker hatte festgestellt, dass einzelne Merkmale zum Behandlungsverlauf Hinweise auf einen systemischen Zusammenhang mit einer Erledigung wegen Aussichtslosigkeit bieten. Es gab dann signifikant höhere Erledigungsentscheidungen, wenn es im Behandlungsverlauf eine Entweichung ohne Straftat oder Alkoholkonsum gegeben hat. Außerdem waren Erledigungsentscheidungen dann häufiger, wenn es zu Verlegungen innerhalb des Maßregelvollzugs kam. Weitere Detailanalysen gab es zum damaligen Studienzeitpunkt nicht, da die Betroffenenengruppe eher klein war. Außen vor blieben auch Merkmale der therapeutischen Beziehung während der Unterbringung. Nach Erledigung der Maßregel wegen Aussichtslosigkeit ist die überwiegende Zahl der Untergebrachten in den Strafvollzug verlegt worden.

¹²² Vgl. Dessecker, Suchtbehandlung als Sanktion, S. 172.

¹²³ Dessecker, Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion, S. 30.

¹²⁴ Dessecker, Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion, S. 168.

¹²⁵ Dessecker, Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion, S. 168f.

Laut der Erhebung von Metrikat¹²⁶ konnten in Studien über Zusammenhänge zwischen einer Beendigung der Therapie wegen „Aussichtslosigkeit“ und den Merkmalen der Suchtproblematik, Alter, Anlassdelikt und Dauer der parallelen Freiheitsstrafe keine Prädiktoren ermittelt werden.

In der Studie von Gericke und Kallert¹²⁷ aus dem Jahr 2008, welche sich auf sächsische Untergebrachte bezog, sind 45% der Unterbringungen gem. § 67d Abs.5 StGB beendet und genauso viele zur Bewährung gem. § 67d Abs.2 StGB ausgesetzt worden. Statisch-biografische, kriminologische und klinische Variablen wurden erhoben, die regulär entlassene Untergebrachte und sog. Erlediger retrospektiv verglichen und folgende Faktoren identifiziert, die nicht erfolgreich behandelte Untergebrachte von den erfolgreich behandelten unterschied: institutionelle Sozialisation (beispielsweise Heimunterbringung), hohe strafrechtliche Vorbelastung und Entweichungen. Darüber hinaus zeichneten sich zwei Typen von Untergebrachten ab: Typus 1 mit einer guten Chance auf Resozialisierung aufgrund sozialer Integration und Typus 2 mit sozial abweichender Biografie, früher strafrechtlicher Auffälligkeit und geringer sozialer Integration in der Gesellschaft.¹²⁸

Kemper¹²⁹ ist in ihrer kriminologischen Studie der Fragestellung nachgegangen, ob die bundesweit steigenden Einweisungszahlen maßgeblich auf Fehleinweisungen zurückzuführen sind. Im Rahmen einer Aktenanalyse konnten sowohl Daten zu Fehleinweisungen betreffend den gesamten Entlassungsjahrgang in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 erhoben als auch nach validen Prädiktoren für Fehleinweisungen geforscht werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die vorhandenen Eingangsinformationen nicht zu einer „treffsicheren Vorhersage des Behandlungsverlaufs“¹³⁰ geführt haben. In drei von vier Fällen nahm die Unterbringung einen irregulären Verlauf, wobei gerade ein taktischer Umgang mit der Maßregel des § 64 StGB in Hinblick auf eine „Zeit-

¹²⁶ Vgl. Metrikat. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

¹²⁷ Vgl. Gericke/ Kallert, Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung.

¹²⁸ Gericke/ Kallert, Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung, S. 284f.

¹²⁹ Vgl. Kemper, R&P 2008.

¹³⁰ Kemper, R&P 2008, S. 15.

ersparnis“ gegenüber der regulären Haftverbüßung nicht ersichtlich war – tendenziell haben die Untergebrachten diese Taktik nicht beherrscht oder diesbezügliche Fehler begangen.¹³¹

Systematische Untersuchungen konkreter Gründe für Erledigungen finden sich bisher nur marginal. In einer Studie von Bezzel¹³² aus dem Jahr 2008 wurden in einer Verlaufsuntersuchung sog. Erlediger und typische Erledigungsgründe untersucht, wie u.a. Suchtmittelrückfälle, Straftaten, Gewalt und Entweichungen. Danach sei ein Anstieg der Unterbringungsdauer in den letzten 20 Jahren nicht auf schwere Störungen der Untergebrachten zurückzuführen und auch nicht auf eine höhere Rate an erfolgreichen Therapien. Es gab über Jahre einen parallelen Anstieg sowohl der Unterbringungszeiten als auch der Erledigungsquoten, wobei der Hauptgrund wohl eine stärkere Sicherheitsorientierung der Entziehungsanstalten ist.¹³³ Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass durch eine Erweiterung oder Modifizierung der bisherigen Behandlungskonzepte die Rate der sog. Erlediger gesenkt werden könnte.¹³⁴

Im Rahmen der Untersuchung von Hartl¹³⁵ sind bei den sog. Erledigern deutlich mehr Vorstrafen registriert worden sowie eine geringere schulische Bildung sowie ein jüngeres Alter bei der ersten Straftat. Er weist darauf hin, dass durch vor dem Therapieabbruch stattgefundenene Behandlungsmaßnahmen auch positive Therapieeffekte bei den Therapie-Abbrechern zu erzielen gewesen sind.¹³⁶ Während bei vielen Untergebrachten die Therapie bereits sehr früh abgebrochen wurde, gibt es auch Untergebrachte, die zuerst längere Zeit an der Therapie teilnahmen – hier musste ein Effekt auf die Behandelten angenommen werden.¹³⁷ Außerdem gelang es, durch die Behandlung auch mit

¹³¹ Kemper, R&P 2008, S. 18.

¹³² Vgl. Bezzel, Therapie im Maßregelvollzug , https://epub.uni-regensburg.de/12085/1/08_11_10_DISS_Adelheid_Bezzel.pdf (27.01.2020).

¹³³ Vgl. Bezzel, Therapie im Maßregelvollzug , https://epub.uni-regensburg.de/12085/1/08_11_10_DISS_Adelheid_Bezzel.pdf, S. 222ff. (27.01.2020).

¹³⁴ Bezzel, Therapie im Maßregelvollzug , https://epub.uni-regensburg.de/12085/1/08_11_10_DISS_Adelheid_Bezzel.pdf, S. 418 (27.01.2020).

¹³⁵ Vgl. Hartl, MschrKrim 2015.

¹³⁶ Hartl, MschrKrim 2015, S. 524.

¹³⁷ Hartl, MschrKrim 2015, S. 525.

weiterhin Suchtmittel konsumierenden Untergebrachten, verträglichere Konsummuster zu erreichen und Straftaten zu verhindern bzw. in einem Bereich leichter Kriminalität zu halten.¹³⁸

2. Neuere Forschungsansätze

In der Arbeit von Fries¹³⁹ aus dem Jahr 2016 werden Indikatoren für einen ungünstigen Maßregelvollzugsverlauf nach § 64 StGB benannt, um mittels standardisierter Leitlinien eine bessere Einschätzung der Erfolgsaussichten der Behandlung treffen zu können. Prädiktoren eines Therapieabbruchs sind unter anderem ein niedriges Lebensalter, frühe Delinquenz, das Fehlen eines Schul- und Berufsabschlusses und eine Persönlichkeitsstörung.

Aktuell haben Querengässer, Bulla, Hoffmann und Ross¹⁴⁰ dargestellt, dass Untergebrachte, die gem. § 67d Abs.5 StGB erledigt werden sollen, eine weit höhere Rückfallquote haben als die zur Bewährung Entlassenen. Bereits in der Studie von Querengässer, Hoffmann und Ross¹⁴¹ aus dem Jahr 2014 wurden Gründe für Therapieabbrüche untersucht und die klinische Erfahrung der Behandler erfragt, indem Therapeuten aus vier süddeutschen Maßregelvollzugseinrichtungen zu ihren subjektiven Konzepten zu sog. Erledigern befragt worden sind. In dieser explorativen Befragung sind erstmals Therapeuten nach ihrer Einschätzung zu bestimmten typischen Erledigern und Merkmalen von Therapieabbrechern befragt worden. Als Prototypen von Abbrechern galten (in der Häufigkeit gestaffelt): „der Untherapierbare“¹⁴², „der Dissoziale“¹⁴³, „der anderweitig Persönlichkeitsgestörte“¹⁴⁴ und „der sozial Benachteiligte“¹⁴⁵. Seitens der Therapeuten als häufigste Gründe für eine Erledigungsempfehlung und als zutreffend bei über 50% der eigenen Untergebrachten benannt, sind: Suchtmittelrückfälle, Dissozialität, fehlende Abstinenzfähigkeit und therapieschädliches bzw. manipulatives Verhalten. Danach folgen keine Vertrau-

¹³⁸ Hartl, MschrKrim 2015, S. 524.

¹³⁹ Vgl. Fries, Psychisch kranke Gewalt- und Sexualstraftäter, in <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-0-326863>, S. 64ff. (27.01.2020).

¹⁴⁰ Vgl. Querengässer/ Bulla/ Hoffmann/ Ross, R&P 2017, S. 139ff.

¹⁴¹ Querengässer/ Hoffmann/ Ross, R&P 2014, S. 21.

¹⁴² die Unfähigkeit zur Therapieteilnahme steht im Mittelpunkt.

¹⁴³ dissoziale Verhaltensweisen und Einstellungen stehen im Mittelpunkt.

¹⁴⁴ andere als dissoziale Persönlichkeitsstörungen bzw. -anteile stehen im Mittelpunkt.

¹⁴⁵ im Mittelpunkt stehen negative Sozialisationserfahrungen bzw. eine ungünstige soziale Situation.

ensbildung (49%), keine Motivation entwickelbar (43%), Einbringen von Suchtmitteln auf Station (35%), kein Einlassen auf Therapie (33%), Komorbidität (Begleiterkrankung; 33%) und Flucht bzw. Entweichung (31%). Mit annähernd 7% als Letztes genannt, war als Abbruchgrund der eigene Wunsch des Patienten nach Beendigung der Therapie.

D. Methodologie

Zweck der Durchführung der vorliegenden Entscheidungsanalyse ist die Generierung und Überprüfung von drei Hypothesen zur formellen sowie inhaltlichen Ausgestaltung von Erledigungsstellungnahmen und -beschlüssen sowie zu dem Prüfungsmaßstab der Erfolgsaussichten der Therapie in einer Entziehungsanstalt. Als Analysegrundlage dienten 38 Beschlüsse bundesweiter Oberlandesgerichte und des Kammergerichts Berlin im Bereich des § 67d Abs.5 StGB.

Im Hinblick auf den in C.II. beschriebenen Forschungsstand im Bereich der Maßregelunterbringung gem. § 64 StGB wurde deutlich, dass überwiegend quantitative Studien durchgeführt wurden, um unter anderem die sozio-demografischen und kriminogenen Variablen für eine erfolgreiche Therapie mit Legalbewährung¹⁴⁶ oder die der Therapie zu Grunde liegenden Diagnosen der Untergebrachten¹⁴⁷ zu untersuchen. Nach Kenntnisstand der Verfasserin ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine systematische Rechtsprechungsanalyse bezüglich Erledigungsentscheidungen durchgeführt worden, um diese als Ansatzpunkt für die Darstellung des Beurteilungs- und Prüfungsmaßstabes der fehlenden Erfolgsaussicht der Therapie zu verwenden und hieraus Erkenntnisse für eine Effektivierung des Erledigungsprozesses zu ziehen.

I. Methodik der Entscheidungsanalyse

Die erste Literatursichtung sowie Sichtung der zu analysierenden Beschlüsse hat gezeigt, dass sich die Hypothesen allein unter quantitativen Gesichtspunkten nicht hinreichend herleiten und überprüfen lassen. Es war deshalb zusätzlich eine umfassende qualitative Analyse der Beschlüsse notwendig, die die Argumentation sowie Abwägungsentscheidungen berücksichtigt und darstellt. Die durchgeführte Entscheidungsanalyse ist deshalb methodisch sowohl an eine qualitative als auch an eine quantitative Inhaltsanalyse (nach Mayring¹⁴⁸) angelehnt.

¹⁴⁶ Vgl. Querengässer/Bulla/ Hoffmann/ Ross, R&P 2017; Seibold, Prädiktoren für Therapieerfolg; Gericke/ Kallert, Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung.

¹⁴⁷ Von Specht/ Ross/ u.a., R&P 2019, S. 3ff.

¹⁴⁸ Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 13ff.

Der qualitativen Inhaltsanalyse stehen im Erhebungsprozess grundsätzlich verschiedene Auswertungsmethoden zur Verfügung, wobei bei der Auswahl berücksichtigt werden muss, dass die Methode zur Forschungsfrage sowie zum Forschungsgegenstand passt.¹⁴⁹ Sie zielt darauf ab, das Analysematerial auf seine wesentlichen Strukturen zu reduzieren, um hierdurch zu allgemeinen Aussagen über den untersuchten Forschungsgegenstand zu gelangen.¹⁵⁰ Für den an die qualitative Inhaltsanalyse angelehnten Teil der Entscheidungsanalyse wurde das Verfahren nach Mayring verwendet, da es als sehr strukturierte Methode gilt, die dementsprechend gut geeignet ist, das vorhandene Analysematerial regelgeleitet und kleinschrittig anhand von gebildeten Kategorien zu bearbeiten und auszuwerten.¹⁵¹ Diese Analysemethode dient einer Annäherung an die sprachliche Ausgestaltung der Beschlüsse und Berücksichtigung von Argumenten, die anhand deduktiv und induktiv gebildeter Kategorien erfolgt. Ziel ist es, über diese Methode fokussiert in das Thema der Erfolgsaussichten der Therapie einzusteigen.

Der an die quantitative Inhaltsanalyse angelehnte Teil der Entscheidungsanalyse dient einerseits dazu, die erhobenen Daten darzustellen und andererseits, die über die qualitative Inhaltsanalyse untersuchten Hypothesen zu prüfen. Zur Erfassung, Strukturierung und Verdichtung wurden die erhobenen Daten in Tabellen entsprechend vorab gebildeter Kategorien geordnet (siehe Anlage).

Zwar liegt in der methodischen Vorgehensweise eine Mischung sowohl aus qualitativer als auch quantitativer Inhaltsanalyse vor, jedoch findet sich der Schwerpunkt im quantitativen Teil. Dies begründet sich in der Besonderheit der zu analysierenden Beschlüsse, denn die Hypothesen beziehen sich sowohl auf die Verteilung innerhalb der einzelnen als auch auf die Vergleiche unter den Bundesländern. Damit soll ein grundlegender Überblick über den Erledigungsprozess mit sowohl zeitlichen als auch inhaltlichen Aspekten ge-

¹⁴⁹ Vogt/ Werner, Forschen mit Leitfadenterviews und qualitativer Inhaltsanalyse, in: <https://www.th-koeln.de>, S. 47 (27.01.2020).

¹⁵⁰ Gläser/ Laudel, Experteninterviews und Qualitative Inhaltsanalyse, S. 46.

¹⁵¹ Vogt/ Werner, Forschen mit Leitfadenterviews und qualitativer Inhaltsanalyse, in: <https://www.th-koeln.de>, S. 47 (27.01.2020).

geben werden. Die Beschlüsse werden im Rahmen der formulierten Kategorien erfasst und die Hypothesen auf diese einzelnen Gesichtspunkte hin untersucht.

Das gebildete Kategoriensystem gliedert sich dementsprechend in zwei Teile auf. Im Rahmen des an die qualitative Inhaltsanalyse angelehnten Teils wurden die Kategorien induktiv gebildet, d.h. die Themen werden aus dem Material heraus ausgewählt¹⁵² und erst beim Lesen der Beschlüsse – im Prozess der analysierenden Bearbeitung – selbst erstellt. Im Rahmen des an die quantitative Inhaltsanalyse angelehnten Teils wurden die Kategorien deduktiv gebildet, d.h. dass aufgrund theoretischer Vorüberlegungen Kategorien gewählt worden sind, anhand derer das Analysematerial untersucht und die herausgearbeiteten Hypothesen überprüft wurden.¹⁵³

II. Analyseprozess

Obergerichtliche Entscheidungen sind Beschlüsse der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts Berlin. Einerseits wurden diese als Analysegrundlage gewählt, da sie eine übersichtliche, aber nicht zu geringe Menge an öffentlich zugänglichen Beschlüssen darstellen.¹⁵⁴ Andererseits sind die Oberlandesgerichte und das Kammergericht Berlin die Beschwerdeinstanz¹⁵⁵ für Rechtsmittel¹⁵⁶ gegen die Beschlüsse der StVK. Im Beschwerdeverfahren werden in den obergerichtlichen Beschlüssen der Inhalt der Stellungnahme der Klinik sowie die Entscheidung über die Erledigungsempfehlung mit Antrag der StA geprüft. Im Rahmen der Entscheidungsanalyse wird die Rechtsprechungspraxis der obergerichtlichen Beschlüsse der vertretenen Bundesländer kategorisiert. Außerdem sind die zu analysierenden Beschlüsse formaljuristisch gleich aufgebaut, weshalb eine leichtere Lesbarkeit besteht.

Die zu analysierenden Entscheidungen wurden auf dem Online-Rechtsportal „Juris“¹⁵⁷ recherchiert. Dieses stellt eine umfangreiche, öffentlich zugängliche

¹⁵² Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S. 267.

¹⁵³ Ders.

¹⁵⁴ Eine „Juris“-Recherche am 14.08.2019 zu den Begriffen „LG“ und „§ 67d Abs.5 StGB“ hat lediglich 15 Treffer ergeben.

¹⁵⁵ Weiteres Rechtsmittel nicht möglich (nur Verfassungsbeschwerde zum BVerfG).

¹⁵⁶ Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. § 462 Abs.3 S.1 StPO.

¹⁵⁷ https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/unternehmen_2/dokumentation_1/dokumentation.jsp (14.08.2019).

Datenbank dar, auf der u.a. Gerichtsentscheidungen und Literatur (Fachaufsätze und Kommentierungen zu Gerichtsentscheidungen oder Gesetztexten) zu diversen Rechtsgebieten recherchiert werden können. Durch Eingabe der Begrifflichkeiten „OLG“ und „§ 67d Abs.5 StGB“ wurden insgesamt 147 sogenannte Treffer herausgefiltert. Ergänzend wurden über die Internetplattform „Justizportal des Bundes und der Länder“¹⁵⁸ und unter Verwendung identischer Suchbegriffe, die bereits für die Recherche in „Juris“ genutzt worden sind, insgesamt 138 Treffer erzielt.

Um eine Reduzierung der gefundenen Treffer auf ausschließlich obergerichtliche Entscheidungen zur Thematik der Erledigung der Unterbringung gem. § 67d Abs.5 StGB vorzunehmen, wurden alle gefundenen BVerfG-Entscheidungen, Beschlüsse von StVK, sachfremde Urteile und Entscheidungen sowie Gesetzeskommentierungen und Fachaufsätze herausgenommen. Damit wurden die zunächst insgesamt erreichten 285 Treffer auf 100 zu analysierende Beschlüsse reduziert, wobei 97 Beschlüsse über „Juris“ recherchiert werden konnten. Über die Justizportale der Länder sind 13 Beschlüsse recherchiert worden, wobei aufgrund von Doppelungen schließlich nur noch drei Beschlüsse verblieben. Den zu analysierenden Beschlüssen sind für die weitere Bearbeitung Nummern von 1 bis 100 zugeordnet worden, um die Handhabbarkeit zu erleichtern.

Recherchequelle	alle	nach Ausschluss	ohne Dopplung
Juris	147	97	97
Rspr.-Datenbanken	138	13	3
insgesamt	285	110	100

Tabelle Recherchequellen

Die Kategorienbildung fundiert auf der Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen, der Gesetzeskommentierungen, dem Literaturstudium und der recherchierten empirischen Studien sowie einer ersten Sichtung der zu analysierenden Gerichtsentscheidungen. Ausgehend von der Erwartung, dass die Oberlandes-

¹⁵⁸ <https://justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php> (05.12.2019).

gerichte und das Kammergericht Berlin entsprechend ihrer richterlichen Unabhängigkeit in den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzten „Leitplanken“ entscheiden, bestand die Annahme der Verfasserin, dass die Beschlüsse nicht einheitlich ausgestaltet sein werden.

Die gebildeten Kategorien sollen im Folgenden und unter Bezug auf die Darstellung in Abbildung 2 charakterisiert werden. Für die Erhebung der Daten aus den Beschlüssen wurden in einem ersten Schritt deduktiv zwei Obergruppen gebildet: die „formalen Aspekte“ und die „Themenverteilung“. Im zweiten Schritt sind den beiden Obergruppen mehrere Unterkategorien zugeordnet worden. Zur ersten, quantitativ zu erhebenden Untergruppe der „formalen Aspekte“ gehören die Kategorien „zuständiges Gericht“, „Datum der Entscheidung“, „Beschwerdeführer“ und „Erfolg des Rechtsmittels“. Zur Analyse der Beschlüsse entsprechend der zweiten Untergruppe wurde diese zunächst in Anlehnung an eine qualitative Inhaltsanalyse anhand von acht induktiv gebildeten Kategorien untersucht, die sich während des Leseprozesses herausgebildet haben. Anschließend erfolgte eine quantitative Inhaltsanalyse in den Unterkategorien „Analyse I - Titelzuordnung“ (neun deduktiv gebildete Unterkategorien) und „Analyse II – inhaltliche Auswertung“ (entsprechend der bereits acht induktiv gebildeten Unterkategorien). Der Begriff der „Titelzuordnung“ beinhaltet dabei nicht die Titelvergabe zu den einzelnen Beschlüssen seitens der Online-Plattform „Juris“. Sondern durch das Lesen der Beschlüsse wurde der inhaltliche Schwerpunkt dieser durch die Verfasserin festgelegt und daran anschließend eine Zuordnung zu den Kategorien vorgenommen, die vorab durch Kenntnis der Beschlusstitel gebildet worden sind. Insgesamt gab es nur bei zwei Beschlüssen eine Differenz zwischen der Titelvergabe durch „Juris“ und der durch die inhaltliche Zuordnung erfolgten Kategorisierung. Für die Unterkategorie „Analyse I – Titelzuordnungen“ wurden deduktiv neun Kategorien gebildet und die Daten den jeweiligen Beschlüssen zugeordnet. Für die zweite Unterkategorie „Analyse II – Titelzuordnung“ wurden die zuvor induktiv gebildeten acht Kategorien quantitativ überprüft und die Beschlüsse wiederum zugeordnet.

Die Kategorienbildung gestaltet sich dementsprechend wie folgt:

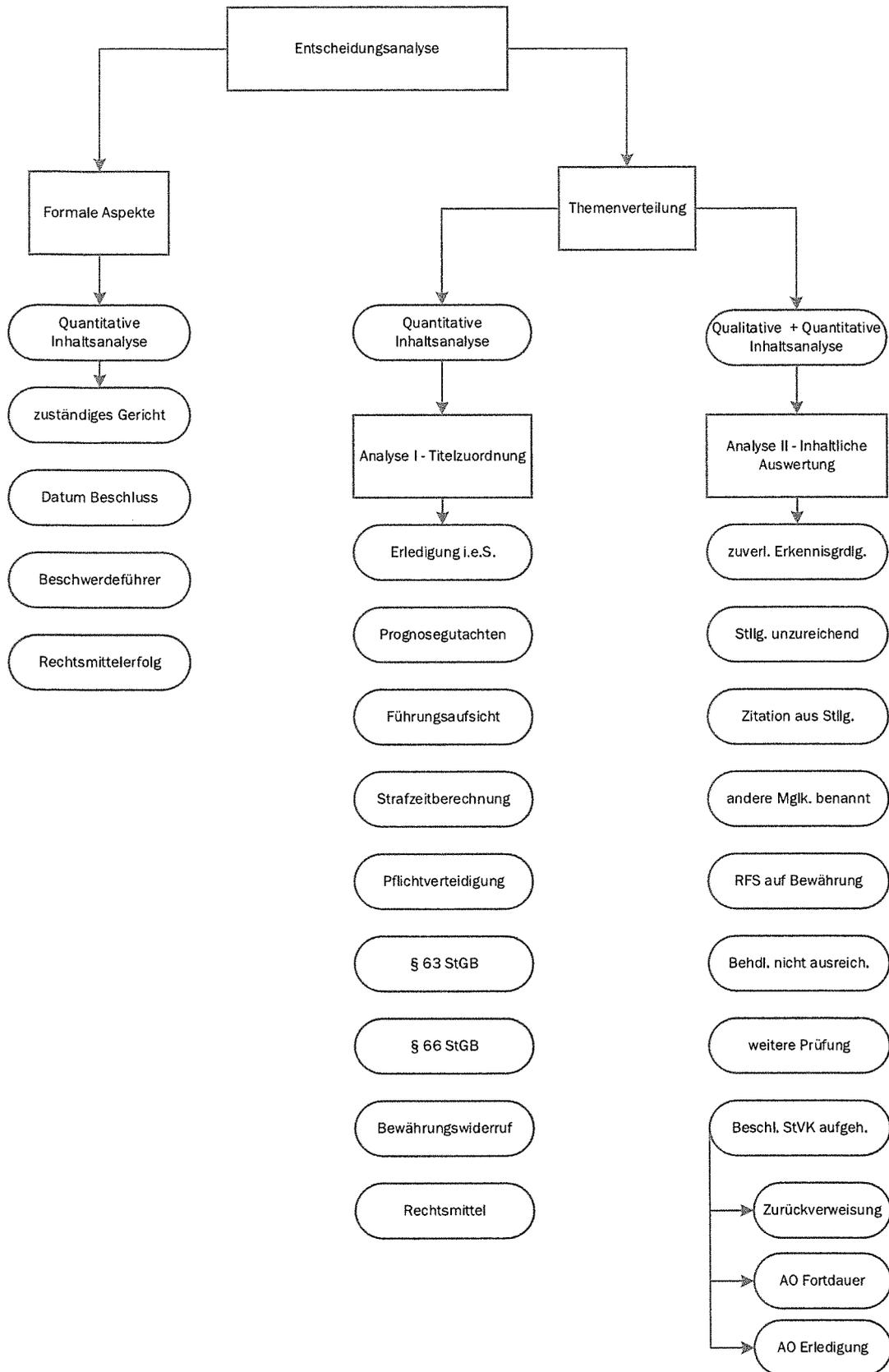


Abbildung 2: Kategorienbildung bei der Entscheidungsanalyse

Für die Entscheidungsanalyse und die anschließend kritische Ergebnisdiskussion wurde der kriminologische Blickwinkel gewählt, da für den Bereich der Erledigung der Unterbringung gem. §§ 67d Abs.5, 64 S.2 StGB sowohl die täterorientierte Behandlung als auch kriminalpräventive und kriminalpolitische Erwägungen Schwerpunkte darstellen. Des Weiteren erschien dieser in Bezug auf die dargestellte Klientel der Untergebrachten sowie der bisher in empirischen Studien zu Erledigungen aufgrund von fehlender Erfolgsaussicht der Behandlung am erfolgversprechendsten im Sinne einer substantiierten Hypothesenprüfung. Der Begriff der fehlenden Erfolgsaussicht der Behandlung (frühere „Aussichtslosigkeit“) ist in der bisherigen Literatur überwiegend juristisch definiert, jedoch wenig inhaltlich „gefüllt“. Dabei offenbart die kriminologische Betrachtungsweise – unter Heranziehung der diversen, zu Grunde liegenden Fachgebiete – viele Bewertungsmöglichkeiten, aus denen wiederum Interpretationen für die Verbesserung der Einschätzung der Therapiebereitschaft von Untergebrachten und der Reduzierung der Zahl der Untergebrachten in Maßregelvollzugseinrichtungen gem. § 64 StGB gezogen werden können.

III. Hypothesenbildung

Entsprechend einer seit mehreren Jahren konstanten Zahl an Untergebrachten, die nicht an dem Behandlungsangebot partizipieren oder die das therapeutische Angebot ablehnen, könnte durch eine Effektivierung der praktischen Durchführung des Prozesses von der Feststellung der fehlenden Erfolgsaussicht der Therapie seitens des Behandlungsteams (im Rahmen einer Stellungnahme an die StVK), der Anhörung des Untergebrachten sowie der endgültigen Entscheidung der StVK (ggf. Rechtsmitteleinlegung zum Oberlandesgericht) eine Verschiebung dahingehend stattfinden, dass nicht therapiewillige Untergebrachte schneller die Maßregelvollzugseinrichtung verlassen (in Strafhaft oder in Freiheit) und damit mehr Plätze für therapiemotivierte Untergebrachte zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem könnten durch eine solche Verfahrensweise Ressourcen des behandelnden Personals gebündelt und zielgerichteter eingesetzt werden.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist zunächst fraglich, ob die Oberlandesgerichte und das Kammergericht Berlin die Inhalte der Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtung und den Prüfungsmaßstab der StVK inhaltlich gleich bewerten – vor allem in Hinblick auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in B.II.4. gesetzten Vorgaben.

Daran anschließend lautet die erste Hypothese wie folgt:

Die Anforderungen der Obergerichte an die Prüfung des Mangels an Therapiebereitschaft bei dem Untergebrachten i.S.d. § 64 S.2 StGB (Prognoseentscheidung) sind bundeslandspezifisch unterschiedlich ausgestaltet.

Zielstellung der Entscheidungsanalyse ist es, eine Basis zu bilden, auf der aufbauend das Behandlungsteam einer Maßregelvollzugseinrichtung des § 64 StGB die Ausgestaltung der Verfahrensweise bei Erledigungsentscheidungen hinterfragen kann. Die Verfahrensweise betrifft dabei den Zeitpunkt der Behandlung, an welchem festgestellt werden könnte, dass die Therapie nicht erfolgreich sein wird sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Erledigungsstellungnahme an die StA und StVK. Dabei liegt der Fokus auf der Stellungnahme einer Maßregelvollzugseinrichtung mit einer Erledigungsempfehlung bzw. Empfehlung zur Beendigung der Therapie und einem entsprechenden Beschluss der StVK. Die Anträge der StA und Stellungnahmen der Untergebrachten bzw. deren Verteidigern werden ausgeklammert, da bezüglich dieser Verfahrensbeteiligten nur wenige erfasste Informationen in den obergerichtlichen Beschlüssen vorliegen, die Verwendung finden könnten.

Wie bereits in B.I.3. dargestellt, ist die therapeutische Behandlung der Untergebrachten in sogenannten Entziehungsanstalten zwar bundeseinheitlich ähnlich ausgestaltet, jedoch gibt es kein pauschales Kriterium, bei dessen Erfüllung die Behandlung des Untergebrachten im Maßregelvollzug umgehend und rechtssicher für erledigt erklärt werden kann. Die Prüfung der fehlenden Erfolgsaussichten der Behandlung seitens der StVK erfolgt einzelfallspezifisch, trotzdem gibt es regelmäßige Merkmale im Verhalten von Untergebrachten oder in deren Persönlichkeit, woraufhin eine Erledigungsempfehlung gem. § 67d Abs.5 StGB seitens der Maßregelvollzugseinrichtung erfolgen kann. Ob

diese Empfehlung einer Prüfung durch die zuständige StVK Stand hält, wird anhand verschiedener Kriterien bewertet.

Daran anschließend ergibt sich folgende zweite Hypothese:

Die Unterbringung gem. § 64 StGB wird als erledigt erklärt, wenn die Mitwirkung des Untergebrachten an der Therapie nachweislich nicht erfolgt und damit die therapeutischen Bemühungen in absehbarer Zeit nicht erfolgreich sein werden.

Eine Steigerung der Effektivität kann an zwei Schwerpunkten ansetzen: einerseits am Zeitpunkt der Empfehlung zur Erledigung der therapeutischen Behandlung durch die Maßregelvollzugseinrichtung. Andererseits bei der Anhörung der StVK, in welcher eine kritische Prüfung der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung sowie des darauf aufbauenden Antrags der StA und der Stellungnahme des Untergebrachten bzw. dessen Verteidigers erfolgt. Da die Einholung eines externen Sachverständigengutachtens mit einem erhöhten, teilweise mehrmonatigen Zeitaufwand verbunden ist, könnte auch hier eine „Stellschraube“ für eine Verkürzung der Unterbringungszeit gesehen werden.

Daran anschließend lautet die dritte Hypothese wie folgt:

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens für die Beurteilung der fehlenden Erfolgsaussicht der Therapie ist bei hinreichender richterlicher Sachaufklärung verzichtbar.

IV. Zusammenfassung

Methodisch orientiert sich die durchgeführte Entscheidungsanalyse an einer qualitativen und quantitativen Inhaltsanalyse. Dadurch konnten die Gerichtsentscheidungen regelgeleitet und kleinschrittig mit Hilfe von induktiv und deduktiv gebildeten Kategorien bearbeitet sowie ausgewertet werden.¹⁵⁹ Insgesamt werden drei Hypothesen untersucht, wobei die Ergebnisdarstellung entsprechend der gebildeten Kategorien erfolgt.

¹⁵⁹ Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 9f.

E. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Oberkategorie „Formale Aspekte“ in E.I. wurden unter Verwendung der quantitativen Inhaltsanalyse erhoben und dienen dazu, einen ersten Überblick über die Thematik zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund erfolgt in E.II.1. zunächst die anhand der quantitativen Analyse erfolgte Titelzuordnung (Analyse I - Titelzuordnung), bevor unter Verwendung der qualitativen Inhaltsanalyse in E.II.2. die drei Hypothesen anhand der acht Kategorien betrachtet werden (Analyse II – Inhaltliche Auswertung). In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse aus der qualitativen Betrachtung einer Überprüfung im Rahmen einer quantitativen Betrachtung in E.II.3. unterzogen (ebenfalls Analyse II – Inhaltliche Auswertung).

I. Formale Aspekte

Zur Gruppe der formalen Aspekte gehören die Kategorien „zuständiges Gericht“, „Datum der Entscheidung“, „Beschwerdeführer“ und „Erfolg des Rechtsmittels“.

1. Bundesweite Beschlüsse

In der ersten Unterkategorie „zuständiges Gericht“ wurde die Anzahl an bundesweiten Beschlüssen erfasst und es erfolgte eine Einteilung entsprechend der Zugehörigkeit zu den Bundesländern. Aus den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Bremen und Brandenburg lagen keine Treffer vor. Von den insgesamt 100 zu analysierenden Beschlüssen waren die häufigsten Beschlüsse aus Nordrhein-Westfalen (24 Beschlüsse) und Berlin (21 Beschlüsse). Im mittleren Bereich lagen Niedersachsen (13 Beschlüsse), Baden-Württemberg (10 Beschlüsse), Hessen (9 Beschlüsse) und Bayern (7 Beschlüsse). Die wenigsten Beschlüsse lagen aus dem Saarland (4 Beschlüsse), Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen (jeweils 3 Beschlüsse), Sachsen und Schleswig-Holstein (jeweils 2 Beschlüsse) und zuletzt Hamburg und Rheinland-Pfalz (jeweils ein Beschluss) vor.

Aufgrund fehlender Daten konnte ein anteiliger Vergleich der Beschlüsse gegenüber der Häufigkeit der Erledigungen oder des Ausmaßes der Kapazitätsprobleme der einzelnen Bundesländer nicht erfolgen. Im Vergleich des Anteils

an Beschlüssen zum Anteil an den bundesweit Untergebrachten zeigt sich, dass aus Bayern nur wenige Beschlüsse vorlagen, es jedoch eine hohe Zahl an Untergebrachten gibt. In Berlin erschien der Gegensatz: es liegen besonders viele Beschlüsse vor, wobei es wenig Untergebrachte gibt. Bezüglich der anderen Bundesländer ergab sich ein ausgeglichenes Bild.

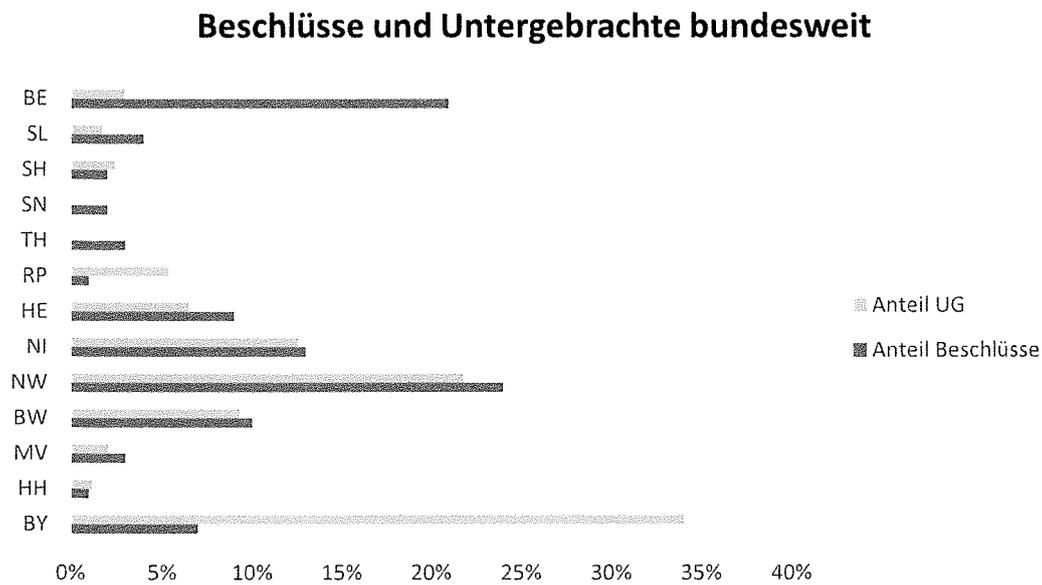


Abbildung 3: Beschlüsse und Untergebrachte im Vergleich der Bundesländer

2. Zeitliche Einordnung

Die zeitliche Einordnung in der zweiten Unterkategorie „Datum der Beschlüsse“ differenziert danach, ob das Entscheidungsdatum des Obergerichtes vor der Entscheidung des BVerfG am 16.03.1994, vor der Gesetzesnovellierung¹⁶⁰ vom 16.07.2007 oder anschließend getroffen wurde. Insgesamt zeigt sich, dass die wenigsten Beschlüsse aus der Zeit vor der Entscheidung des BVerfG stammen (insgesamt 14 Beschlüsse). Solche liegen nur aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Baden-Württemberg vor. Am häufigsten sind Beschlüsse aus dem Zeitraum zwischen dem 16.03.1994 und dem 16.07.2007 vorhanden, dabei vor allem aus Berlin, Nordrhein-Westfalen und Hessen. Aktuelle Beschlüsse

¹⁶⁰ „Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt“.

nach der Gesetzesnovellierung aus dem Jahr 2007 liegen am häufigsten aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern vor.

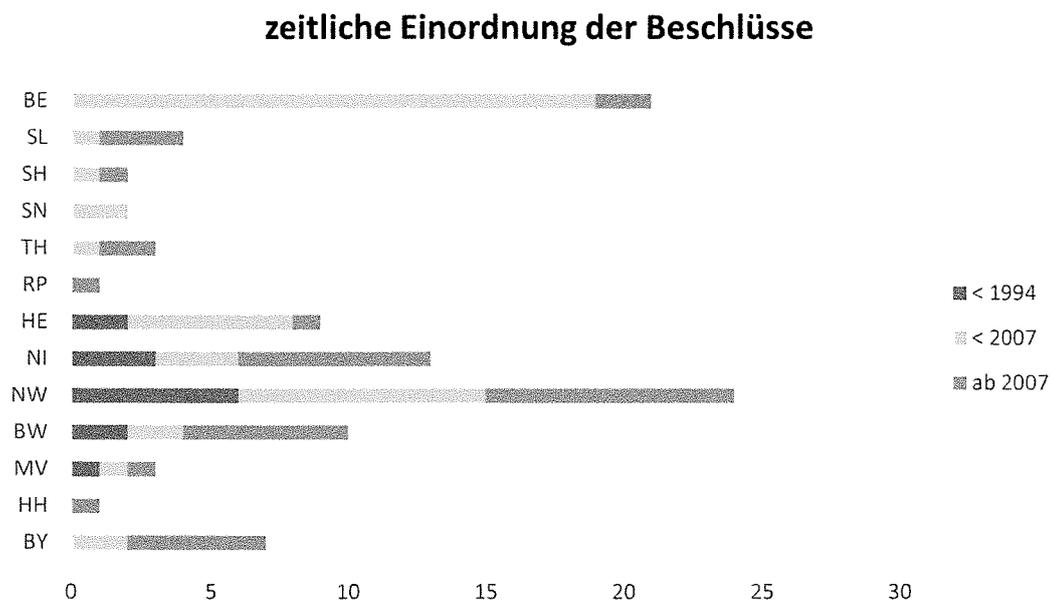


Abbildung 4: zeitliche Einordnung der Beschlüsse im Vergleich der Bundesländer

3. Beschwerdeführer und Erfolg des Rechtsmittels

Die Zuordnung des Beschwerdeführers des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht bzw. Kammergericht Berlin erfolgte in der dritten Unterkategorie „Beschwerdeführer“. Hier zeigte sich ein sehr deutliches Bild dahingehend, dass in der überwiegenden Zahl der Verfahren das Rechtsmittel durch den Untergebrachten bzw. Verurteilten¹⁶¹ eingelegt wurde. Allein in Thüringen, im Saarland, in Rheinland-Pfalz und in Hamburg war Beschwerdeführer die StA (jeweils ein Beschluss in den benannten Bundesländern). Es gab insgesamt zwei Beschlüsse aus dem Saarland und Nordrhein-Westfalen, aus welchen der Beschwerdeführer nicht ersichtlich war.

¹⁶¹ Teilweise unterschiedliche begriffliche Handhabung der Gerichte; teilweise befand sich der Untergebrachte zwischenzeitlich in Haft.

Beschwerdeführer

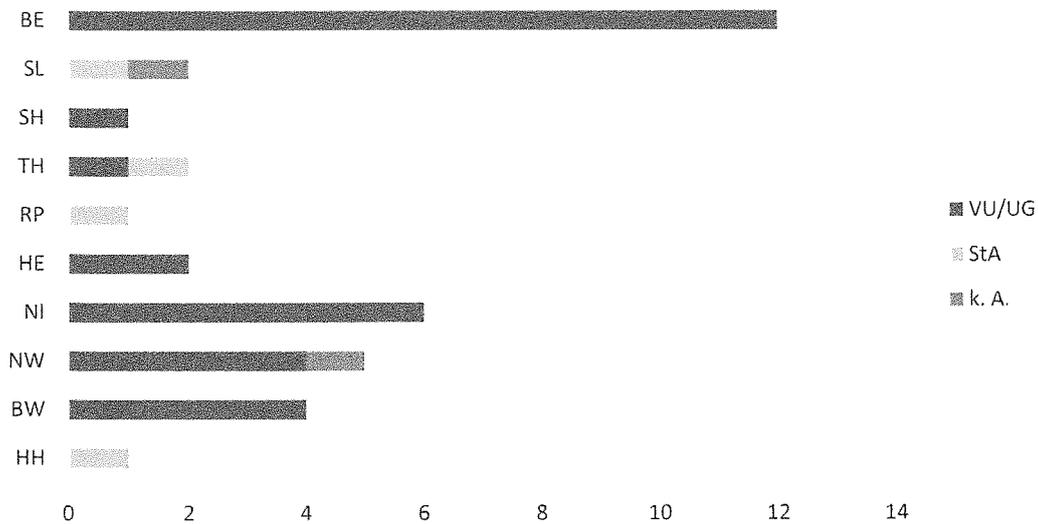


Abbildung 5: Beschwerdeführer im Vergleich der Bundesländer

In der vierten Unterkategorie „Erfolg des Rechtsmittels“ wurde deutlich, dass von insgesamt 38 Beschlüssen, die sich auf Erledigterklärungen bzw. die Erledigung der Unterbringung wegen fehlender Erfolgsaussicht beziehen, 21 Beschwerden und damit 55% Erfolg hatten. Ein „Erfolg“ des Rechtsmittels liegt dann vor, wenn die seitens der StVK angeordnete Entscheidung aufgehoben wurde (und die Anordnung der Fortdauer oder die Zurückverweisung sowie die Anordnung der Erledigung bei sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss der StVK auf Fortdauer der Unterbringung erfolgten). Von den insgesamt 21 erfolgreich eingelegten sofortigen Beschwerden datieren 15 Beschlüsse (ca. 70%) aus der Zeit vor der Strafrechtsreform und sechs Beschlüsse (ca. 30%) danach. Dabei sind die überwiegend erfolgreichen Beschwerden nach der Strafrechtsreform in Niedersachsen (5 von 6 Beschlüssen) und Nordrhein-Westfalen (3 von 5 Beschlüssen) erfolgt. Außerdem gab es jeweils einen Beschluss in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Schleswig-Holstein, Hamburg und dem Saarland. In Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und dem Saarland gab es jeweils einen, aus Berlin jeweils zwei Beschlüsse, die nach der Strafrechtsreform datieren.

Erfolg des Rechtsmittels

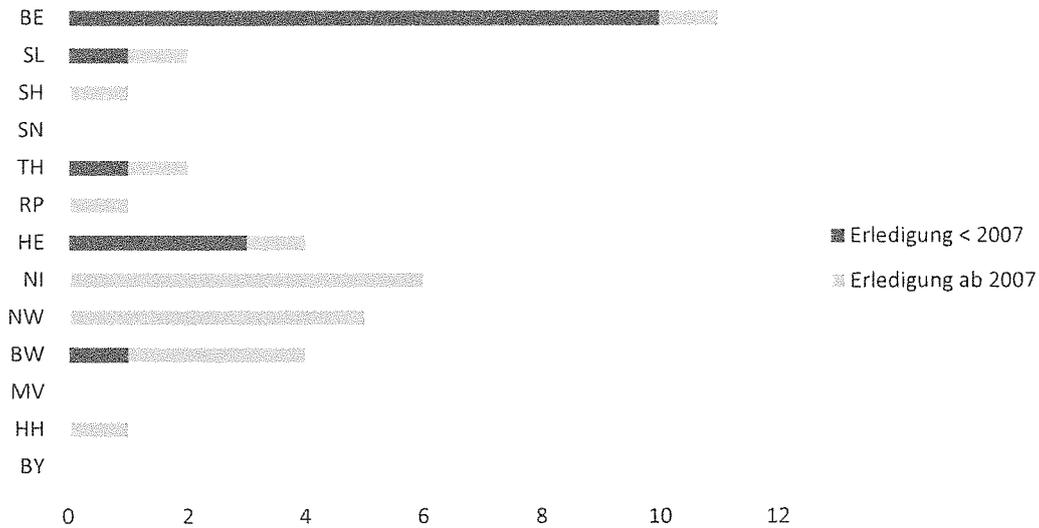


Abbildung 6: Rechtsmittelerfolg im Vergleich der Bundesländer

4. Zeiträume des Erledigungsprozesses

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in E.I.4. und die Abbildung 7 hat sich im Vergleich der Zeiten von der Empfehlung der Erledigung seitens der Maßregelvollzugseinrichtung zum Beschluss der StVK (56 Tage, ca. 45% der durchschnittlichen Gesamtbearbeitungsdauer) sowie vom Beschluss der StVK zum Datum des Beschlusses des Oberlandesgerichtes bzw. Kammergerichtes Berlin (66 Tage, ca. 55% der durchschnittlichen Gesamtbearbeitungsdauer) kein signifikanter Unterschied gezeigt. Die Zeiträume waren annähernd gleich und unter Berücksichtigung der Postlauf- und Bearbeitungszeiten (Aktenversendung, Vorlage der Akte zur Bearbeitung) kann nicht davon ausgegangen werden, dass an dieser Stelle Zeitersparnisse möglich sein könnten.

Bei Betrachtung allein der 38 Beschlüsse zur Thematik der Erledigungen ergab sich kein Unterschied in der Differenz. Es waren für beide Zeiträume jedoch jeweils zehn Tage mehr notwendig, wodurch sich das Verhältnis von 66 Tagen (Differenztage I zu II) zu 76 Tagen (Differenztage von II zu III) ergab.

Differenztage

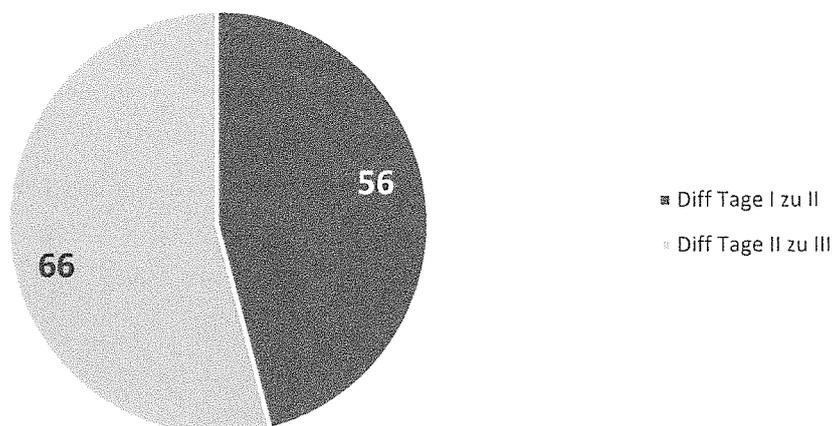


Abbildung 7: Differenztage im Vergleich

II. Themenverteilung

Die Kategorie „Themenverteilung“, in welcher die inhaltlichen Aspekte der obergerichtlichen Beschlüsse betrachtet werden, stellen den umfangreicheren, zweiten Teil der Entscheidungsanalyse dar. In einem ersten Schritt wird die Themenverteilung („Analyse I“) quantitativ anhand der vier deduktiv in E.I. gebildeten Kategorien dargestellt. Die Entwicklung der drei Hypothesen erfolgt in einem zweiten Schritt in Anlehnung an eine qualitative Inhaltsanalyse im Rahmen von acht induktiv gebildeten Kategorien. In einem dritten Schritt werden die gebildeten drei Hypothesen anhand einer an den Beschlüssen durchgeführten quantitativen Inhaltsanalyse anhand von neun deduktiv gebildeten Kategorien überprüft.

1. Hypothesenprüfung anhand quantitativer Inhaltsanalyse – Analyse I

Mit 38 von 100 Beschlüssen stellten Erledigterklärungen bzw. die Erledigung wegen fehlendem Therapieerfolg den inhaltlichen Schwerpunkt dar. Dies kann mit dem Hintergrund der Recherche erklärt werden, da im Online-Portal „Juris“ und den Online-Rechtsprechungsdatenbanken am 14.08.2019 die Suchbegriffe „OLG“ und „§ 67d Abs.5 StGB“ verwendet wurden. Bezogen auf die bundeslandspezifische Zuordnung sind die meisten dieser Beschlüsse aus Berlin

(12 Beschlüsse), Niedersachsen (6 Beschlüsse), Nordrhein-Westfalen (5 Beschlüsse), Baden-Württemberg (4 Beschlüsse) und Hessen (4 Beschlüsse). Im Vergleich dazu liegen für die Bundesländer Thüringen und dem Saarland jeweils zwei Beschlüsse vor und für Rheinland-Pfalz, Hamburg und Schleswig-Holstein jeweils ein Beschluss. Für die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen liegt kein diesbezüglicher Beschluss vor.

Die 62 restlichen Beschlüsse, die im Rahmen der inhaltlichen Zuordnung nicht tiefergehend analysiert worden sind, waren generell auch in das Thema der Erledigungen der Unterbringung (wegen fehlender Erfolgsaussicht und Erreichen der Höchstfrist) eingebettet, jedoch sind die Hauptaussagen auf andere Schwerpunkte fokussiert gewesen. Diese bestanden u.a. in der Strafzeitberechnung (vor allem die Anrechnung von Unterbringungszeiten), der Führungsaufsicht mit der Ausgestaltung von Weisungen und die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln (insbesondere bei älteren Beschlüssen, jedoch ohne weitere inhaltliche Aussagekraft).

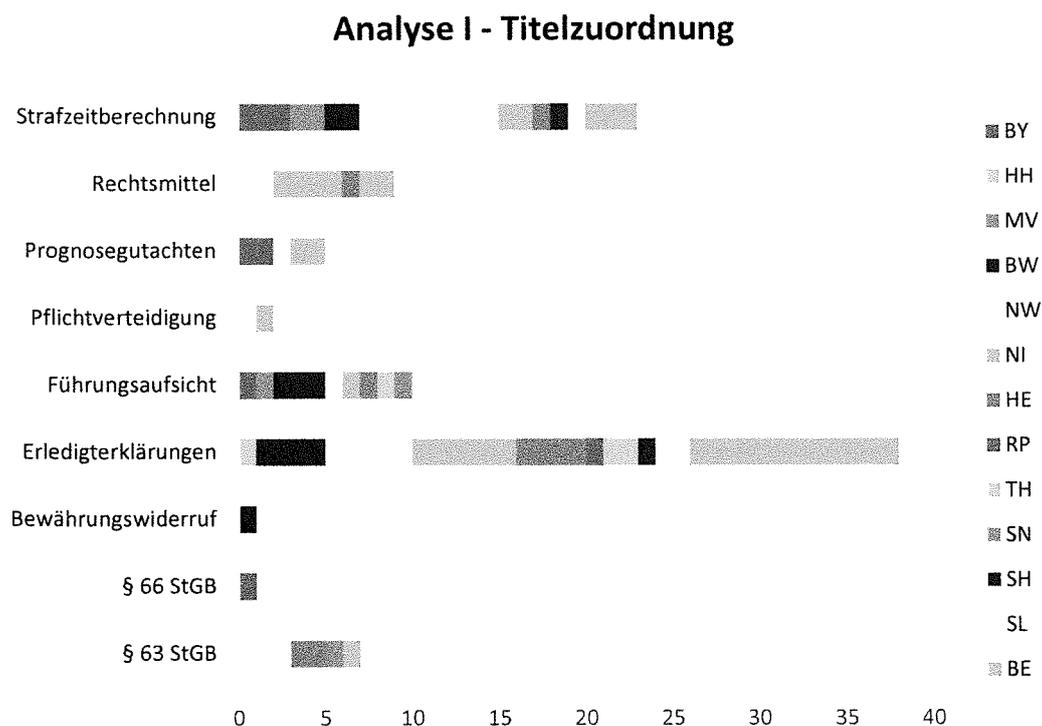


Abbildung 8: Titelzuordnung im anteiligen Vergleich der Bundesländer

2. Hypothesenprüfung anhand qualitativer Inhaltsanalyse – Analyse II

In der ersten Unterkategorie wurde eine Zuordnung der 100 Beschlüsse vorgenommen, wobei mit 38 von 100 Beschlüssen Erledigterklärungen bzw. die Erledigung wegen fehlendem Therapieerfolg tatsächlich den inhaltlichen Schwerpunkt darstellen.

Für die qualitative Analyse der 38 Beschlüsse wurden induktiv acht Kategorien gebildet, die auch für die anschließende Überprüfung anhand einer quantitativen Datenanalyse Verwendung fanden (Analyse II – inhaltliche Zuordnung):

- „zuverlässige Erkenntnisgrundlage“ (Liegt mit der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung eine zuverlässige Erkenntnisgrundlage für die Bewertung der Erfolgsaussichten der Behandlung aus Sicht der Obergerichte vor?),
- „Stellungnahme MRV unzureichend“ (Wird aus den Formulierungen im obergerichtlichen Beschluss deutlich, dass die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung inhaltlich bzw. argumentativ nicht überzeugt?),
- „Zitation aus Stellungnahme MRV“ (Wurden Textpassagen aus der Stellungnahme im StVK – Beschluss zitiert?),
- „andere Möglichkeit benannt“ (Wurden seitens der StVK andere Möglichkeiten zur therapeutischen Behandlung als notwendig erachtet?),
- „Restfreiheitsstrafe auf Bewährung“ (Wurde mit der Erledigung der Unterbringung die parallele Restfreiheitsstrafe auf Bewährung ausgesetzt?),
- „Behandlung nicht ausreichend“ (Wird aus den Formulierungen im obergerichtlichen Beschluss deutlich, dass die bisherigen therapeutischen Bemühungen nicht ausreichend waren bzw. andere Maßnahmen zur Behandlung notwendig gewesen wären und wurde dies seitens der StVK festgestellt?),
- „Beschluss StVK aufgehoben“ (War die sofortige Beschwerde erfolgreich?) mit den daran anschließenden drei Unterkategorien zur Entscheidung: „Zurückverweisung“, „Anordnung Erledigung“ oder „Anordnung Fortdauer“,

- „Prüfung Therapeutenwechsel, MRV-Wechsel, § 67a StGB oder § 67 Abs.3 StGB“ (Ist die Prüfung alternativer Vollzugs- bzw. Vollstreckungsmöglichkeiten ausreichend erfolgt? Neben dem Therapeutenwechsel wären dies ein Einrichtungswechsel, die Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel gem. § 67a StGB oder der Zwischenvollzug gem. § 67 Abs.3 StGB).

Prinzipiell sind die obergerichtlichen Beschlüsse systematisch gleich aufgebaut, jedoch ergaben sich unterschiedliche Lesarten dahingehend, dass sowohl die Bewertung der Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtung (Kategorie „Zuverlässige Erkenntnisgrundlage“, „Stellungnahme MRV unzureichend“ und „Prüfung Therapeutenwechsel/ Einrichtungswechsel/ §§ 67a StGB und 67 Abs.3 StGB“) als auch der Prüfung durch die StVK („Behandlung nicht ausreichend“, „andere Möglichkeit (der Behandlung) benannt“, „Zitation aus Stellungnahme“, „Prüfung Therapeutenwechsel/ Einrichtungswechsel/ §§ 67a StGB und 67 Abs.3 StGB“) und „Beschluss StVK aufgehoben“ unterschiedlich erfolgte. Dabei wurden grundlegend die gleichen Begrifflichkeiten verwendet, jedoch ist nach dem subjektiv entstandenen Eindruck im Rahmen der Analyse ein teilweise (leicht) unterschiedlich strenger Bewertungsmaßstab angewandt worden. Eine Auflistung der 38 einzelnen Beschlüsse befindet sich im Anhang.

a. Hypothese 1

Die erste Hypothese lautet wie folgt:

Die Anforderungen der Oberlandesgerichte an die Prüfung des Mangels an Therapiebereitschaft bei dem Untergebrachten i.S.d. § 64 S.2 StGB (Prognoseentscheidung) sind bundeslandspezifisch unterschiedlich ausgestaltet.

In der Analyse der Beschlüsse wurden folgende Prüfungspunkte benannt, die als inhaltlicher Prüfungsmaßstab an die Stellungnahmen mit einer Erledigungsempfehlung der Maßregelvollzugseinrichtungen gestellt wurden:

Der Punkt **keine ernsthafte Therapiebereitschaft** beinhaltet die Darstellung einer dauerhaft gezeigten Verweigerungshaltung des Untergebrachten in Bezug auf die Teilnahme am therapeutischen Angebot. Es fehlt an einer Therapiefähigkeit und/oder – willigkeit bei einer grundsätzlich behandlungsfeindlichen Einstellung des Untergebrachten sowie in den Fällen, in denen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bereits im frühestmöglichen Stadium der Behandlung (kurz nach Aufnahme) scheitert¹⁶². Diese wurde auch bei einer nur teilweise gezeigten Bereitschaft zur Teilnahme am einzel- und gruppentherapeutischen Angebot verneint. Außerdem muss durch das Behandlungsteam geprüft worden sein, ob vor Antritt der Maßregel ein ernsthafter Therapieversuch erfolgte¹⁶³.

Der Prüfungspunkt der vorhandenen **Therapievorereitung** bei Antritt der Maßregel ist dahingehend zu prüfen, ob für den Fall fehlender Vorerfahrungen eine längere Phase der Eingewöhnung in die Einrichtung erfolgen muss. Im Hinblick auf eine langjährige Drogenabhängigkeit des Untergebrachten muss diesem eine gewissen Anpassungszeit in Abhängigkeit von den Defiziten bei der Integration eingeräumt werden.¹⁶⁴ Damit rechtfertigt auch ein Suchtmittelkonsum nach Aufnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung eine Erledigungsempfehlung nicht.

Als weiterer Prüfungspunkt galt die therapeutische Bearbeitung sowie das Verhalten bzw. die weitere Mitarbeit des Untergebrachten nach erfolgtem Suchtmittelrückfall, Rückfall in delinquente Verhaltensweisen (beispielsweise Gewaltandrohung gegenüber anderen Untergebrachten oder Personal) oder Flucht. Hierbei muss seitens des Behandlungsteams der Maßregelvollzugseinrichtung geprüft werden, ob – unter Beachtung der Art und Weise des besonderen Vorkommnisses – das zerstörte Vertrauensverhältnis als Grundlage eines Therapiebündnisses wiederhergestellt werden kann. Insbesondere stellt eine kontinuierliche Verweigerung von Drogenfreiheitskontrollen (beispielsweise von Urinkontrollen) oder der Bearbeitung von Rückfällen¹⁶⁵ mit daraus

¹⁶² OLG-Beschluss Nr. 8.

¹⁶³ OLG-Beschluss Nr. 17.

¹⁶⁴ OLG-Beschluss Nr. 54.

¹⁶⁵ OLG-Beschluss Nr. 75 und Nr. 77.

resultierender, fehlender Rückfallprophylaxe einen nachhaltigen Grund für eine Erledigungsempfehlung dar.

Schließlich muss seitens der Maßregelvollzugseinrichtung geprüft werden, ob eine **Änderung in der Therapiebereitschaft** durch einen Therapeutenwechsel oder einen Vorwegvollzug eines Teils der parallelen Freiheitsstrafe gem. § 67 Abs.3 StGB erreicht werden kann. Darüber hinaus ist – insbesondere bei Vorliegen (der Verdachtsdiagnose) einer Persönlichkeitsstörung – zu prüfen, ob durch die Überweisung des Untergebrachten in den Vollzug einer anderen Maßregel (Psychiatrisches Krankenhaus gem. § 63 StGB) gem. § 67a StGB die psychische Stabilisierung des Untergebrachten als Voraussetzung für eine langfristige Abstinenz des Untergebrachten erforderlich ist. Des Weiteren kann ebenfalls ein Wechsel des Therapeuten oder bei einer „Verhärtung der Fronten“ auch ein Einrichtungswechsel geboten sein und bedarf der Berücksichtigung bei der Prüfung der Erledigungsempfehlung seitens der Maßregelvollzugseinrichtung.

Insgesamt wurde in allen analysierten Beschlüssen klarstellend beschrieben, dass die **Feststellung einer Endgültigkeit der fehlenden Erfolgsaussichten** genau zu prüfen ist und es sich vorliegend nicht nur um eine vorübergehende Krise des Untergebrachten handeln darf. Vielmehr muss das Hauptaugenmerk des Behandlungsteams sowohl zu Beginn der Behandlung als auch nach besonderen Vorkommnissen – wie insbesondere Suchtmittelrückfällen – darauf liegen, den Untergebrachten zu einer therapeutischen Aufarbeitung und Weiterführung der Therapie zu motivieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Behandlung von suchtkranken Straftätern in der Regel mit besonderen Anforderungen verbunden ist. Vor diesem Hintergrund sind seitens der Maßregelvollzugseinrichtung geschilderte Probleme bei der Behandlung des Untergebrachten in der Stellungnahme deutlich zu machen. Ebenfalls erforderlich ist die Begründung nachhaltiger Beeinträchtigungen bei der Durchführung der Therapie (durch Therapieverweigerungen oder einzelne Versäum-

nisse des Untergebrachten). Dies kann beispielsweise durch eine Gegenüberstellung des „Therapie-Soll-Programms“ zum „Therapie-ist-Zustand“ erfolgen.¹⁶⁶

Darüber hinaus ist es notwendig, dass seitens der Maßregelvollzugseinrichtung die Argumente für die Erledigungsempfehlung durch **objektive Gesichtspunkte** unterlegt und Tatsachen zur Untermauerung der Therapieunwilligkeit und/ oder -unfähigkeit benannt werden. Seitens der Maßregelvollzugseinrichtung ist im Rahmen der Prüfung der Erledigungsempfehlung eine **Gesamtwürdigung der Persönlichkeit**¹⁶⁷ des Untergebrachten vorzunehmen und dabei alle für und gegen die Erfolgsaussichten sprechenden Umstände zu berücksichtigen. Beispielsweise wird durch das Einbringen von Suchtmitteln in die Maßregelvollzugseinrichtung regelmäßig der Therapieerfolg sowohl des Untergebrachten als auch anderer Untergebrachter und das auf Therapie ausgerichtete Klima der Entziehungsanstalt gefährdet. In der Beurteilung einer aus dieser Handlung erwachsenden Erledigungsempfehlung ist zu berücksichtigen, in wie fern sich der Untergebrachte tatsächlich mit der Rückfallaufarbeitung und der Erarbeitung einer Rückfallprophylaxe auseinandergesetzt hat.

Hingenommen werden müssen seitens der Maßregelvollzugseinrichtung eine gewisse Beschwerdefreudigkeit des Untergebrachten sowie Suchtmittelrückfälle, Regelverstöße und Schwierigkeiten im Stationsalltag.¹⁶⁸ Außerdem darf ein neues Strafverfahren, zumindest solange kein Haftbefehl erlassen oder das Hauptverfahren eröffnet worden ist, keinen Einfluss auf sachdienliche Therapieentscheidungen haben.¹⁶⁹

Zusammenfassend kann die Forschungsfrage dahingehend bestätigt werden, dass die Beurteilung der fehlenden Erfolgsaussicht der Behandlung eine Prognoseentscheidung der Maßregelvollzugseinrichtung voraussetzt, die auf eine differenzierte Betrachtung des Untergebrachten – mit seiner Vorgeschichte

¹⁶⁶ OLG-Beschluss Nr.69.

¹⁶⁷ OLG-Beschluss Nr. 64 und Nr. 75.

¹⁶⁸ OLG-Beschluss Nr. 6 und Nr. 8.

¹⁶⁹ OLG-Beschluss Nr. 10.

und Persönlichkeitsmerkmalen – sowie des Behandlungsverlaufs und eine differenzierte, durch objektive Gesichtspunkte bzw. Tatsachen und bewertende Beurteilung abzielt. In allen Beschlüssen der 13 Bundesländer wurden diese kritischen und alle für und gegen die Erfolgsaussichten einer Behandlung abwägenden Anforderungen der Obergerichte deutlich. Darüber hinaus war insbesondere aus allen analysierten obergerichtlichen Beschlüssen ersichtlich, dass Suchtmittelrückfälle von Untergebrachten therapeutisch aufzuarbeiten sind und allein eine Erledigungsempfehlung nicht rechtfertigen. Damit kann festgehalten werden, dass die Anforderungen an die Therapiefähigkeit und -willigkeit des Untergebrachten individuell sowie umfangreich bewertet und abgewogen werden müssen, wobei insbesondere dann erhöhte Anforderungen bezüglich einer Erledigungsempfehlung bestehen, wenn eine während der Unterbringung gezeigte Drogenabstinenz, insbesondere auch bezogen auf den bisher erzielten, ggf. durch bereits erreichte Lockerungsstufen erprobten Behandlungsfortschritt, und (zumindest teilweise) gezeigte Bereitschaft des Untergebrachten zur Teilnahme am therapeutischen Angebot besteht.

b. Hypothese 2

Die an die erste anknüpfende, zweite Hypothese lautet wie folgt:

Die Unterbringung gem. § 64 StGB wird als erledigt erklärt, wenn die Mitwirkung des Untergebrachten an der Therapie nachweislich nicht erfolgt und damit die therapeutischen Bemühungen in absehbarer Zeit nicht erfolgreich sein werden.

Untersucht wurde der Prüfungsmaßstab, der seitens der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts Berlin an die StVK der Bundesländer bezüglich der Erfolglosigkeit der Behandlung gestellt wird. Deutlich benannt war in allen Beschlüssen die Notwendigkeit einer kritischen Prüfung der Erledigungsempfehlung der behandelnden Therapeuten und Ärzte. Insbesondere vor dem Hintergrund von während der Behandlungen auftretenden Spannungen zwischen dem Untergebrachten und dem Behandlungsteam, die ggf. zu einer Beeinflussung der Erledigungsempfehlung führen könnten. Die Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen müssen eine ausreichende Erkenntnisgrundlage vermitteln und, wie bereits in E.II.1.a. eingehend beschrieben, durch Tatsachen untermauert sein. Darin enthalten sollten Anknüpfungstatsachen sein,

die eine dauerhafte und verfestigte Behandlungsunwilligkeit des Untergebrachten darlegen.¹⁷⁰ Wichtig für die zeitliche Beurteilung ist die Prämisse, dass je kürzer die Unterbringungsdauer beträgt, umso kritischer die Würdigung der Erfolgsaussichten erfolgen muss.¹⁷¹

Darüber hinaus ist auch die Einlassung des Untergebrachten zu seiner geäußerten **Therapiebereitschaft** dahingehend zu überprüfen, ob diese taktisch motiviert oder aufrichtig ist, jedoch ggf. allein situationsbedingt erfolgt. Ein wirklicher Therapiewillen zeigt sich vor allem in der Bereitschaft zur Unterordnung (Anpassungsverhalten) und nicht in einer nur formalen Anpassung.¹⁷² Demgegenüber immer zu prüfen sind die seitens des Behandlungsteams durchgeführten **Motivationsversuche**, um die Therapiebereitschaft zu wecken. Außerdem spielt auch das Verhalten des Untergebrachten nach Mitteilung der Erledigungsempfehlung bis zur Anhörung eine wichtige Rolle.¹⁷³

Für die Ausgestaltung der Beschlüsse seitens der StVK ist die bloße Feststellung der fehlenden Erfolgsaussicht (früher „Aussichtslosigkeit“) nicht ausreichend.¹⁷⁴ Es ist notwendig, dass eine **Auseinandersetzung mit den Ausführungen in der Stellungnahme** erfolgt und daran anschließend eine sowohl ausführliche und nachvollziehbare **Begründung** für die getroffene Entscheidung in dem Beschluss der StVK gegeben wird.¹⁷⁵ Beurteilungskriterien sind hierfür unter anderem, ob es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, der Einschätzung des Behandlungsteams der Maßregelvollzugseinrichtung zu folgen oder nicht zu folgen bzw. die Richtigkeit der Ausführungen in Frage zu stellen oder zu prüfen, ob ggf. sachdienliche Einwendungen vorliegen, welche dazu führen, dass im Rahmen der Anhörung konkrete Nachfragen bei dem für die Behandlung zuständigen Therapeuten oder Arzt zur Überprüfung der Beurteilung erfolgen. Teilweise erfolgte in den obergerichtlichen Beschlüssen auch eine Zitation aus der Stellungnahme, diese erfolgte jedoch nur selten. So in Berlin mit vier Beschlüssen und in Niedersachsen mit zwei Beschlüssen. In Thüringen, dem Saarland und Hamburg erfolgte die Zitation in jeweils einem Beschluss.

¹⁷⁰ OLG-Beschluss Nr. 6 und Nr. 8.

¹⁷¹ OLG-Beschluss Nr. 6.

¹⁷² OLG-Beschluss Nr. 69.

¹⁷³ OLG-Beschluss Nr. 26.

¹⁷⁴ OLG-Beschluss Nr. 65 und 69.

¹⁷⁵ OLG-Beschlüsse Nr. 70, 37, 45, 47 und 18.

Die Zitation diente dazu, die Beurteilung der Person des Untergebrachten, seines Behandlungsverlaufs sowie der Rückfallwahrscheinlichkeit in die Sucht argumentativ zu unterfüttern.

Darüber hinaus wird argumentiert¹⁷⁶, dass es sich bei der Erledigterklärung der Unterbringung um eine weitreichende Entscheidung handelt, da es dem Untergebrachten jegliche Hoffnung auf einen positiven Verlauf einer Behandlung der Suchterkrankung nimmt.

Unterschiede in der Bewertung ergaben sich bei der durchgeführten Art der Behandlung sowie bei der therapeutischen Aufarbeitung suchtersächlicher Persönlichkeitsanteile, die inhaltlich nur in insgesamt fünf Beschlüssen aufgegriffen wurde. Beispielsweise gab es einen Beschluss aus Baden-Württemberg, in dem festgeschrieben war, dass eine neben der Sucht bestehende, ebenfalls tatorsächliche dissoziale Persönlichkeitsstörung nicht im Rahmen der Unterbringung gem. § 64 StGB aufgearbeitet werden muss.¹⁷⁷ Das Thüringer Oberlandesgericht hat ebenfalls eine - neben der Therapie der Sucht zu erfolgende - Bearbeitung kriminalitätswirksamer Faktoren als Teil der Maßregelbehandlung beschrieben.¹⁷⁸

Außerdem wurde für die Baden-Württembergische¹⁷⁹ und Berliner¹⁸⁰ Praxis beschrieben, dass die Einschätzung einer fehlenden Erfolgsaussicht seitens der Maßregelvollzugseinrichtung in der Regel nach mindestens drei Monaten erfolgen kann – außer es kann bereits zuvor festgestellt werden, dass keine hinreichend konkrete Aussicht auf Heilung besteht. Auch seitens des Thüringer Oberlandesgerichts hat es Vorgaben zum Beurteilungsmaßstab bei einer beantragten Erledigung vor Unterbringungsbeginn gegeben: geprüft wurden insbesondere die Gesamtwürdigung der Gründe des Motivationsmangels und des Verlaufs des vorherigen Strafvollzugs. Außerdem erfolgte der Verweis –

¹⁷⁶ OLG-Beschluss Nr. 23.

¹⁷⁷ OLG-Beschluss Nr. 3.

¹⁷⁸ OLG-Beschluss Nr. 10.

¹⁷⁹ OLG-Beschluss Nr. 6 und Nr. 8 (Erledigterklärung vor Ablauf von drei Monaten aufgrund von Flucht des Untergebrachten durch Anwendung von Gewalt gegenüber Personal nach sechs Tagen MRV-Aufenthalt).

¹⁸⁰ OLG-Beschluss Nr. 56.

wie auch in E.II.1.a. – darauf, dass es auf Wünsche des Verurteilten nicht ankomme und geprüft werden müsse, in wie weit versucht worden ist, die Therapiebereitschaft zu wecken.¹⁸¹

Zusammenfassend kann die zweite Hypothese dahingehend bewertet werden, dass der Nachweis einer nicht vorhandenen Mitwirkungsbereitschaft seitens des Untergebrachten nur innerhalb eines engen Beurteilungsmaßstabes erfolgen kann. Die Argumentation in der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung ist mit Berücksichtigung der benannten Anknüpfungstatsachen durch die StVK kritisch zu prüfen und muss in sich schlüssig sein. Ein Nachweis des Nicht – Vorhanden – Seins der Therapiebereitschaft ist mit höheren Hürden verbunden als der positive Nachweis des Vorhandenseins. Deshalb ist in der Gesamtschau der benannten Negativfaktoren zu prüfen, ob von einer dauerhaft verfestigten Behandlungsunfähigkeit ausgegangen werden muss. Trifft dies zu, ist aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine andere Entscheidung möglich als die Erledigung der Unterbringung anzuordnen.

c. Hypothese 3

Die dritte Hypothese verfolgt, auf Basis der Bewertung der Erledigungsempfehlung der Maßregelvollzugseinrichtung, die Frage nach der Notwendigkeit einer Begutachtung des Untergebrachten durch einen externen Sachverständigen. Die Beauftragung eines externen Sachverständigen ist mit einem weiteren zeitlichen Aufwand verbunden (Zeit bis zur Terminierung der Begutachtung, Aktenstudium, Begutachtung des Untergebrachten, Gutachtenerstellung) und lautet wie folgt:

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens für die Beurteilung der fehlenden Erfolgsaussicht der Therapie ist bei hinreichender richterlicher Sachaufklärung verzichtbar.

Die dritte Hypothese bezieht sich auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung zur Fragestellung der Erfolgsaussicht einer Therapie nicht mehr ausreichend ist und deshalb ein externes

¹⁸¹ OLG-Beschluss Nr. 11.

Sachverständigengutachten eingeholt werden muss. Aufgrund der Schwerpunktsetzung auf die Erledigungen der Unterbringung und die Bewertung der fehlenden Erfolgsaussicht der Behandlung, bezieht sich diese Hypothese nicht auf die Fragestellung der mit der Erledigterklärung ausgesprochenen Anordnung des Vollzuges der Strafhaft bzw. der Bewertung der Aussetzung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung (§ 57 StGB). Tatsächlich sind Sachverständigengutachten in fünf Beschlüssen thematisiert worden¹⁸². Zwei Beschlüsse waren jeweils aus Bayern und Berlin sowie ein Beschluss aus Nordrhein-Westfalen. In einem der Beschlüsse wurde Bezug auf die Überprüfung der Beurteilung der Klinikempfehlung zur Erfolgsaussicht der Behandlung genommen. Aufgrund der geringen Beschlussanzahl wird diese Fragestellung von der weiteren Bearbeitung ausgeklammert. Außerdem stellt diese ein eigenes Feld der kriminalprognostischen Begutachtung zur weiterhin bestehenden Gefährlichkeit des Untergebrachten dar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass externe Sachverständigengutachten bezüglich der Reststrafenaussetzung auf Bewährung selten ein Streitpunkt in den obergerichtlichen Beschlüssen sind. Grundsätzlich reicht die umfassende und bewertende Darstellung der Person bzw. Persönlichkeit des Untergebrachten und des Behandlungsverlaufs in der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung aus (vergleiche die Ausführungen zu Hypothese 1 und 2), um eine zuverlässige Erkenntnisgrundlage für die Prüfung der StVK zu schaffen. Allein bei weiterhin bestehenden Zweifeln an fehlenden Erfolgsaussichten bzw. der prognostischen Einschätzung der Maßregelvollzugseinrichtung, kann – unter den Voraussetzungen des § 454 Abs.2 S.1 StPO – ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

3. Hypothesenprüfung anhand quantitativer Inhaltsanalyse – Analyse II

In einem nächsten Schritt werden die in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse untersuchten Hypothesen durch eine quantitative Inhaltsanalyse im Wege eines Realitätsabgleichs geprüft.

¹⁸² In keinem Beschluss wurde seitens der Gerichte entschieden, dass eine parallel verhängte Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Im Rahmen der Kategorie „Analyse II“ steht die Auswertung der 38 Erledigungsbeschlüsse im Fokus, wobei als Grundlage die acht induktiv gebildeten Kategorien (davon eine Kategorie mit drei Untergruppen) herangezogen wurden. Bei der Analyse der Beschlüsse sind die Hauptaussagen notiert, mittels farblicher Markierung hervorgehoben und schließlich zugeordnet worden.

a. Fehlende Erfolgsaussicht der Therapie

In der Darstellung der fehlenden Erfolgsaussicht sind die Stellungnahmen in den Blick genommen. Dabei zeigte sich, dass insgesamt neun Stellungnahmen (ca. 24%) seitens der Obergerichte als unzureichend eingestuft worden sind. Lediglich in den Bundesländern Thüringen, Rheinland-Pfalz und Hamburg gab es keine Beanstandungen. In Bezug auf die anderen Bundesländer betrachtet, liegt ein ausgeglichenes Gesamtbild vor, d.h. es gibt kein Bundesland, in welchem es übermäßig viele, als unzureichend erachtete Stellungnahmen gab.

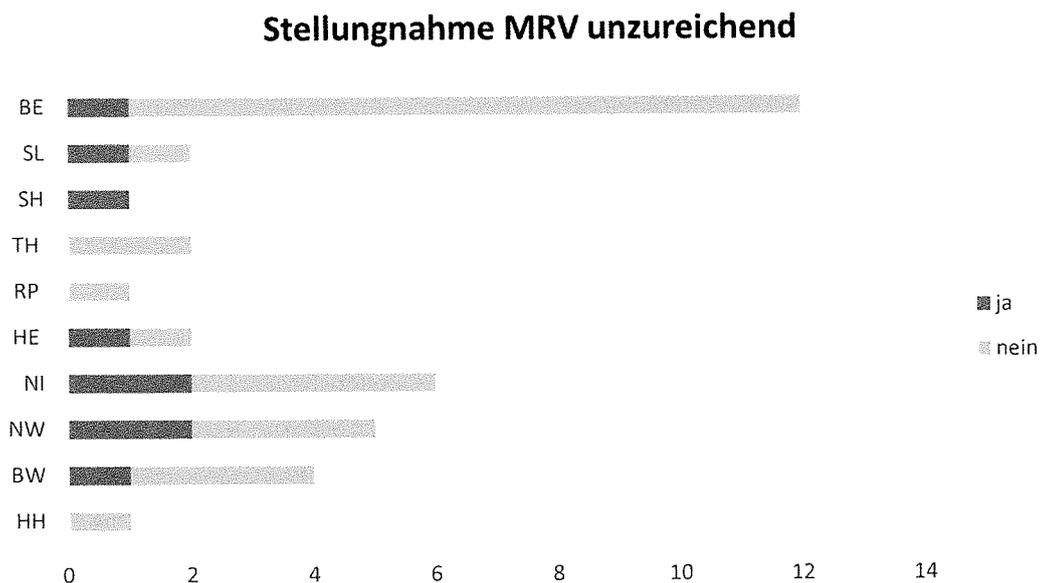


Abbildung 9: Kategorie „Stellungnahmen MRV unzureichend“ im Vergleich der Bundesländer

b. Zuverlässige Erkenntnisgrundlage

Im engen Zusammenhang mit dem Punkt E.II.3.a. steht die Bewertung der Stellungnahme als zuverlässige Erkenntnisgrundlage.

Von den vorliegenden Beschlüssen wurden insgesamt 19 positiv (50%) bewertet. Die meisten Beschlüsse sind in Berlin (5 Beschlüsse), Niedersachsen (5 Beschlüsse) und Nordrhein-Westfalen (3 Beschlüsse) als zuverlässige Erkenntnisgrundlage für die Entscheidung der StVK bewertet worden. In der übrigen Hälfte der Beschlüsse fanden sich keine diesbezüglichen Angaben bzw. war dies nicht anhand der Formulierungen festzustellen.

Zu konstatieren bleibt entsprechend des Ergebnisses, dass eine positive Bewertung als zuverlässige Erkenntnisgrundlage nicht im Umkehrschluss bedeutet, dass die anderen Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen nicht eine solche darstellten.

zuverlässige Erkenntnisgrundlage

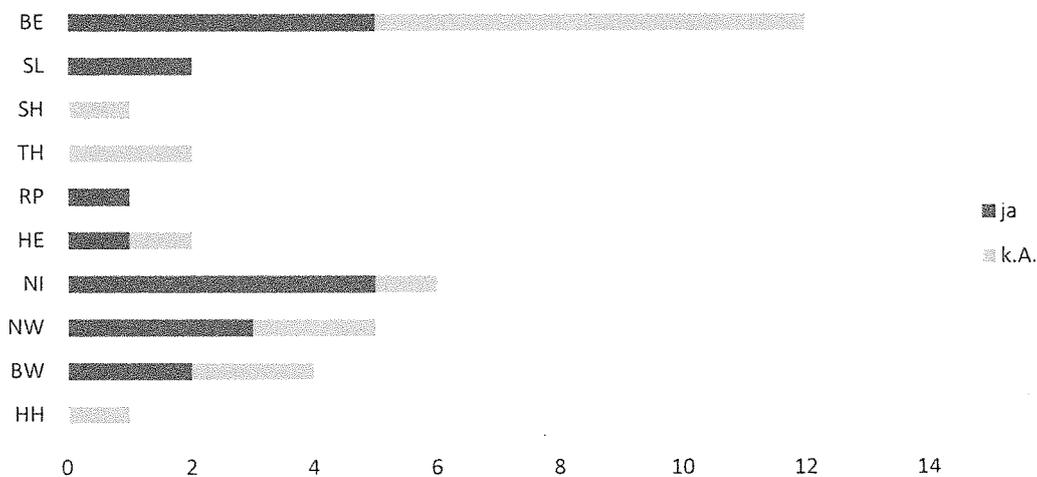


Abbildung 10: Kategorie „zuverlässige Erkenntnisgrundlage“ im Vergleich der Bundesländer

Die Zitation aus der Stellungnahme erfolgte in neun Beschlüssen (ca. 24%), wobei dieses zur Unterfütterung der durch die StVK benannten Argumente diente. Am häufigsten war dies in Berlin der Fall (4 Beschlüsse) und in Niedersachsen (2 Beschlüsse). Außerdem gab es diese in je einem Beschluss im Saarland, Thüringen und Hamburg.

Zitation aus Stellungnahme MRV

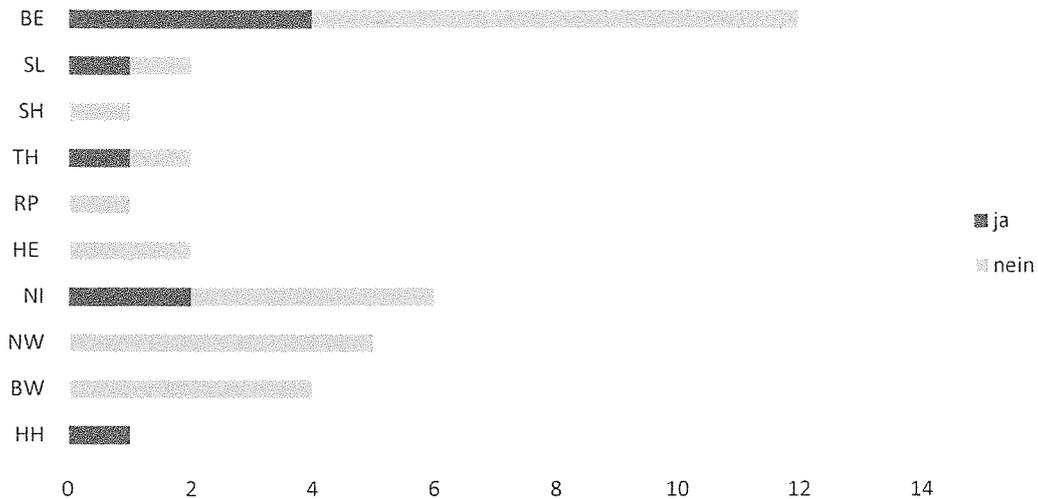


Abbildung 11: Kategorie „Zitation aus Stellungnahme MRV“ im Vergleich der Bundesländer

c. Notwendigkeit der Begutachtung

In keiner Entscheidung wurde eine verhängte Restfreiheitsstrafe gem. § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt. In Bezug zur quantitativen Analyse in der ersten Unterkategorie „Analyse I – Titelzuordnung“ waren fünf Beschlüsse thematisch mit Prognosegutachten befasst, wobei davon ein Beschluss inhaltlich die Prognose der Erfolgsaussicht der weiteren Behandlung betraf. Bei der weiteren Analyse wurden auf die Erörterung dieses Themas zu Gunsten anderer Schwerpunkte verzichtet.

d. Rechtsschutz

Die Beschlüsse der StVK wurden in 21 Fällen (55%) aufgehoben. Dabei hielten die Beschlüsse in Niedersachsen (5 Beschlüsse) und Nordrhein-Westfalen (3 Beschlüsse) am wenigsten Stand, wobei in diesen beiden Bundesländern die meisten Aufhebungen im Verhältnis zum Bestand vorlagen. Im Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Hamburg wurden alle vorherigen Beschlüsse der StVK aufgehoben.

Beschluss StVK aufgehoben

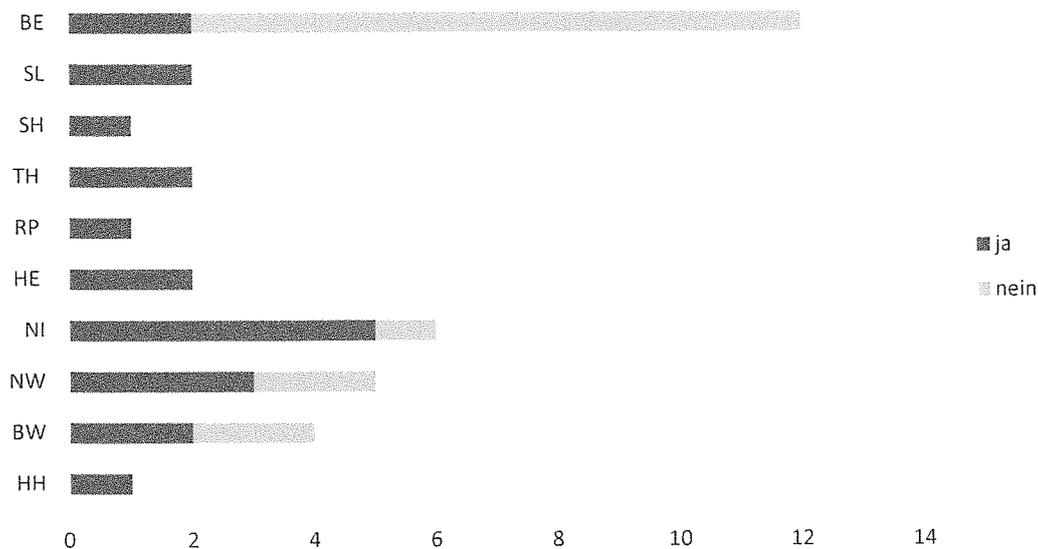


Abbildung 12: Kategorie „Beschluss StVK aufgehoben“ im Vergleich der Bundesländer

Im Rahmen einer tiefergehenden Betrachtung der Beschlüsse im Hinblick auf die Anordnung der Erledigung wurde in der vorliegenden Darstellung unterschieden, ob die Anordnung durch die StVK Bestand hatte oder nicht.

Bei den sieben Erledigungsbeschlüssen, bei denen die Erledigungsanordnung Bestand hatte, waren zwei sofortige Beschwerden erfolgreich („J“ an der linken, senkrechten Achse steht für „JA“ = das Rechtsmittel hatte Erfolg/ „N“ an der linken, senkrechten Achse steht für „NEIN“ = das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg). Kein Erfolg der sofortigen Beschwerde lag bei fünf Beschlüssen vor, weshalb die Anordnung der Erledigung Bestand hatte. Als weitere Komponente wurden die Differenztage von der Erstellung der Stellungnahme zum Beschluss der StVK (Diff Tage I zu II) und von dem Beschluss der StVK zum Beschluss des OLG (Diff Tage II zu III) angegeben. Die linke längere senkrechte Linie stellt die durchschnittlichen Differenztage I zu II dar und die rechte, enger gestrichelte Linie die durchschnittlichen Differenztage II zu III. Es gab in zwei Beschlüssen deutliche Unterschiede (Beschluss Nr.43 und Beschluss Nr. 77), insgesamt zeigte sich jedoch ein ausgeglichenes Bild im dargestellten Verhältnis.

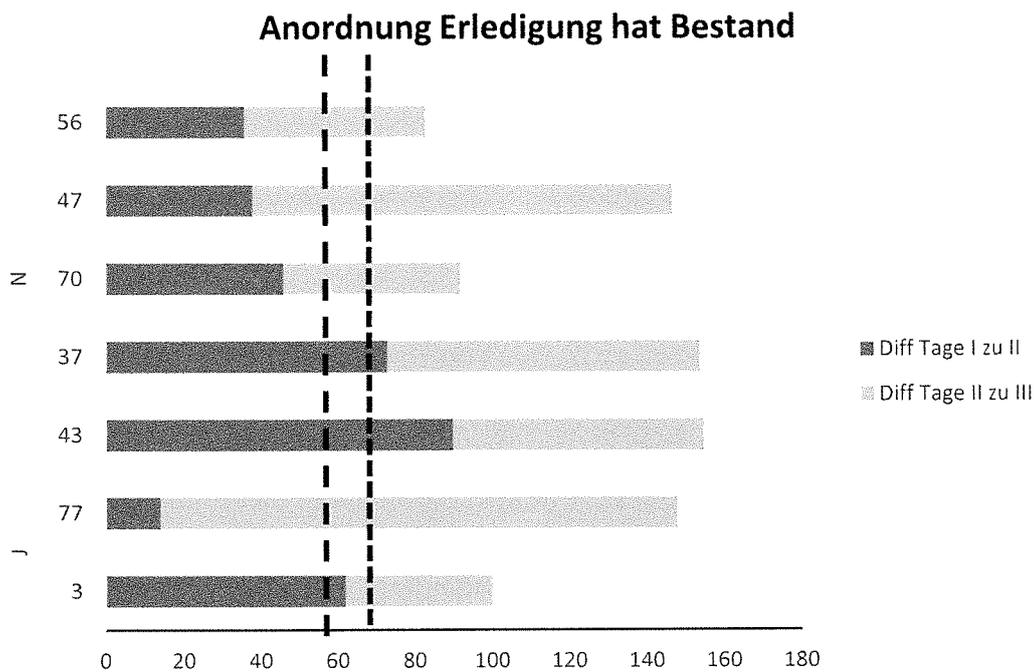


Abbildung 13.1: Kategorie „Anordnungen Erledigung“ im Vergleich der Beschlüsse

Im Vergleich mit der folgenden Abbildung 13.2 zeigt sich, dass bei vierzehn Erledigungsbeschlüssen die Anordnung der Erledigung keinen Bestand hatte.

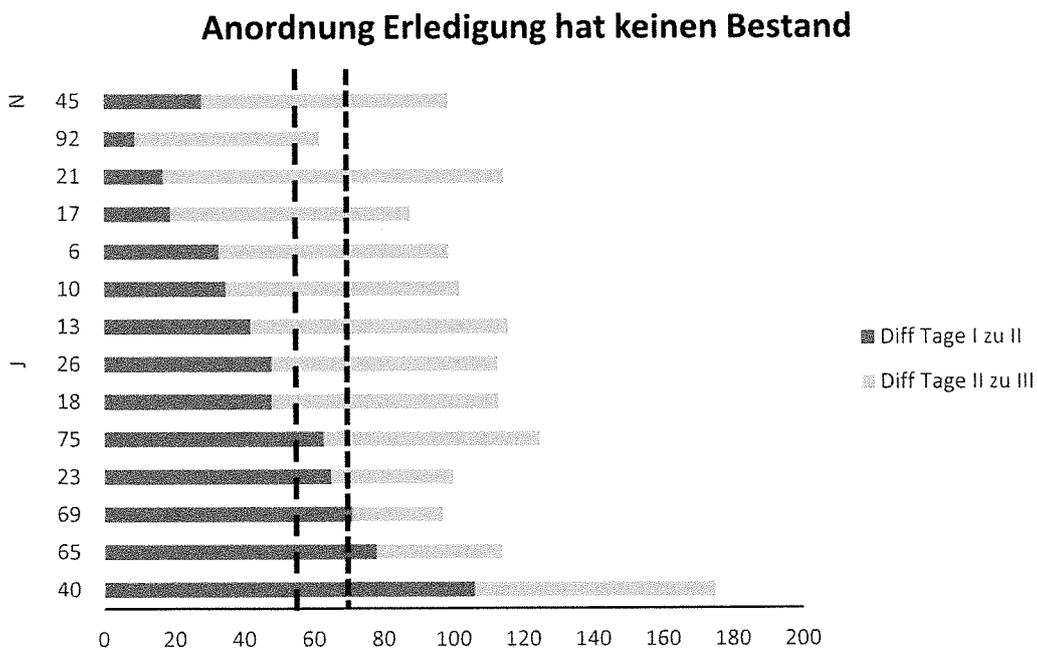


Abbildung 13.2: Kategorie „Anordnungen Erledigung“ im Vergleich der Beschlüsse

Damit hielt in 2/3 der Fälle die Anordnung der Erledigung vor dem Obergericht nicht Stand. Bei diesen Beschlüssen waren alle bis auf einen Beschluss (Nr. 45) erfolgreich. Darüber hinaus gab es sieben Beschlüsse mit deutlichen Unterschieden in den Differenztagen (Beschluss Nr.45, 92, 21, 17, 6, 10 und 40). Die andere Hälfte der Beschlüsse lag dicht an den durchschnittlichen Differenztagen.

e. Zusammenfassung

Die erste Hypothese konnte nur teilweise verifiziert werden, da es leichte Unterschiede in den verschiedenen Bundesländern gab. Auffallend war dabei ein (leicht) unterschiedlich strenger Beurteilungsmaßstab, der der Entscheidung der StVK zu Grunde gelegt wurde. Die zweite Hypothese bestätigte sich dahingehend, dass bei nachweislich fehlender Erfolgsaussicht eine Erledigungsempfehlung erfolgt. Problematisch war hierbei die Nachweisführung, da seitens der obergerichtlichen Rechtsprechung enge Beurteilungsmaßstäbe für die Stellungnahmen und ein kritischer Prüfungsmaßstab für die StVK gesetzt wurde. Für die dritte Hypothese standen wenige Beschlüsse zur Verfügung, wobei eine Bestätigung dahingehend erfolgen konnte, dass die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung bei Berücksichtigung bestimmter objektiver und subjektiver Kriterien in der Argumentation als Beurteilungsgrundlage ausreichend und es keines weiteren externen Sachverständigengutachtens bedarf.

F. Diskussion und Bewertung der Ergebnisse

Für die Bewertung sowohl der gewählten Methodik als auch der dargestellten Ergebnisse und insbesondere der eruierten Kriterien der Beurteilung der Erfolgsaussicht der Behandlung bzw. des Prüfungsmaßstabs des StVK wurde der kriminologische Blickwinkel gewählt. Dieser ist für eine kritische Diskussion der Ergebnisse sowie zum Aufzeigen von Chancen und Risiken der Entscheidungsanalyse deshalb besonders geeignet, da er die kriminalphänomenologischen Hintergründe mit den Gebieten der Drogenkriminalität bzw. Suchtmittelabhängigkeit verbindet. Zusätzlich sind für die Prüfung der Erledigungsempfehlung die gesetzlichen Entwicklungen durch die Rechtsprechung, die empirischen Studien sowie die statistischen Daten von besonderer Bedeutung. Abgerundet wird die Diskussion durch kriminalprognostische, kriminalpräventive und kriminalpolitische Überlegungen.

I. Reflektion der Methode/ Methodendiskussion

Die Reflektion der Methode bzw. Methodendiskussion nimmt überwiegend Bezug auf die Darstellungen im Abschnitt D. der vorliegenden Arbeit.

Die soziale Wirklichkeit kann anhand von vier Methoden systematisch analysiert werden: der Beobachtung, der Befragung, dem Experiment und der Inhaltsanalyse.¹⁸³ Da sich die vorliegende Arbeit auf Produkte menschlicher bzw. richterlicher Tätigkeit – Beschlüsse – bezieht, war die Inhaltsanalyse die Methode der Wahl. Grundsätzlich sind das verwendete Analysematerial (obergerichtliche Entscheidungen) und die Auswertungsmethode richtungsweisend für die Ergebnisse sowie deren Interpretation (sowohl Möglichkeiten als auch Grenzen). In der ursprünglichen Planung war die vorliegende Arbeit derart konzipiert, dass die Hypothesengenerierung als Unterstützung für die Darstellung der empirischen Forschungslandschaft und der Kapazitätsprobleme im Maßregelvollzug gem. § 64 StGB genutzt werden soll. Im Rahmen der Durchführung der qualitativen Entscheidungsanalyse hatte sich herausgestellt, dass bei 38 zu bewertenden Beschlüssen eine verhältnismäßig große Menge an

¹⁸³ Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 54.

Daten besteht. In der quantitativen Aufbereitung der Beschlüsse und anschließend der erhobenen Daten wurden – vor allem durch die Erstellung von Grafiken – die Ergebnisse deutlicher sichtbar und umfangreicher. Aufgrund dessen wurde die allein unterstützende Funktion der Entscheidungsanalyse in den Hintergrund gerückt und der Fokus auf diesen Teil der Arbeit gelegt, ohne dabei jedoch den theoretischen Anteil zu vernachlässigen.

Die geschilderte Gesamtentwicklung betrifft auch die Nutzung spezifischer Software. In der Regel wird für die quantitative Datenanalyse die Statistik- und Analysesoftware SPSS¹⁸⁴ und für die computergestützte qualitative Daten- und Textanalyse die Software MaxQDA¹⁸⁵ verwendet. Aufgrund der zunächst tendenziell randständigen Position der Hypothesenbearbeitung hatte die Verfasserin auf die Anwendung von Software verzichtet. Dieses schlug sich sowohl bei der Datenerfassung als auch -auswertung nieder, da die Zuordnungen im Wege beider Analysemethoden händisch erfolgten – genauso wie die Dateneingabe für den quantitativen Anteil im Excel-Programm von Microsoft.

Mit der vorliegenden Arbeit wurde eine erste Prüfung öffentlich zugänglicher Beschlüsse vorgenommen. Dabei hat die Mischung der beiden methodischen Vorgehensweisen dazu geführt, dass der Inhalt der Beschlüsse sowohl in Kategorien heruntergebrochen wiedergegeben (qualitativ) als auch abbildbar gemacht werden konnte (quantitativ). Dadurch wurde in der vorliegenden Arbeit ein Rahmen geschaffen, der ein umfassendes Bild gibt, auch wenn dies mit einem erhöhten Bearbeitungsaufwand verbunden war.

Für eine weitere Forschungstätigkeit in diesem Bereich bietet sich die Nutzung von Software zweifelsfrei an, vor allem, da die Extrahierung einer großen Datenmenge und Zuordnung in gebildete Kategorien bei der Textauswertung mittels MaxQDA sowie die Erfassung von größeren Datenmengen mittels SPSS zuverlässig und effizient erfolgen könnte.

¹⁸⁴ SPSS = „Superior Performing Software System“ des Unternehmens IBM.

¹⁸⁵ MaxQDA = „Qualitative Data Analysis“ Software des Unternehmens VERBI.

1. Vor- und Nachteile der Entscheidungsanalyse

Die durchgeführte Entscheidungsanalyse orientierte sich an der Methode der qualitativen und quantitativen Inhaltsanalyse. In Anlehnung an diese Methodenkombination wurden für den quantitativen Teil verschiedene Daten aus den Beschlüssen abgelesen und erfasst. Im Gegensatz dazu erfolgt bei der qualitativen Inhaltsanalyse die Einordnung der erfassten Daten nach der subjektiven Einschätzung der Verfasserin. Die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse ist geeignet, um Hypothesen zu generieren und einen Grundstein für die Entwicklung weiterer Hypothesen oder Annahmen zu bilden. Ausschlaggebend ist diesbezüglich eine subjektive Wertung, die eine solche Analyse jedoch auch fehleranfällig machen könnte. Deshalb ist besonderes Augenmerk auf eine sorgfältige Auswertung zu legen, um Nachteile zu vermeiden.

Auf den Methodenstreit¹⁸⁶ soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, da er in der aktuellen Darstellung weder für die Beurteilung von Chancen und Risiken der Methode neue Erkenntnisse bringt noch einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Analysemethode leistet, die in Anlehnung an diese beiden dargestellten Vorgehensweisen erfolgte.

Nachteile der Entscheidungsanalyse sind, dass der Fundus an veröffentlichten Entscheidungen begrenzt ist und die Recherche über das Internetportal „Juris“ nur diejenigen obergerichtlichen Entscheidung enthält, die entsprechend der (von der Onlineplattform verwendeten) Filtersoftware als praxisrelevant eingeschätzt worden sind. Damit verbunden ist auch eine verschiedene Anzahl an Beschlüssen aus den einzelnen Bundesländern.

Ein problematischer Punkt ist außerdem die Stichprobengröße. Grundsätzlich bewirken sehr kleinen Fallzahlen bereits geringe absolute Unterschiede und einen übermäßig großen Unterschied in den relativen Häufigkeiten, die wiederum hinsichtlich des Ausmaßes nur bedingt reliabel sind.¹⁸⁷ Bei der vorliegenden Entscheidungsanalyse wurden aus den 100 Beschlüssen 62 Beschlüsse herausgefiltert, die keine Aussage zum Thema der Erledigung im engeren Sinne bzw. Erledigterklärung beinhalteten. Im Hinblick auf eine Erweiterung

¹⁸⁶ Vgl. Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 607.

¹⁸⁷ Atteslander, Methoden der Empirischen Sozialforschung, S. 273ff.

des Analysematerials wurde in Erwägung gezogen, die in empirischen Studien und Gesetzeskommentierungen sowie Fachliteratur benannten obergerichtlichen Entscheidungen ebenfalls zu nutzen. Zwar lagen diesbezüglich bereits Überschneidungen vor, jedoch hätte diese zusätzliche subjektive Hinzufügung von Beschlüssen zu einer Verfälschung des erhaltenen bundesweiten Bildes führen können und wurde deshalb schließlich nicht durchgeführt.

Die zusätzliche Recherche im Justizportal¹⁸⁸ des Bundes und der Länder sollte ursprünglich dazu dienen, die zur Verfügung stehende Menge an Beschlüssen zu erweitern. Im Rahmen der durchgeführten Recherche stellte sich heraus, dass die Suchmaschinen der einzelnen Bundesländer unterschiedliche Rubriken aufweisen und sich auch die Suche über das jeweilige Portal differenziert gestaltete. Beispielsweise konnten über mehrere Portale keine Treffer erzielt werden.¹⁸⁹ Die Suche über das „Transparenzportal Bremen“ ergab zehn Ergebnisse. Dabei konnte jedoch kein themenspezifisches Ergebnis erzielt werden, es wurden überwiegend Urteile zu beamtenrechtlichen Fragestellungen angezeigt.¹⁹⁰

Als ungünstig wirkte sich die hohe Ausfallquote aus, da von 100 Beschlüssen nur 38 die Thematik der Erledigungen betraf und deshalb 62 Beschlüsse im Rahmen der detaillierten Analyse keine Berücksichtigung finden konnten. Damit ist der Punkt der „Validität“ mit Risiken behaftet, da bei einer geringen Anzahl an auszuwertenden Texten auch nur eine geringe Validität bestehen kann.¹⁹¹ Aufgrund dessen, dass die Entscheidungsanalyse ein bundesweites Abbild geben sollte, war bereits der Aspekt ungünstig, dass drei Bundesländer nicht in der Betrachtung erschienen sind. Erneut sind Bundesländer (vor allem auch einwohnerstarke) herausgenommen worden, als die Filterung nach Erledigungen im engeren Sinne bzw. Erledigterklärungen erfolgte. Dadurch konnten zwar die relevanten Beschlüsse herausgefiltert werden, jedoch müsste im

¹⁸⁸ <https://justiz.de/onlinedienste/bundesundlandesrecht/index.php> (14.12.2019).

¹⁸⁹ Vgl. <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psml> (14.12.2019); <http://www.revosax.sachsen.de/> (zuletzt aufgerufen am 14.12.2019); <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de> (zuletzt aufgerufen am 14.12.2019); <http://sh.juris.de/buergerservice.html> (zuletzt aufgerufen am 14.12.2019); <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/page/bsthueprod.psml> (zuletzt aufgerufen am 14.12.2019); <http://www.saarland.de/landesrecht.htm> /zuletzt aufgerufen am 14.12.2019).

¹⁹⁰ <http://bremen.beck.de/default.aspx> (14.12.2019).

¹⁹¹ Prüfung der Gültigkeit des Messinstruments; vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S. 71f.

Hinblick auf eine weitere Forschung die Anzahl an Beschlüssen als Analysemenge erweitert werden.

2. Ansatzpunkte für weitere Erhebungen

Anknüpfungspunkt für eine weitere Untersuchung ist der Aspekt der Repräsentativität. Im Rahmen einer umfassenden angelegten Studie wäre es zur Erweiterung der Menge an Beschlüssen zunächst angebracht, mit dem Vorliegen entsprechender Genehmigung der Ministerien und der StA bei Behörden anzufragen und sich alle obergerichtlichen Erledigungsbeschlüsse (Operationalisierung des Erledigungsbegriffs) zuschicken zu lassen, die vordefinierte Kriterien erfüllen. Beispielsweise könnte eine Konzentration auf die Bundesländer erfolgen, die besonders starke Kapazitätsprobleme haben oder aber auf Beschlüsse nach der Gesetzesnovellierung aus dem Jahr 2007. Dadurch wird zwar die Menge an Beschlüssen breiter, jedoch bleibt die Analyse themenspezifisch eingegrenzt.

Gegebenenfalls könnte auch auf Experteninterviews mit Richtern zurückgegriffen werden, um weitere Erkenntnisse und Ansatzpunkte zu erlangen.

Bezogen auf die angewandte Methode war auch die Erhebung zu den formalen Zeiten von dem Datum der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung (Differenztage I) zum Datum des Beschlusses der StVK (Differenztage II) zum Beschluss des Oberlandesgerichts bzw. Kammergerichts Berlin (Differenztage III) aufschlussreich. Ausgehend von der Annahme, dass Untergebrachte mit dem Status „Erlediger“ eine lange Zeit in der Maßregelvollzugseinrichtung verbringen, ist fraglich gewesen, ob dieser Umstand an einer zu langen Dauer des Erledigungsprozesses liegt (Zeitraum vom Datum der Stellungnahme der Einrichtung mit der Empfehlung der Erledigung bis zum Datum des Beschlusses des Oberlandesgerichts bzw. Kammergerichts Berlin) oder, ob durch einen Erfolg des Rechtsmittels deutlich häufiger Erledigungsanordnungen – verbunden mit der Anordnung des Vollzugs der Restfreiheitsstrafe – seitens der Oberlandesgericht bzw. des Kammergerichts Berlin aufgehoben werden. In der Konsequenz würde entweder die Fortdauer der Unterbringung oder die Zurückverweisung zur weiteren Sachverhaltsaufklärung beschlossen werden. Dies wäre wiederum mit einer längeren Aufenthaltsdauer der Unterge-

brachten in den Maßregelvollzugseinrichtungen verbunden, die in einer separaten Studie erhoben werden könnte. In der vorliegenden Arbeit war der weitere Verlauf nach dem obergerichtlichen Beschluss nicht Inhalt, wobei diese Informationen im Rahmen einer Aktenanalyse und mit Vorliegen der einzuholenden Genehmigungen (bei der Maßregelvollzugseinrichtung und dem zuständigen Ministerium) möglich. Im Ergebnis hat sich im Vergleich der Zeiten von der Empfehlung der Erledigung seitens der Maßregelvollzugseinrichtung zum Beschluss der StVK sowie vom Beschluss der StVK zum Datum des Beschlusses des Oberlandesgerichtes bzw. Kammergerichts Berlin kein signifikanter Unterschied gezeigt. Die Zeiträume waren annähernd gleich und unter Berücksichtigung der Postlauf- und Bearbeitungszeiten (Aktenversendung, Vorlage der Akte zur Bearbeitung) kann nicht davon ausgegangen werden, dass an dieser Stelle Zeitersparnisse möglich sein könnten. Deshalb kann die Fragestellung nach den Zeiträumen nach Zurückverweisung bzw. Anordnung der Fortdauer der Unterbringung ein interessanter Ansatzpunkt zur Erfassung der zeitlichen Umstände der Unterbringung.

II. Reflektion der Ergebnisse/ Ergebnisdiskussion

Die Reflektion der Ergebnisse bzw. Ergebnisdiskussion nimmt Bezug auf die Ergebnisdarstellung in Punkt E. und die in den Punkten B. und C. dargestellten kriminologischen sowie rechtlichen Grundlagen und empirischen Studien.

1. Ergebnisse in Bezug zu empirischen Studien

In der Darstellung der Forschungslandschaft im Bereich der Erledigungen ist deutlich geworden, dass Untergebrachte, bei denen die Erledigung erfolgt war, häufiger in Institutionen (wie Heimen oder Jugendwerkhöfen) untergebracht oder weniger oft in einer familiären, festen Gemeinschaft verwurzelt waren bzw. allein gewohnt haben.¹⁹² Über die Hälfte der Untergebrachten hatten Suchtmittelrückfälle während der Unterbringung¹⁹³.

¹⁹² Gericke, Unterbringungssituation nach § 64 StGB, Tabelle 29, S. 118ff.

¹⁹³ Vgl. C.II.1.

Insgesamt gibt es nur wenige Studien, die primär auf die sog. Erlediger fokussieren und die inhaltliche Ausgestaltung auf die Bewertung der Erledigungsempfehlung aus Therapeutensicht stützen.¹⁹⁴ Insbesondere die Erkenntnis, dass es nicht einen spezifischen Typus des sog. Erledigers gibt, wurde deutlich. Vielmehr gibt es verschiedene Komponenten, sowohl in der Persönlichkeitsstruktur des Untergebrachten als auch in seiner Vorgeschichte, die typischerweise bei fehlendem Behandlungserfolg existieren. In der vorliegenden Entscheidungsanalyse benannt war, dass die Hälfte der Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen in den ausgewerteten Beschlüssen als zuverlässige Erkenntnisgrundlage bewertet worden sind. Dabei ist vor allem bedeutsam, dass die zur Erledigungsempfehlung angeführten Vorkommnisse sowohl (und soweit einzelfallspezifisch möglich) mit objektiven Anknüpfungstatsachen untermauert als auch die mit therapeutischen Mittel erfolgten Bearbeitungsversuche dargestellt werden. Des Weiteren sind in jedem Fall die Zweckmäßigkeit von Alternativen zur weiteren Behandlung zu prüfen. Dazu gehören maßregelvollzugsinterne Veränderungen, beispielsweise durch einen Therapeutenwechsel oder einen Wechsel der therapeutischen Methode. Weitere Alternativen sind die Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel gem. § 67a StGB (bei Untergebrachten gem. § 64 StGB ist die Überweisung in ein Psychiatrisches Krankenhaus gem. § 63 StGB möglich) oder die anteilige Verbüßung eines Teils der parallel verhängten Freiheitsstrafe in einer JVA gem. § 67 Abs.3 StGB. Eine solche Prüfung bedeutet jedoch nicht, dass jede dieser Alternativen ausführlich thematisiert werden muss. Auch wenn es teilweise zu (leicht) unterschiedlich strengen Bewertungen der Oberlandesgerichte bzw. des Kammergerichts Berlin hinsichtlich der kritischen Überprüfung durch die StVK kam, so wurden zwei Punkte deutlich: bei der Beurteilung der Empfehlung der Maßregelvollzugseinrichtungen war ausschlaggebend, dass die Vorkommnisse in ihren Schwerpunkten gewichtet und in Bezug auf therapeutische Aufarbeitungsmöglichkeiten dargestellt werden. Bei der Beurteilung des Prüfungsmaßstabes der StVK war von Relevanz, ob die in der Stellungnahme geschilderte Behandlung kritisch hinterfragt und unter Gesamtwürdigung der Person des Untergebrachten betrachtet wurde.

¹⁹⁴ Querengässer/ Hoffmann/ Ross, R&P 2014, S.21f.

Aus Sicht der Verfasserin hat die durchgeführte Entscheidungsanalyse der obergerichtlichen Rechtsprechung gezeigt, dass eine weitere Forschung in Bezug auf diese Art des Datenmaterials zweckmäßig ist und empirische Studien sich vermehrt auch auf diesen Bereich stützen sollten.

2. Ergebnisse in Bezug zur Gesetzesnovellierung im Jahr 2007

Motiv der Gesetzesnovellierung aus dem Jahr 2007 war, einen weiteren Anstieg der Unterbringungszahlen aufzuhalten. Diese Zielstellung wurde jedoch verfehlt, da es – im Gegenteil zum ursprünglichen Ansinnen – zu einem weiteren Wachstum der Belegungszahlen kam. Bereits in der Begründung des Gesetzesentwurfs¹⁹⁵ zur Neuregelung des § 64 StGB hatte die Bundesregierung auf die „drängende Situation des Maßregelvollzugs“ hingewiesen. Mit der Neuregelung war die Erwartung verbunden, die „vorhandenen Kapazitäten des Maßregelvollzugs besser und zielgerichteter zu nutzen“¹⁹⁶. Durch die Ausgestaltung des § 64 StGB als Soll-Regelung hatten die Gerichte einen größeren Entscheidungsspielraum dahingehend erhalten, zugunsten einer Behandlung gem. §§ 35ff. BtMG auf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu verzichten.¹⁹⁷ Jedoch ist ein gegenteiliger Verlauf eingetreten – die Kapazitätsprobleme haben sich verschärft. Als Gründe für die weiterhin steigenden Belegungszahlen werden sowohl höhere Einweisungszahlen¹⁹⁸ im Rahmen des Strafverfahrens als auch längere Verweildauern angeführt.¹⁹⁹

Hintergrund der hohen Einweisungszahlen kann einerseits eine Strafjustiz sein, deren Sensibilität für Suchtphänomene gestiegen und Reaktionsbereitschaft sich geändert hat.²⁰⁰ Andererseits besteht durch die Anrechnungsmöglichkeiten der parallelen Haftstrafe bis zum 2/3-Termin eine Tendenz bei sucht-

¹⁹⁵ BT-Drs. 16/1110, S.9.

¹⁹⁶ BT-Drs. 16/1110, S.9.

¹⁹⁷ Schalast, R&P 2012, S. 82.

¹⁹⁸ Kindhäuser, StGB, § 64 Rn. 4; Anzahl der Untergebrachten wuchs von ca. 1000 im Jahr 1990 auf ca. 4000 im Jahr 2014 (Vervierfachung): Müller, Zeitschrift für Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2019, S. 263.

¹⁹⁹ zum Reformbedarf des § 64 StGB: vgl. Hauth/ Saimeh/ Müller, Stellungnahme zur Novellierung des Rechts der Unterbringung, <https://www.dgppn.de/presse/stellungnahme/stellungnahmen-2015/referentenentwurf-unterbringungsgesetz.html#0> (27.01.2020).

²⁰⁰ Dessecker, R&P 2004, S. 194.

mittelabhängigen Straftätern, die Verkürzung des Freiheitsentzugs zu bewirken.²⁰¹ Zwischen den hohen Einweisungszahlen und den längeren Verweildauern im Maßregelvollzug ist jedoch keine Kausalität feststellbar. Die Behandlung in der Unterbringung gem. § 64 StGB ist grundsätzlich auf zwei Jahre ausgelegt. Sollte es zu einer Erledigungsempfehlung seitens der Maßregelvollzugseinrichtung kommen, wird ein Verfahren in Gang gesetzt, welches die Verweildauer in der Maßregelvollzugseinrichtung grundsätzlich verlängert. Wie in Punkt E.I.4. gezeigt, gab es eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von der Anfertigung der Stellungnahme seitens der Einrichtung bis zum Beschluss der StVK von 56 Tagen. Im Falle der Einlegung der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht ergibt sich eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von weiteren 66 Tagen. Damit besteht nach Durchlaufen des Erledigungsverfahrens dann ein deutlicher zeitlicher Mehraufwand, wenn es mit der Entscheidung abschließt, dass der Beschluss der StVK mit der Anordnung der Erledigung der Unterbringung nicht auf ausreichenden Argumenten fußt und damit eine Weiterbehandlung erfolgen muss. Nach der vorliegenden Analyse dauert dieses Verfahren insgesamt durchschnittlich 122 Tage und damit ca. 4 Monate. Im Ansinnen der Gesetzesbegründung können die Kapazitäten der Maßregelvollzugseinrichtungen dann zielgerichteter und effizienter genutzt werden, wenn die Erledigungsverfahren bereits bei der Abfassung der Erledigungsempfehlung argumentativ tiefgründig durchdacht werden. Die vorliegende Entscheidungsanalyse hat gezeigt, dass bundesweit 55% der Beschlüsse der StVK aufgehoben worden sind. Dieses Ergebnis spricht dafür, dass im Hinblick auf die Vermeidung von längeren Verweildauern durch nicht aussichtsreiche Erledigungsempfehlungen bereits bei der Empfehlung durch die Klinik sowohl eine fundierte Prüfung der dafüersprechenden Argumente als auch der Dokumentation des Behandlungsverlaufs vorgenommen werden muss. Dabei sollte sich das Behandlungsteam fragen, ob alle zur Verfügung stehenden therapeutischen Mittel zu Anwendung gekommen sind oder ob Alternativen bestehen, um beispielsweise Suchtmittelrückfälle aufzuarbeiten. Darüber hinaus ist auch ein Augenmerk darauf zu legen, ob es sich vorliegend

²⁰¹ vgl. Hauth/ Saimeh/ Müller, Stellungnahme zur Novellierung des Rechts der Unterbringung, <https://www.dgppn.de/presse/stellungnahme/stellungnahmen-2015/referentenentwurf-unterbringungsgesetz.html#0>, S.5 (27.01.2020).

um eine verfestigte Therapieverweigerung handelt und die Bekundung von Therapiewilligkeit nachweislich erfolgt, um nicht in die JVA zu müssen, obwohl der Untergebrachte nicht (mehr) am therapeutischen Angebot partizipieren möchte.

3. Ergebnisse in Bezug zu statistischen Erhebungen

Die Daten aus der Stichtagserhebung²⁰² sowie aus der Strafverfolgungsstatistik²⁰³ verdeutlichen den Anstieg der Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB, wobei diese kein Abbild der Realität darstellen. Die Stichtagserhebung hat den Zweck der Darstellung von Daten aus 30 Maßregelvollzugseinrichtungen, die sich freiwillig an der Erhebung beteiligen und jährlich verschiedene Zahlen zu bestimmten Fragestellungen (Diagnose, Charakteristika der Untergebrachten, etc.) mitteilen. Damit liegt die Grenze der Aussagekraft der statistischen Daten darin, dass sie kein vollständiges Abbild zeigen können und auch nicht alle Bundesländer erfasst sind. Auch die Daten aus der PKS²⁰⁴ zur Anzahl von Straftätern, bei denen eine Abhängigkeit von Alkohol und illegalen Drogen besteht, und zur Entwicklung der registrierten Drogenkriminalität, sind stark vom Kontrollverhalten der Polizei und des Zolls abhängig (Aufhellung des sehr großen Dunkelfeldes).

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit bilden die Analyse der öffentlich verfügbaren obergerichtlichen Beschlüsse ab. Diese wurden zum überwiegenden Teil (97 und 100 Beschlüssen) über das Online-Rechtsportal „Juris“ gefiltert. Hierdurch kommt es systemisch bedingt zu einer Selektion der angezeigten Suchergebnisse aufgrund des von „Juris“ verwendeten Filterungsschlüssels. Dementsprechend kann nicht die Relation an tatsächlich vorhandenen Beschlüssen in den einzelnen Bundesländern und auch nicht das anteilige Verhältnis zueinander abgebildet werden.

In der vorliegenden Entscheidungsanalyse wurde die bundeslandspezifische Relation zwischen den Anteilen an analysierten Beschlüssen und den Anteilen an Untergebrachten dargestellt. Annähernde Übereinstimmung zwischen den

²⁰² Von der Haar, Stichtagserhebung.

²⁰³ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik.

²⁰⁴ PKS 2018, S. 155.

beiden Anteilen ergaben sich für die Bundesländer Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland, Hamburg und Schleswig-Holstein. Zwar betrifft diese Übereinstimmung die Hälfte der in der Analyse vertretenen Bundesländern, jedoch kann diesbezüglich kein Zusammenhang hergestellt werden. Die analysierten Beschlüsse decken einen Zeitraum von über 30 Jahren ab (1990 bis 2018), dagegen ist der Anteil der Untergebrachten bezogen auf die erfasste Untergebrachtenzahl aus der Strafverfolgungsstatistik aus dem Jahr 2013/2014. In Bayern und Rheinland-Pfalz ergibt sich ein deutlich gegenteiliges Bild: in Bayern befinden sich knapp 35% der Untergebrachten, wogegen nur 7% der analysierten Beschlüsse aus Bayern kommen. Konträr dazu sind in Berlin, Thüringen und Sachsen anteilig deutlich mehr zu analysierende Beschlüsse vorhanden als Untergebrachte. Des Weiteren fand ebenfalls keine Berücksichtigung, dass es in den jeweiligen Bundesländern regional unterschiedlich ausgestaltete Behandlungssettings bzw. therapeutische Angebote in den Maßregelvollzugseinrichtungen sowie auch Unterschiede in der praktischen Vollstreckungsanwendung bei den vollzugsüberwachenden Behörden gibt.²⁰⁵ Auch solche Faktoren müssten einbezogen werden, wenn Aussage in der Relation zwischen Beschlüssen und Untergebrachten getroffen werden sollten.

4. Ergebnisse in Bezug zur Drogenkriminalität

Die Entwicklungen in der Drogenkriminalität an sich können kein Auslöser für ansteigende Unterbringungszahlen im Bereich der von Suchtmitteln abhängigen Untergebrachten sein. Die Strafvollzugsstatistik²⁰⁶ zeigt einen Rückgang bei Drogendelikten, wobei es jedoch bei den Einweisungszahlen zu einer Erhöhung kam.

5. Ergebnisse in Bezug zur Kriminalprävention

Ziel der Unterbringung suchtmittelabhängiger Straftäter in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB ist die Prävention durch Therapie (im Sinne einer tertiären Kriminalprävention). Untersuchungen haben gezeigt, dass die Unter-

²⁰⁵ Vgl. Traub/ Weitmann, R&P 2011, S. 80ff.

²⁰⁶ PKS 2018, Band 3, S. 116f.

bringung gem. § 64 StGB moderate, aber stabile Behandlungseffekte hinsichtlich der Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit aufweist im Vergleich zu unbehandelten Straftätern.²⁰⁷ Eine weitgehend „konsistente Erfahrung der Behandlungseffektforschung ist indessen die Feststellung, dass „Rückverlegte“ (Personen, bei denen aus disziplinarischen und/ oder motivationalen Gründen die Behandlung abgebrochen wurde) offensichtlich eine Hochrisikogruppe darstellen“²⁰⁸. Aus dieser Erfahrung kann geschlussfolgert werden, dass einerseits auf diese Gruppe an Untergebrachten ein besonderes Augenmerk gelegt werden sollte. Andererseits wird damit auch ein Hauptaspekt der vorliegenden Arbeit bestätigt: Erledigungsempfehlungen der Maßregelvollzugseinrichtungen sollten umfangreich geprüft und argumentativ überzeugend sein. Dies dient nicht nur der beschriebenen Zeitersparnis bei „Nicht-Standhalten“ vor dem Oberlandesgericht. Sondern es sollte aus kriminalpräventiven Gesichtspunkten versucht werden, den nicht terapiemotivierten oder rückfälligen Untergebrachten zur Teilnahme an der Behandlung zu bewegen. Dies ist gewiss mit einem erhöhten personellen Aufwand verbunden, was das Behandlungsteam in der Situation überfüllter Maßregelvollzugseinrichtungen vor enorme Herausforderungen stellt.

Es gibt bereits seit vielen Jahren diverse Reformvorschläge zur Veränderung der Unterbringungsform der Maßregel gem. § 64 StGB. Ein Vorschlag zielt auf eine sog. Behandlungsbewährung²⁰⁹, d.h. die Aufnahme verurteilter Straftäter erfolgt lediglich probeweise in die Maßregelvollzugseinrichtung. Bei Suchtmittelrückfällen oder Entweichungen wird der Untergebrachten in den Strafvollzug zurückverlegt, um dadurch die tatsächlich therapiewilligen und änderungsmotivierten Untergebrachten zu erreichen. Diese Konzeption widerspricht auf den ersten Blick dem Aspekt der – unter Umständen auch länger andauernden – Motivationsphase und der Prämisse, Erledigungsempfehlungen umfassend zu prüfen und argumentativ zu untermauern. Ungeachtet der gesetzlich notwendigen Veränderungen könnte auf den zweiten Blick in dieser Ausgestaltung

²⁰⁷ Vgl. Schalast, Straffällige mit Suchtproblemen, S. 76ff.

²⁰⁸ Kröber/ Dölling/ Leygraf/ Sass, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, S. 24.

²⁰⁹ Vgl. Konrad/ Huchzermeier/ Rasch, Forensische Psychiatrie, S.283; Müller, Zeitschrift für Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2019, S. 269; Schalast, Straffällige mit Suchtproblemen, S. 118ff.

aber auch ein Anreiz für die Untergebrachten liegen: sie zeigen im Rahmen der Aufnahme, dass sie therapie- und änderungsmotiviert sind, beispielsweise indem sie an den Behandlungsangeboten partizipieren. Falls bereits zu Beginn eine ablehnende Haltung vorherrscht, könnte der Untergebrachte ohne länger andauernden Erledigungsprozess in die JVA zurückverlegt werden. Damit reduziert sich zumindest die Verweildauer eines Teils der Untergebrachten, bei denen keine Erfolgsaussicht der Behandlung besteht, und eine höhere Frequentierung der Maßregelvollzugseinrichtung kann ermöglicht werden. Von dieser Regelung nicht betroffen wären diejenigen Untergebrachten, bei denen es erst während der fortschreitenden Therapie bzw. in der Rehabilitationsphase zu Suchtmittelrückfällen und Problemsituationen kommt.

6. Ergebnisse in Bezug zur Kriminalpolitik

Aufgrund der klinikabhängigen, teilweise sehr hohen Erledigungsquoten wird u.a. die Meinung vertreten, dass Unterbringungen gem. § 64 StGB eine „kriminalpolitische Fehleinweisung“²¹⁰ sind, sowohl bezogen auf die gesetzliche Verankerung als auch das psycho-soziale und suchttherapeutische Versorgungssystem.²¹¹ Außerdem sei die Unterbringung gem. § 64 StGB mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden, den der Staat trägt.²¹²

Dem entgegenstehend wird die Ansicht vertreten, dass zwar die Behandlung gem. § 64 StGB hohe Kosten für die Staatskasse verursacht, jedoch durch diese eine geringer Schädigung (durch weitere Straftaten) erreicht werden kann und geringere Kosten im Gesundheits- und Sozialsystem entstehen.²¹³ Von Bedeutung ist ebenfalls, dass durch die Behandlung auch zukünftige Viktimisierungen vermieden werden können.²¹⁴

Zudem habe nicht nur die Zunahme der Anordnungen der Unterbringung gem. § 64 StGB die Maßregelvollzugseinrichtungen unter starken Druck gesetzt,

²¹⁰ Pollähne/ Kemper, Maßregelvollzugsrecht, S. 119.

²¹¹ Ders.

²¹² Kemper, R&P 2008, S. 16.

²¹³ Hartl, MschrKrim 2015, S. 525.

²¹⁴ Ders..

sondern auch das kriminalpolitische Klima der letzten Jahre, welches dazu geführt hat, dass von den Einrichtungen ein immer höheres Maß an Sicherheit und Sicherung verlangt wird.²¹⁵

Die Ergebnisse der vorliegenden Entscheidungsanalyse haben gezeigt, dass sich durch Erledigungsverfahren die Unterbringungszeiten um durchschnittlich vier Monate verlängern. Dies ist ein Zeitraum, in dem der Untergebrachte zwar weiterhin Behandlungsangebote erhält, jedoch ist diese Zeit tendenziell eher von einem „Abwarten“ auf eine Entscheidung geprägt. Vor diesem Hintergrund ist es auch kriminalpolitisch zweckmäßig, zügige Erledigungsverfahren dann durchzuführen, wenn diese auf einer aussichtsreichen Grundlage fußen (der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) und, dass die StVK eine kritische Prüfung vornimmt.

²¹⁵ Kröber/ Dölling/ Leygraf/ Sass, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, S. 341.

G. Fazit und Ausblick

Die vorliegende Arbeit sieht den Ansatzpunkt der Betrachtung der Kapazitätsprobleme von Maßregelvollzugseinrichtungen gem. § 64 StGB nicht bei den Untergebrachten selbst und deren Therapieverlauf, sondern bei den Kliniken und der Justiz. Methodologisch wurde anhand der Analyse von 100 (davon 38 im Speziellen) obergerichtlichen Beschlüssen – in Anlehnung an eine qualitative und quantitative Inhaltsanalyse – drei Hypothesen generiert und überprüft. Im Ergebnis war die Tendenz erkennbar, dass die Oberlandesgerichte und das Kammergericht Berlin grundsätzlich vergleichbare Maßstäbe an die Beurteilung des Prüfungsmaßstabes des StVK und an die Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen stellen. Die gesetzlich verankerte Folge der Erledigung der Unterbringung wird bei fehlender Erfolgsaussicht der Behandlung umgesetzt. Dabei gestaltet sich jedoch der Nachweis der fehlenden Erfolgsaussicht als schwierig, weshalb bei der Fertigung von Stellungnahmen bedeutende Schwerpunkte der Behandlung Berücksichtigung finden sollten.

Insgesamt konnte mit der vorliegenden Analyse ein Ausgangspunkt für weitere Forschungsansätze geschaffen werden. Einerseits sollte mit einer höheren Anzahl an Beschlüssen die Datenbasis erweitert sowie die Validität und Repräsentativität der Ergebnisse sichergestellt werden. Ebenfalls könnten (mit Vorliegen entsprechender Genehmigungen) die Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen und die Beschlüsse der StVK selbst analysiert werden. Es ist zu erwarten, dass sich hierin wiederum Vertiefungs-, aber auch neue Anknüpfungspunkte finden. Andererseits können durch das Fokussieren auf bestimmte Aspekte der Beschlüsse, beispielsweise durch das Eingrenzen von Zeiträumen oder auf Argumentationsfelder (wie Suchtmittelrückfälle oder Entweichungen), konzentrierte Ergebnisse erzielt werden.

Aufbauend auf weitere Ergebnisse könnte zur Überprüfung gelangen, ob es durch Veränderungen in den Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen und ggf. auch durch die Rechtspraxis der StKV zu Veränderungen im Erledigungsverfahren kam und, ob es hierdurch zu einer Verringerung an erfolgreichen sofortigen Beschwerden gegen die Erledigungsanordnungen gekommen ist und schließlich auch die Unterbringungszeiten verringert werden konnten. Zur Durchführung diesbezüglicher Studien wäre es zweckmäßig, ein

oder zwei Bundesländer auszuwählen und entsprechende Genehmigungen, sowohl seitens der Maßregelvollzugseinrichtungen als auch der zuständigen Ministerien, einzuholen.

Darüber hinaus ergibt sich durch die vorliegende Arbeit auch ein Hilfsmittel für die Maßregelvollzugseinrichtungen, da die herausgefilterten Aspekte der Beurteilung der Stellungnahmen perspektivisch mit im Fertigungsprozess berücksichtigt werden könnten.

H. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Arbeit konnte eine solide Grundlage für die Beurteilung der Erfolglosigkeit der Behandlung gegeben und der Prüfungsmaßstab der StVK vergegenwärtigt werden. Perspektivisch ermöglicht wird damit die Herbeiführung rechtssichererer Erledigungsentscheidungen.

Die erste Hypothese „Die Anforderungen der Obergerichte an die Prüfung des Mangels an Therapiebereitschaft bei dem Untergebrachten i.S.d. § 64 S.2 StGB (Prognoseentscheidung) sind bundeslandspezifisch unterschiedlich ausgestaltete.“ konnte nur teilweise verifiziert werden, da es marginale Unterschiede in den verschiedenen Bundesländern gab. Bei der Hälfte der Beschlüsse sind die Stellungnahmen als zuverlässige Erkenntnisgrundlagen eingeschätzt und auch die Behandlung als ausreichend bewertet worden. Auffallend war ein (leicht) unterschiedlich strenger Beurteilungsmaßstab, der der Entscheidung der StVK zu Grunde lag.

Folgende Kriterien sollten in den Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen Berücksichtigung finden (mit individueller Schwerpunktbildung entsprechend der Person des Untergebrachten und den Schwierigkeiten im Behandlungsverlauf):

- Fehlende Therapiebereitschaft:
 - Dauerhaft gezeigte Verweigerungshaltung/ behandlungsfeindliche Einstellung
 - Ausreichende Motivationsarbeit erfolgt
- Therapievorerfahrung vorhanden (Eingewöhnungsphase notwendig)
- Verhalten nach besonderem Vorkommnis (bspw. Entweichung, Suchtmittelrückfall oder Impulsdurchbruch mit Gewaltandrohung):
 - Wiederherstellung des therapeutischen Bündnisses möglich
 - Therapeutische Bearbeitung möglich
- Prüfung von Alternativen bei fehlender Therapiebereitschaft:
 - Therapeutenwechsel/ Stationswechsel
 - Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel
 - Wechsel der Maßregelvollzugseinrichtung möglich
 - Vorwegvollzug eines Teils der parallelen Freiheitsstrafe

Die zweite Hypothese „Die Unterbringung gem. § 64 StGB wird als erledigt erklärt, wenn die Mitwirkung des Untergebrachten an der Therapie nachweislich nicht erfolgt und damit die therapeutischen Bemühungen in absehbarer Zeit nicht erfolgreich sein werden.“ wurde dahingehend bestätigt, dass bei nachweislich fehlender Erfolgsaussicht eine Erledigungsempfehlung erfolgt. Problematisch war hierbei die Nachweisführung, da seitens der obergerichtlichen Rechtsprechung enge Beurteilungsmaßstäbe für die Stellungnahmen und ein kritischer Prüfungsmaßstab für die StVK gesetzt wurden. Seitens der StVK zu berücksichtigende Kriterien waren folgende: Vorliegen einer Endgültigkeit der fehlenden Erfolgsaussichten, kritische Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung sowie eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung der getroffenen Entscheidung. Dabei ist in allen Beschlüssen deutlich geworden, dass der Nachweis des „Nicht-Vorhanden-Seins“ der Therapiebereitschaft mit einem deutlich höheren Begründungsaufwand verbunden ist als deren positiver Nachweis.

Für die dritte Hypothese „Die Einholung eines Sachverständigengutachtens für die Beurteilung der fehlenden Erfolgsaussicht der Therapie ist bei hinreichender richterlicher Sachverhaltsaufklärung verzichtbar.“ standen nur wenige Beschlüsse zur Verfügung, die jedoch thematisch die Prognose der Aussetzung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung beinhalteten. Insgesamt war in einem Fall das Gutachten eines externen Sachverständigen zur Überprüfung der forensisch-psychiatrischen Beurteilung der Maßregelvollzugseinrichtung eingeholt worden. In Bezug zu den beiden vorherigen Hypothesen wird deutlich, dass mit Vorliegen einer fundierten und differenzierten Stellungnahme der Einrichtung eine ausreichende Grundlage für die StVK besteht, um eine kritische Überprüfung der Erfolgsaussichten der Behandlung durchzuführen.

An dem Ziel, die Hintergründe der steigenden Unterbringungszahlen zu erheben und praxisorientierte Lösungen für die daraus resultierenden Kapazitätsprobleme der Maßregelvollzugseinrichtungen zu finden, sollte weiterhin festgehalten werden. Als ein solches Lösungsmodell scheint der Anknüpfungspunkt am Erledigungsprozess an sich vielversprechend. Die durchgeführte Entscheidungsanalyse hat aufgezeigt, dass in diesem Prozess Potential dafür besteht, Erledigungsempfehlungen der Maßregelvollzugseinrichtungen sowie

die inhaltliche Prüfung der fehlenden Erfolgsaussicht der Behandlung seitens der StVK noch genauer zu prüfen als es bisher bereits geschieht.

I. Anhang

I. Tabelle OLG-Entscheidungen im engeren Sinne (38 Beschlüsse)

Zuordnungs-Nr.	OLG	Kernaussage
3	Karlsruhe	Ebenfalls tatorsächliche dissoziale PKS muss nicht therapeutisch aufgearbeitet werden
4	Karlsruhe	Prognoseentscheidung zur Feststellung, ob Heilung fehlgeschlagen ist
6	Stuttgart	Prüfungsmaßstab für Stellungnahme und Beschluss der StVK; idR 3 Monate Vollzugsdauer für Beurteilung
8	Stuttgart	Feststellungen zu hinreichend konkreter Heilungsaussicht bei Flucht nach Aufnahme in Klinik
10	Jena	Behandlung umfasst Sucht und kriminalitätswirksame Faktoren
11	Jena	Beurteilungsmaßstab, wenn Erledigung vor Beginn der Unterbringung beantragt wird
13	Saarbrücken	Kritische Prüfung der Stellungnahme der Klinik; SV-Gutachten zu Erfolgsaussichten der Behandlung
17	Braunschweig	Suchtmittelrückfall, Verstöße gegen Stationsordnung (Besitz Mobiltelefon) und Lockerungsmissbrauch sind nicht ausreichend für fehlende Erfolgsaussicht (frühere Aussichtslosigkeit) der Therapie
18	Braunschweig	Prüfung der Behandlungsmöglichkeiten notwendig; Suchtmittelrückfall bei langjährigem Drogenkonsum nicht ausreichend für Erfolglosigkeit der Behandlung
19	Braunschweig	Erwartung der offenen Zusammenarbeit mit Behandlungsteam bei Belastungssituation des Untergebrachten
21	Braunschweig	Berücksichtigung der kulturellen Prägung des Untergebrachten; Stellungnahme in sich un schlüssig (Erläuterungen fehlen)
23	Zweibrücken	Beurteilungsmaßstab in Stellungnahme und sorgfältige Prüfung der StVK notwendig
26	Schleswig	Eingewöhnungsschwierigkeiten; Indizien für mangelnde Therapiebereitschaft
31	Celle	Beurteilung der Missbrauchshandlung
34	Celle	Mit Erledigungsempfehlung dürfen therapeutische Maßnahmen nicht ohne Weiteres eingestellt werden
37	Berlin	Sorgfältige Prüfung der StVK; SV-Gutachten

40	Berlin	Vollständige Therapieverweigerung (Aufkündigung des therapeutischen Bündnisses)
42	Berlin	Fehlende Therapiebereitschaft bei Verweigerung der Urinkontrolle
43	Berlin	Objektive Inhaltspunkte in Stellungnahme (keine Willkür)
44	Berlin	Über inhaltliche Ausgestaltung der Therapie entscheidet Klinik allein
45	Berlin	Erledigungsgründe der Therapieabgewandtheit; besondere Aufgabe der Motivation
47	Berlin	Sorgfältige Prüfung StVK; ggf. SV-Gutachten; auf Wunsch des Untergebrachten zu Erledigung kommt es nicht an
50	Berlin	Abrupter Wechsel der Einschätzung des Behandlungsteams in den Stellungnahmen
51	Berlin	Für Therapie sind kompromisslose Tatverantwortung und Krankheitseinsicht notwendige Voraussetzung
54	Berlin	Erledigterklärung
55	Berlin	Prüfungsmaßstab durch StVK
56	Berlin	Zeitraum zur Prüfung der Erledigungsempfehlung (zwischen 3 bis 6 Monaten)
64	Hamm	Aussetzung der Restfreiheitsstrafe auf Bewährung
65	Hamm	Keine ausreichende Motivationsarbeit nach Suchtmittelrückfall
69	Hamm	Verhalten des Untergebrachten als Basis für das therapeutische Bündnis
70	Hamm	Sofortige Beschwerde des Untergebrachten gegen StVK-Beschluss auf Erledigung hat keine aufschiebende Wirkung
72	Hamm	Prüfung § 67a StGB, wenn Zweck der Resozialisierung dadurch besser erreicht werden kann
75	Koblenz	Erfolglosigkeit der Behandlung bei Verweigerung der therapeutischen Bearbeitung eines Suchtmittelrückfalls und Flucht
77	Hamburg	Bei erheblichen Suchtmittelrückfällen und fehlender Rückfallprophylaxe keine positive Behandlungsprognose
88	Frankfurt (am Main)	Gedanken des Schutzes der Allgemeinheit tritt ggü. Besserungsgedanken zurück
89	Frankfurt (am Main)	Solang Chance auf Behandlungserfolg besteht, ist diese zu nutzen (auch wenn nur gering)
92	Frankfurt (am Main)	Mündliche Anhörung des Untergebrachten notwendig, da Beurteilung der Therapiefähigkeit und – willigkeit nur durch persönlichen Eindruck seitens der StVK beurteilt werden kann
95	Frankfurt (am Main)	Voraussetzungen für dauerhafte Behandlungsunwilligkeit; vom Regelvollzug abweichende Therapie versuchen vor Erledigungsempfehlung

II. Tabellenverzeichnis (Grundlage für Abbildungen)

Nr.	Datum Stellungnahm.	Datum StVK- Beschluss	Datum OLG- Beschluss	Diff Tage I zu II	Diff Tage II zu III	Diff Tage I zu III	Erfolg Beschwerde	Erledigung Bestand
3	20.10.2004	21.12.2004	28.01.2005	62	38	100	J	J
6	19.09.2018	22.10.2018	27.12.2018	33	66	99	J	N
10	03.03.2005	07.04.2005	13.06.2005	35	67	102	J	N
13	07.05.2015	18.06.2015	31.08.2015	42	74	116	J	N
17	21.08.2014	09.09.2014	17.11.2014	19	69	88	J	N
18	18.04.2012	05.06.2012	09.08.2012	48	65	113	J	N
21	14.09.2015	01.10.2015	07.01.2016	17	98	115	J	N
23	10.09.2002	14.11.2002	19.12.2002	65	35	100	J	N
26	24.11.2010	11.01.2011	17.03.2011	48	65	113	J	N
37	03.06.2013	15.08.2013	04.11.2013	73	81	154	N	J
40	16.01.2001	02.05.2001	10.07.2001	106	69	175	J	N
43	06.05.1998	04.08.1998	08.10.1998	90	65	155	N	J
45	18.04.2006	16.05.2006	26.07.2006	28	71	99	N	N
47	14.09.1999	22.10.1999	08.02.2000	38	109	147	N	J
56	15.05.1997	20.06.1997	06.08.1997	36	47	83	N	J
65	11.09.2007	28.11.2007	03.01.2008	78	36	114	J	N
69	06.06.2007	16.08.2007	11.09.2007	71	26	97	J	N
70	07.12.2015	22.01.2016	08.03.2016	46	46	92	N	J
75	25.09.2015	27.11.2015	28.01.2016	63	62	125	J	N
77	10.01.2018	24.01.2018	07.06.2018	14	134	148	J	J
92	08.02.2012	17.02.2012	10.04.2012	9	53	62	J	N

Bundesland	Beschlüsse	Untergebrachte	Anteil Beschlüsse	Anteil UG
BY	7	1312	7,0%	34,0%
BW	10	359	10,0%	9,3%
NW	24	841	24,0%	21,8%
NI	13	486	13,0%	12,6%
HE	9	250	9,0%	6,5%
RP	1	207	1,0%	5,4%
TH	3	0	3,0%	0,0%
SN	2	0	2,0%	0,0%
MV	3	80	3,0%	2,1%
SH	2	94	2,0%	2,4%
SL	4	68	4,0%	1,8%
BE	21	114	21,0%	3,0%
HH	1	45	1,0%	1,2%

Thema	Bundesland	VU/UG	StA	k.A.
Beschwerdeführer	BW	4	0	0
Beschwerdeführer	NW	4	0	1
Beschwerdeführer	NI	6	0	0
Beschwerdeführer	HE	2	0	0
Beschwerdeführer	RP	0	1	0
Beschwerdeführer	TH	1	1	0
Beschwerdeführer	SH	1	0	0
Beschwerdeführer	SL	0	1	1
Beschwerdeführer	BE	12	0	0
Beschwerdeführer	HH	0	1	0

Thema_	BY	BW	NW	NI	HE	RP	TH	SN	MV	SH	SL	BE	HH
Beschlüsse	7	10	24	13	9	1	3	2	3	2	4	21	1
Strafzeitberechnung	3	2	8	2	1	0	0	0	2	1	1	3	0
Rechtsmittel	0	0	2	4	1	0	0	0	0	0	0	2	0
Prognosegutachten	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Pflichtverteidigung	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Führungsaufsicht	1	3	1	1	1	0	1	1	1	0	1	0	0
Erledigterklärungen	0	4	5	6	4	1	2	0	0	1	2	12	1
Bewährungswiderruf	0	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 66 StGB	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 63 StGB	0	0	3	0	2	0	0	1	0	0	0	1	0
< 1994	0	2	6	3	2	0	0	0	1	0	0	0	0
< 2007	2	2	9	3	6	0	1	2	1	1	1	19	0
ab 2007	5	6	9	7	1	1	2	0	1	1	3	2	1
Erledigung < 2007	0	1	0	0	3	0	1	0	0	0	1	10	0
Erledigung ab 2007	0	3	5	6	1	1	1	0	0	1	1	1	1
Beschw. Erfolg	0	2	3	5	2	1	2	0	0	1	2	2	1
Beschw. Erfolg > 2007	0	1	3	5	1	1	1	0	0	1	1	0	1
Beschw. Erfolg < 2007	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	1	2	0
Beschw. kein Erfolg	0	2	2	1	0	0	0	0	0	0	0	10	0
Beschw. k. E. > 2007	0	2	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Beschw. k.E. < 2007	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	0

Thema	Bundesland	ja	k.A.
zuverl. Erk.- Grundl.	BW	2	2
zuverl. Erk.- Grundl.	NW	3	2
zuverl. Erk.- Grundl.	NI	5	1
zuverl. Erk.- Grundl.	HE	1	1
zuverl. Erk.- Grundl.	RP	1	0
zuverl. Erk.- Grundl.	TH	0	2
zuverl. Erk.- Grundl.	SH	0	1
zuverl. Erk.- Grundl.	SL	2	0
zuverl. Erk.- Grundl.	BE	5	7
zuverl. Erk.- Grundl.	HH	0	1

Nr.	Thema	Bundesland	ja	nein
1	Stllg. MRV unzureichend	BW	1	3
1	Stllg. MRV unzureichend	NW	2	3
1	Stllg. MRV unzureichend	NI	2	4
1	Stllg. MRV unzureichend	HE	1	1
1	Stllg. MRV unzureichend	RP	0	1
1	Stllg. MRV unzureichend	TH	0	2
1	Stllg. MRV unzureichend	SH	1	0
1	Stllg. MRV unzureichend	SL	1	1
1	Stllg. MRV unzureichend	BE	1	11
1	Stllg. MRV unzureichend	HH	0	1
2	Zitation aus Stllg. MRV	BW	0	4
2	Zitation aus Stllg. MRV	NW	0	5

2	Zitation aus Stllg. MRV	NI	2	4
2	Zitation aus Stllg. MRV	HE	0	2
2	Zitation aus Stllg. MRV	RP	0	1
2	Zitation aus Stllg. MRV	TH	1	1
2	Zitation aus Stllg. MRV	SH	0	1
2	Zitation aus Stllg. MRV	SL	1	1
2	Zitation aus Stllg. MRV	BE	4	8
2	Zitation aus Stllg. MRV	HH	1	0
3	andere Mglk. benannt	BW	0	4
3	andere Mglk. benannt	NW	3	2
3	andere Mglk. benannt	NI	2	4
3	andere Mglk. benannt	HE	1	1
3	andere Mglk. benannt	RP	1	0
3	andere Mglk. benannt	TH	1	1
3	andere Mglk. benannt	SH	1	0
3	andere Mglk. benannt	SL	2	0
3	andere Mglk. benannt	BE	0	12
3	andere Mglk. benannt	HH	0	1
4	RFS auf Bewährung	BW	0	4
4	RFS auf Bewährung	NW	0	5
4	RFS auf Bewährung	NI	0	6
4	RFS auf Bewährung	HE	0	2
4	RFS auf Bewährung	RP	0	1
4	RFS auf Bewährung	TH	0	2
4	RFS auf Bewährung	SH	0	1
4	RFS auf Bewährung	SL	0	2
4	RFS auf Bewährung	BE	0	12
4	RFS auf Bewährung	HH	0	1
5	Bhdlg. nicht ausreichend	BW	0	4
5	Bhdlg. nicht ausreichend	NW	2	3
5	Bhdlg. nicht ausreichend	NI	1	5
5	Bhdlg. nicht ausreichend	HE	1	1
5	Bhdlg. nicht ausreichend	RP	0	1
5	Bhdlg. nicht ausreichend	TH	0	2
5	Bhdlg. nicht ausreichend	SH	1	0
5	Bhdlg. nicht ausreichend	SL	0	2
5	Bhdlg. nicht ausreichend	BE	0	12
5	Bhdlg. nicht ausreichend	HH	0	1
6	Beschluss StVK aufgehoben	BW	2	2
6	Beschluss StVK aufgehoben	NW	3	2
6	Beschluss StVK aufgehoben	NI	5	1
6	Beschluss StVK aufgehoben	HE	2	0
6	Beschluss StVK aufgehoben	RP	1	0
6	Beschluss StVK aufgehoben	TH	2	0
6	Beschluss StVK aufgehoben	SH	1	0
6	Beschluss StVK aufgehoben	SL	2	0
6	Beschluss StVK aufgehoben	BE	2	10

6	Beschluss StVK aufgehoben	HH	1	0
7	Zurückverweisung	BW	1	3
7	Zurückverweisung	NW	1	4
7	Zurückverweisung	NI	2	4
7	Zurückverweisung	HE	1	1
7	Zurückverweisung	RP	0	1
7	Zurückverweisung	TH	0	2
7	Zurückverweisung	SH	0	1
7	Zurückverweisung	SL	0	2
7	Zurückverweisung	BE	0	12
7	Zurückverweisung	HH	0	1
8	Anordnung Erledigung	BW	0	4
8	Anordnung Erledigung	NW	1	4
8	Anordnung Erledigung	NI	0	6
8	Anordnung Erledigung	HE	0	2
8	Anordnung Erledigung	RP	1	0
8	Anordnung Erledigung	TH	0	2
8	Anordnung Erledigung	SH	0	1
8	Anordnung Erledigung	SL	0	2
8	Anordnung Erledigung	BE	2	10
8	Anordnung Erledigung	HH	0	1
9	Anordnung Fortdauer	BW	1	3
9	Anordnung Fortdauer	NW	1	4
9	Anordnung Fortdauer	NI	3	3
9	Anordnung Fortdauer	HE	0	2
9	Anordnung Fortdauer	RP	0	1
9	Anordnung Fortdauer	TH	0	2
9	Anordnung Fortdauer	SH	1	0
9	Anordnung Fortdauer	SL	1	1
9	Anordnung Fortdauer	BE	0	12
9	Anordnung Fortdauer	HH	0	1
10	Prüfung andere Mglk.	BW	2	2
10	Prüfung andere Mglk.	NW	3	2
10	Prüfung andere Mglk.	NI	4	2
10	Prüfung andere Mglk.	HE	1	1
10	Prüfung andere Mglk.	RP	1	0
10	Prüfung andere Mglk.	TH	1	1
10	Prüfung andere Mglk.	SH	0	1
10	Prüfung andere Mglk.	SL	2	0
10	Prüfung andere Mglk.	BE	1	11
10	Prüfung andere Mglk.	HH	0	1

III. Gesetzestexte

§ 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

¹Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. ²Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

§ 67 StGB - Reihenfolge der Vollstreckung

(1) Wird die Unterbringung in einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 neben einer Freiheitsstrafe angeordnet, so wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen.

(2) ¹Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird. ²Bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. ³Dieser Teil der Strafe ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 möglich ist. ⁴Das Gericht soll ferner bestimmen, dass die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn die verurteilte Person vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und zu erwarten ist, dass ihr Aufenthalt im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes während oder unmittelbar nach Verbüßung der Strafe beendet wird.

(3) ¹Das Gericht kann eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 nachträglich treffen, ändern oder aufheben, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen. ²Eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 4 kann das Gericht auch nachträglich treffen. Hat es eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 4 getroffen, so hebt es diese auf, wenn eine Beendigung des Aufenthalts der verurteilten Person im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes während oder unmittelbar nach Verbüßung der Strafe nicht mehr zu erwarten ist.

(4) Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind.

(5) ¹Wird die Maßregel vor der Strafe oder vor einem Rest der Strafe vollzogen, so kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zur Bewährung aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist. ²Wird der Strafrest nicht ausgesetzt, so wird der Vollzug der Maßregel fortgesetzt; das Gericht kann jedoch den Vollzug der Strafe anordnen, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen.

(6) ¹Das Gericht bestimmt, dass eine Anrechnung nach Absatz 4 auch auf eine verfahrensfremde Strafe erfolgt, wenn deren Vollzug für die verurteilte Person eine unbillige Härte wäre. ²Bei dieser Entscheidung sind insbesondere das Verhältnis der Dauer des bisherigen Freiheitsentzugs zur Dauer der verhängten Strafen, der erzielte Therapieerfolg und seine konkrete Gefährdung sowie das Verhalten der verurteilten Person im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen. ³Die Anrechnung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die der verfahrensfremden Strafe zugrundeliegende Tat nach der Anordnung der Maßregel begangen worden ist. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 67a StGB - Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel

(1) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden, so kann das Gericht die untergebrachte Person nachträglich in den Vollzug der anderen Maßregel überweisen, wenn ihre Resozialisierung dadurch besser gefördert werden kann.

(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Gericht nachträglich auch eine Person, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug einer der in Absatz 1 genannten Maßregeln überweisen. ²Die Möglichkeit einer nachträglichen Überweisung besteht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die Überweisung zur Durchführung einer Heilbehandlung oder Entziehungskur angezeigt ist, auch bei einer Person, die sich noch im Strafvollzug befindet und deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden ist.

(3) ¹Das Gericht kann eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Resozialisierung der untergebrachten Person dadurch besser gefördert werden kann. ²Eine Entscheidung nach Absatz 2 kann das Gericht ferner aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass mit dem Vollzug der in Absatz 1 genannten Maßregeln kein Erfolg erzielt werden kann.

(4) ¹Die Fristen für die Dauer der Unterbringung und die Überprüfung richten sich nach den Vorschriften, die für die im Urteil angeordnete Unterbringung gelten. ²Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 hat das Gericht bis zum Beginn der Vollstreckung der Unterbringung jeweils spätestens vor Ablauf eines Jahres zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 vorliegen.

§ 67c StGB - Späterer Beginn der Unterbringung

(1) ¹Wird eine Freiheitsstrafe vor einer wegen derselben Tat oder Taten angeordneten Unterbringung vollzogen und ergibt die vor dem Ende des Vollzugs der Strafe erforderliche Prüfung, dass

1. der Zweck der Maßregel die Unterbringung nicht mehr erfordert oder
2. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig wäre, weil dem Täter bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 2 in Verbindung mit § 66c Absatz 1 Nummer 1 nicht angeboten worden ist,

setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. ²Der Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf es nicht, wenn die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im ersten Rechtszug weniger als ein Jahr vor dem Ende des Vollzugs der Strafe angeordnet worden ist.

(2) ¹Hat der Vollzug der Unterbringung drei Jahre nach Rechtskraft ihrer Anordnung noch nicht begonnen und liegt ein Fall des Absatzes 1 oder des § 67b nicht vor, so darf die Unterbringung nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. ²In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. ³Das Gericht ordnet den Vollzug an, wenn der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. ⁴Ist der Zweck der Maßregel nicht erreicht, rechtfertigen aber besondere Umstände die Erwartung, daß er auch durch die Aussetzung erreicht werden kann, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. ⁵Ist der Zweck der Maßregel erreicht, so erklärt das Gericht sie für erledigt.

§ 67d StGB - Dauer der Unterbringung

(1) ¹Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. ²Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. ³Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.

(2) ¹Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. ²Gleiches gilt, wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung feststellt, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum

Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 angeboten worden ist; eine solche Frist hat das Gericht, wenn keine ausreichende Betreuung angeboten wird, unter Angabe der anzubietenden Maßnahmen bei der Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung festzusetzen. ³Mit der Aussetzung nach Satz 1 oder 2 tritt Führungsaufsicht ein.

(3) ¹Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. ²Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(4) ¹Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. ²Die Maßregel ist damit erledigt. ³Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(5) ¹Das Gericht erklärt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 nicht mehr vorliegen. ²Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(6) ¹Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. ²Dauert die Unterbringung sechs Jahre, ist ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. ³Sind zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. ⁴Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. ⁵Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.

§ 67e StGB - Überprüfung

(1) ¹Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. ²Es muß dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen.

(2) Die Fristen betragen bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sechs Monate, in einem psychiatrischen Krankenhaus ein Jahr, in der Sicherungsverwahrung ein Jahr, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung neun Monate.

(3) ¹Das Gericht kann die Fristen kürzen. ²Es kann im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist.

(4) ¹Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. ²Lehnt das Gericht die Aussetzung oder Erledigungserklärung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem.

§ 454 StPO –

Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung

(1) ¹Die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuches) sowie die Entscheidung, daß vor Ablauf einer bestimmten Frist ein solcher Antrag des Verurteilten unzulässig ist, trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. ²Die Staatsanwaltschaft, der Verurteilte und die Vollzugsanstalt sind zu hören. ³Der Verurteilte ist mündlich zu hören. ⁴Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,
2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung
 - a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,
 - b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder
3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 7, § 57a Abs. 4 des Strafgesetzbuches).

⁵Das Gericht entscheidet zugleich, ob eine Anrechnung nach § 43 Abs. 10 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes ausgeschlossen wird.

(2) ¹Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes

1. der lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen oder
2. einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art auszusetzen und nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

²Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. ³Der Sachverständige ist mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. ⁴Das Gericht kann von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten.

(3) ¹Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig. ²Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

(4) ¹Im Übrigen sind § 246a Absatz 2, § 268a Absatz 3, die §§ 268d, 453, 453a Absatz 1 und 3 sowie die §§ 453b und 453c entsprechend anzuwenden. ²Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird mündlich erteilt; die Belehrung kann auch der Vollzugsanstalt übertragen werden. ³Die Belehrung soll unmittelbar vor der Entlassung erteilt werden.

§ 462 StPO -

Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde

(1) ¹Die nach § 450a Abs. 3 Satz 1 und den §§ 458 bis 461 notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. ²Dies gilt auch für die Wiederverleihung verlorener Fähigkeiten und Rechte (§ 45b des Strafgesetzbuches), die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes (§ 74f Absatz 1 Satz 4 des Strafgesetzbuches), die nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes (§ 76 des Strafgesetzbuches) sowie für die Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 79b des Strafgesetzbuches).

(2) ¹Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte zu hören. ²Ordnet das Gericht eine mündliche Anhörung an, so kann es bestimmen, dass sich der Verurteilte dabei an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Verurteilte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. ³Das Gericht kann von der Anhörung des Verurteilten in den Fällen einer Entscheidung nach § 79b des Strafgesetzbuches absehen, wenn infolge bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Anhörung nicht ausführbar ist.

(3) ¹Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. ²Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

**§ 462a StPO -
Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des
erstinstanzlichen Gerichts**

(1) ¹Wird gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so ist für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 zu treffenden Entscheidungen die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird, aufgenommen ist. ²Diese Strafvollstreckungskammer bleibt auch zuständig für Entscheidungen, die zu treffen sind, nachdem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. ³Die Strafvollstreckungskammer kann einzelne Entscheidungen nach § 462 in Verbindung mit § 458 Abs. 1 an das Gericht des ersten Rechtszuges abgeben; die Abgabe ist bindend.

(2) ¹In anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen ist das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. ²Das Gericht kann die nach § 453 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an das Amtsgericht abgeben, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat; die Abgabe ist bindend. ³Abweichend von Absatz 1 ist in den dort bezeichneten Fällen das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig, wenn es die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten hat und eine Entscheidung darüber gemäß § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches noch möglich ist.

(3) ¹In den Fällen des § 460 entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. ²Waren die verschiedenen Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht zu, das auf die schwerste Straftat oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, und falls hiernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. ³War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht eines höheren Rechtszuges erlassen, so setzt das Gericht des ersten Rechtszuges die Gesamtstrafe fest; war eines der Urteile von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen, so setzt das Oberlandesgericht die Gesamtstrafe fest. ⁴Wäre ein Amtsgericht zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig und reicht seine Strafgewalt nicht aus, so entscheidet die Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts.

(4) ¹Haben verschiedene Gerichte den Verurteilten in anderen als den in § 460 bezeichneten Fällen rechtskräftig zu Strafe verurteilt oder unter Strafverbehalt verwarnt, so ist nur eines von ihnen für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 zu treffenden Entscheidungen zuständig. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet die Strafvollstreckungskammer; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) ¹An Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges, wenn das Urteil von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen ist. ²Das Oberlandesgericht kann die nach den Absätzen

1 und 3 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an die Strafvollstreckungskammer abgeben. ³Die Abgabe ist bindend; sie kann jedoch vom Oberlandesgericht widerrufen werden.

(6) Gericht des ersten Rechtszuges ist in den Fällen des § 354 Abs. 2 und des § 355 das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen worden ist, und in den Fällen, in denen im Wiederaufnahmeverfahren eine Entscheidung nach § 373 ergangen ist, das Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat.

§ 463 StPO -

Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Die Vorschriften über die Strafvollstreckung gelten für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 453 gilt auch für die nach den §§ 68a bis 68d des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen.

(3) ¹§ 454 Abs. 1, 3 und 4 gilt auch für die nach § 67c Abs. 1, § 67d Abs. 2 und 3, § 67e Abs. 3, den §§ 68e, 68f Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen. ²In den Fällen des § 68e des Strafgesetzbuches bedarf es einer mündlichen Anhörung des Verurteilten nicht. ³§ 454 Abs. 2 findet in den Fällen des § 67d Absatz 2 und 3 und des § 72 Absatz 3 des Strafgesetzbuches unabhängig von den dort genannten Straftaten sowie bei Prüfung der Voraussetzungen des § 67c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches auch unabhängig davon, ob das Gericht eine Aussetzung erwägt, entsprechende Anwendung, soweit das Gericht über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden hat; im Übrigen findet § 454 Abs. 2 bei den dort genannten Straftaten Anwendung. ⁴Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 67d Abs. 3 des Strafgesetzbuches sowie der nachfolgenden Entscheidungen nach § 67d Abs. 2 des Strafgesetzbuches hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen namentlich zu der Frage einzuholen, ob von dem Verurteilten weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. ⁵Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden, bestellt das Gericht dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, rechtzeitig vor einer Entscheidung nach § 67c Absatz 1 des Strafgesetzbuches einen Verteidiger.

(4) ¹Im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) nach § 67e des Strafgesetzbuches ist eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist. ²Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen. ³Der Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behand-

lung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet, noch soll er das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. ⁴Der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, soll auch nicht das Gutachten in dem Verfahren erstellt haben, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist. ⁵Mit der Begutachtung sollen nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen. ⁶Dem Sachverständigen ist Einsicht in die Patientendaten des Krankenhauses über die untergebrachte Person zu gewähren. § 454 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁷Der untergebrachten Person, die keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für die Überprüfung der Unterbringung, bei der nach Satz 2 das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden soll, einen Verteidiger.

(5) ¹§ 455 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist. ²Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden und verfällt der Verurteilte in Geisteskrankheit, so kann die Vollstreckung der Maßregel aufgeschoben werden. § 456 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist.

(6) ¹§ 462 gilt auch für die nach § 67 Absatz 3, 5 Satz 2 und Absatz 6, den §§ 67a und 67c Abs. 2, § 67d Abs. 5 und 6, den §§ 67g, 67h und 69a Abs. 7 sowie den §§ 70a und 70b des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen. ²In den Fällen des § 67d Absatz 6 des Strafgesetzbuches ist der Verurteilte mündlich zu hören. ³Das Gericht erklärt die Anordnung von Maßnahmen nach § 67h Abs. 1 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs für sofort vollziehbar, wenn erhebliche rechtswidrige Taten des Verurteilten drohen.

(7) Für die Anwendung des § 462a Abs. 1 steht die Führungsaufsicht in den Fällen des § 67c Abs. 1, des § 67d Abs. 2 bis 6 und des § 68f des Strafgesetzbuches der Aussetzung eines Strafrestes gleich.

(8) ¹Wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollstreckt, bestellt das Gericht dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, für die Verfahren über die auf dem Gebiet der Vollstreckung zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen einen Verteidiger. ²Die Bestellung hat rechtzeitig vor der ersten gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen und gilt auch für jedes weitere Verfahren, solange die Bestellung nicht aufgehoben wird.

Einverständnis zur Erhöhung des Seitenumfangs

Mein Erstgutachter, Herr Prof. Dr. Dessecker, hat mit E-Mail vom 09.01.2020 sein Einverständnis für einen Seitenumfang von zusätzlichen 10% (88 Seiten) gegeben: „Mit einem Umfang der Arbeit bis zu 100 Seiten (ohne Anhang) bin ich einverstanden.“

J. Literaturverzeichnis

Atteslander, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2010, 13. Auflage.

Bock, Michael: Kriminologie. Für Studium und Praxis, Verlag Franz Vahlen, München 2019, 5. Auflage.

Boetticher, Axel / Kröber, Hans-Ludwig/ Müller-Isberner, Rüdiger/ Böhm, Klaus/ Müller-Metz, Reinhard/ Wolf, Thomas: Mindestanforderungen für Prognosegutachten, in: Zeitschrift für Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2007, S. 90 – 100.

Böllinger, Lorenz/ Stöver, Heino (Hrsg.): Drogenpraxis. Drogenrecht. Drogenpolitik. Handbuch für Drogenbenutzer, Eltern, Drogenberater, Ärzte und Juristen, Fachhochschulverlag, Frankfurt am Main 2002, 5. Auflage.

Dessecker, Axel: Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion. Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB, Eigenverlag KrimZ e.V., Wiesbaden 1996, o.A.

Dessecker, Axel: Die strafrechtliche Unterbringung von Alkoholtätern. Zur Rechtswirklichkeit des § 64 StGB, in: Egg, Rudolf/ Geisler, Claudius (Hrsg.): Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden. Band 30, Eigenverlag KrimZ e.V., Wiesbaden 2000, o.A, S. 181 – 201.

Dessecker, Axel: Unterbringungen nach § 64 StGB in kriminologischer Sicht, in: R&P 2004, S. 192 – 199.

Dieckmann, Andreas: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Hamburg 2017, 11. Auflage.

Egg, Rudolf (Hrsg.): Drogenmissbrauch und Delinquenz. Kriminologische Perspektiven und praktische Konsequenzen, Eigenverlag KrimZ e.V., Wiesbaden 1999, o.A.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Verlag C.H. Beck, München 2019, 67. Auflage.

Gericke, Björn K.-H.: Zur Unterbringungssituation nach § 64 StGB Verurteilter im Freistaat Sachsen von 1996 bis 2001 unter besonderer Berücksichtigung von Entlassungs- und Rückfallprädiktoren. Ein Beitrag zur Outcomeforschung der Maßregelvollzugsbehandlung nach § 64 StGB aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, S. Roderer Verlag, Regensburg 2008, o.A.

Haller, Reinhard: Evaluation der Gefährlichkeitsprognose im Straf- und Maßregelvollzug, in: Lösel, Friedrich/ Bender, Doris/ Jehle, Jörg (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2007, o.A, S. 521 – 540.

Hartl, Christian/ Schlauderer, Rolf/ Schlögl, Christian/ Mache, Wolfgang: Wie sinnvoll und effektiv ist die Behandlung von suchtkranken Straftätern gem. § 64 StGB? Therapieergebnisse von regulär entlassenen § 64-Patienten verglichen mit denen von Therapie-Abbrechern, in: MSchr-Krim 2015, S. 513 – 526.

Joecks, Wolfgang/ Miebach, Klaus/ von Heintschel-Heinegg, Bernd: Münchener Kommentar zum StGB, C.H. Beck Verlag, München 2016, 3. Auflage.

Kammeier, Heinz/ Pollähne, Helmut (Hrsg.): Maßregelvollzugsrecht. Kommentar, De Gruyter Verlag, Berlin 2018, 4. Auflage.

Kemper, Andrea: Fehleinweisungen in die Entziehungsanstalt. Ergebnisse eines Forschungsprojekts zum Maßregelvollzug gem. § 64 StGB in NRW, in: R&P 2008, S. 15 – 26.

Kindhäuser, Urs/ Hilgendorf, Eric: StGB-Kommentar. Lehr- und Praxishandbuch, C.H. Beck Verlage, München 2019, 8. Auflage.

Konrad, Norbert/ Huchzermeier, Christian/ Rasch, Wilfried: Forensische Psychiatrie. Rechtsgrundlagen, Begutachtung und Praxis, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2019, 5. Auflage.

- Kröber, Hans-Ludwig/Dölling, Dieter/Leygraf, Norbert/Sass, Henning (Hrsg.):* Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 3. Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Steinkopff Verlag, Darmstadt 2006, o.A.
- Kurtz, Claudia:* Meta-analytische Studien zur Prognose von kriminellen Rückfällen auf der Basis empirischer Daten, Pabst Science Publisher, Langenrich 2017, o.A.
- Lamnek, Siegfried/ Krell, Claudia:* Qualitative Sozialforschung, Beltz Verlag, Weinheim 2016, 6. Auflage.
- Mayring, Philipp:* Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, Beltz Verlag, Weinheim 2015, 12. Auflage.
- Meier, Bernd-Dieter:* Kriminologie, Verlag C.H. Beck, München 2016, 5. Auflage.
- Metrikat, Inga:* Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB – Eine Maßregel im Wandel?: Eine vergleichende empirische Untersuchung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.03.1994, BVerfGE 91, 1ff., Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2002, o.A.
- Müller, Jürgen:* Ansätze zur Reform der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, in: Zeitschrift für Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2019, S. 262 – 271.
- Müller, Jürgen/ Saimeh, Nalah/ Brinken, Peer:* Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB, in: Nervenarzt 2017, S. 51 – 79.
- Müller – Isberner, Rüdiger/ Born, Petra/ Eucker, Sabine/ Eusterschulte, Beate (Hrsg.):* Praxishandbuch Maßregelvollzug. Grundlagen, Konzepte und Praxis der Kriminaltherapie, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin 2017, 3. Auflage.
- Northoff, Robert (Hrsg.):* Handbuch der Kriminalprävention, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997, 1. Auflage (7. Lieferung 2007, Fortsetzungswerk in Loseblattform).

- Querengässer, Jan/ Hoffmann, Klaus/ Ross, Thomas:* Erledigungen von Unterbringungen nach § 64 StGB wegen Aussichtslosigkeit aus Therapeuten-sicht. Ergebnisse einer Therapeutenbefragung zu Abbrechern, in: R&P 2014, S. 21 – 30.
- Querengässer, Jan/ Bulla, Jan/ Hoffmann, Klaus/ Ross, Thomas:* Outcome-prädiktoren forensischer Suchtbehandlungen. Eine Integration patientenbezogener und nicht patientenbezogener Variablen zur Behandlungsprognose des § 64 StGB, in: R&P 2015, S. 34 – 41.
- Querengässer, Jan/ Bulla, Jan/ Hoffmann, Klaus/ Ross, Thomas:* Outcome-prädiktoren forensischer Suchtbehandlungen Teil II. Zum Zusammenhang von personen- und nicht personenbezogenen Faktoren der Legalbewährung nach Entlassung aus der Unterbringung nach § 64 StGB, in: R&P 2017, S. 139 – 146.
- Raschke, Peter/ Schliehe, Ferdinand:* Therapie und Rehabilitation bei Drogenkonsumenten, Verlag des Ministeriums für Arbeit, Düsseldorf 1985, o.A.
- Schalast, Norbert:* Die gesetzliche Neuregelung der Unterbringung gemäß § 64 StGB und die Kapazitätsprobleme der Entziehungsanstalten, in: R&P 2012, S. 81 – 90.
- Schalast, Norbert (Hrsg.):* Straffällige mit Suchtproblemen. Fakten, Erfahrungen und Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie, Pabst Verlag, Lengerich 2019, 1. Auflage.
- Schirmer, Dominique:* Empirische Methoden der Sozialforschung. Grundlagen und Techniken, Wilhelm Fink Verlag, Paderborn 2009, o.A.
- Schmidt-Quernheim, Friedhelm/ Hax-Schoppenhorst, Thomas (Hrsg.):* Praxisbuch Forensische Psychiatrie. Behandlung und ambulante Nachsorge im Maßregelvollzug, Hogrefe Verlag, Bern 2018, 3. Auflage.
- Schönke, Adolf/ Schröder, Horst/ u.a.:* Strafgesetzbuch. Kommentar, C.H. Beck Verlag, München 2018, 30. Auflage.
- Schwind, Hans-Dieter:* Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Kriminalistik Verlage, Heidelberg 2016, 23. Auflage.

Traub, Hans-Joachim/ Weithmann, Gerd: Regionale Einflüsse auf den Maßregelvollzug, in: R&P 2011, S. 79 – 87.

Von Specht, Lisa/ Ross, Thomas/ u.a.: Forensische Patienten gemäß § 64 StGB mit nicht substanzbezogenen psychiatrischen Hauptdiagnosen, in: R&P 2019, S. 3 – 10.

Wilms, Yvonne: Drogenabhängigkeit und Kriminalität. Eine kritische Analyse des § 64 StGB unter kriminalwissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Aspekten, LIT Verlag, Münster 2005, o.A.

Internetquellen

Bezzel, Adelheid: Therapie im Maßregelvollzug – und dann? Eine Verlaufsuntersuchung an forensischen Patienten (§§ 63, 64 StGB), in: https://e-pub.uni-regensburg.de/12085/1/08_11_10_DISS_Adelheid_Bezzel.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.01.2020).

Dessecker, Axel: Der Psychiatrische Maßregelvollzug : Patientenzahlen und Wirkungen, Soziale Probleme 24, in: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-441194> , S. 66 – 86 (zuletzt aufgerufen am 27.01.2020).

Drogenbeauftragte der Bundesregierung (Bundesministerium der Gesundheit): Drogen- und Suchtbericht 2019, in: https://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Drogenbeauftragte/4_Presse/1_Pressemittelungen/2019/2019_IV.Q/DSB_2019_mj_barr.pdf (zuletzt aufgerufen am 29.01.2020).

Fries, Diana: Psychisch kranke Gewalt- und Sexualstraftäter im Straf- und Maßregelvollzug. Prävalenzen, Risikofaktoren und Prognostik, in: <https://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/33762> (zuletzt aufgerufen am 27.01.2020).

- Hauth, Iris/ Saimeh, Nahlah/ Müller, Jürgen*: Stellungnahme zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom 30.07.2015, in: <https://www.dgppn.de/presse/stellungnahme/stellungnahmen-2015/referentenentwurf-unterbringungs-gesetz.html#0> (zuletzt aufgerufen am 27.01.2020).
- Muysers, Jutta/ Lux, Harald/ Senger, Stefan*: Behandlung im Maßregelvollzug. Forensische Psychiatrie.Up2date 2011, in: <https://www.thieme-connect.de/products/ejournals/html/10.1055/s-0030-1266014> (zuletzt aufgerufen am 27.01.2020).
- Seibold, Juliane*: Prädiktoren für Therapieerfolg bei suchtkranken Straftätern im Maßregelvollzug, in: <https://oparu.uni-ulm.de/xmlui/handle/123456789/4451> (zuletzt aufgerufen am 29.01.2020)
- Vogt, Stefanie/ Werner, Melanie*: Forschen mit Leitfadeninterviews und qualitativer Inhaltsanalyse, in: https://www.th-koeln.de/mam/bilder/hochschule/fakultaeten/f01/skript_interviewsqualinhaltsanalyse-fertig-05-08-2014.pdf (zuletzt aufgerufen am: 27.01.2020).
- Von der Haar, Michael*: Empirische Grundlagen zur Dauer der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB. DGPPN Kongress 2013, in: <https://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-106184.html> (zuletzt aufgerufen am 27.01.2020).
- Geyer, o.V. et al.*: Handreichung: Gutachterliche Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen für Überprüfungsentscheidungen gem. § 67 e StGB bei Unterbringungen gem. § 63 StGB, in: <https://bayern.de/wp-content/uploads/2015/01/Handreichung.pdf> (zuletzt aufgerufen: 27.01.2020)

Statistiken

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2018, Jahrbuch Band 3. Tatverdächtige, in: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html (zuletzt aufgerufen am 27.01.2020).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafvollzugsstatistik. Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug), Jahrgang 2013/2014, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/krankenhaus-massregelvollzug-5243202149004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen am 27.01.2020).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Metzler & Poeschel, Stuttgart.

Riedemann, Christian/ Berthold, Dörte: Deutschlandweite Stichtagserhebung im Maßregelvollzug gem. § 64 StGB. Aktuelle Zahlen 2017, in: http://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/download/142274/Stichtagserhebung_2017.pdf (zuletzt aufgerufen: 27.01.2020).

Riedemann, Christian/ Berthold, Dörte: Deutschlandweite Stichtagserhebung. Auswertung 20 Jahre Maßregelvollzug – Veränderungen und Aussichten, in: <https://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-106184.html> (zuletzt aufgerufen am 27.01.2020).

Von der Haar, Michael: Stichtagserhebung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB. Ergebnisse der bundesweiten Erhebung. Ausgabe 2010. Fachabteilung Bad Rehburg des NLKH Brauel, Eigendruck, o.w.A.

K. Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i>	Klinikvergleich des Anteils an Entlassungen wegen Erledigung der Maßregel; aus: von der Haar, Stichtagserhebung 2012.S. 28
<i>Abbildung 2:</i>	Kategorienbildung bei der EntscheidungsanalyseS. 43
<i>Abbildung 3:</i>	Beschlüsse und Untergebrachte im Vergleich der BundesländerS. 48
<i>Abbildung 4:</i>	zeitliche Einordnung der Beschlüsse im Vergleich der BundesländerS. 49
<i>Abbildung 5:</i>	Beschwerdeführer im Vergleich der BundesländerS. 50
<i>Abbildung 6:</i>	Rechtsmittelerfolg im Vergleich der BundesländerS. 51
<i>Abbildung 7:</i>	Differenztage im VergleichS. 52
<i>Abbildung 8:</i>	Titelzuordnung im anteiligen Vergleich der BundesländerS. 53
<i>Abbildung 9:</i>	Kategorie „Stellungnahme MRV unzureichend“ im Vergleich der BundesländerS. 64
<i>Abbildung 10:</i>	Kategorie „zuverlässige Erkenntnisgrundlage“ im Vergleich der BundesländerS. 65

<i>Abbildung 11:</i>	Kategorie „Zitation aus Stellungnahme“ im Vergleich der BundesländerS. 66
<i>Abbildung 12:</i>	Kategorie „Beschluss der StVK aufgehoben“ im Vergleich der BundesländerS. 67
<i>Abbildung 13.1:</i>	Kategorie „Anordnung Erledigung“ im Vergleich der BeschlüsseS. 68
<i>Abbildung 13.2:</i>	Kategorie „Anordnung Erledigung“ im Vergleich der BeschlüsseS. 68
<i>Tabelle:</i>	RecherchequellenS. 41

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit mit dem Thema „Erledigungen der Unterbringung gem. § 64 StGB. Eine kritische Analyse der obergerichtlichen Rechtsprechung unter kriminologischem Blickwinkel“ selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Masterarbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

30.01.2020, Hildburghausen